

Bericht

der

LSF6 Europe Financial Holdings, L.P.

als Hauptaktionärin der

IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

über die

Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der
IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft
auf die LSF6 Europe Financial Holdings, L.P.

sowie die

Angemessenheit der festgelegten Barabfindung

gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG

vom 19. Oktober 2016

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN und Abkürzungen	5
A. EINLEITUNG	7
B. DARSTELLUNG DER IKB AG UND DER IKB-GRUPPE	8
I. Überblick.....	8
II. Gesellschaftssitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr.....	8
III. Organe und Vertretung.....	9
1. Vorstand.....	9
2. Aufsichtsrat.....	9
IV. Kapital, Börsenhandel und Aktionärsstruktur.....	9
1. Kapital.....	9
2. Börsenhandel	18
3. Aktionärsstruktur	18
V. Struktur und wesentliche Beteiligungen der IKB-Gruppe	18
VI. Geschäftstätigkeit der IKB-Gruppe.....	20
1. Überblick	20
2. Geschichtlicher Überblick und Krise 2007/2008.....	21
3. Segmente.....	22
4. Beaufsichtigung	23
VII. Wesentliche Finanzdaten, geschäftliche Entwicklung und Ertragslage der IKB-Gruppe.....	23
1. Eckdaten für die Geschäftsjahre 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016.....	23
2. Geschäftsentwicklung und Ertragslage im Geschäftsjahr 2015/2016.....	24
3. Ausblick auf die geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation.....	25
VIII. Kapitalstruktur.....	25
1. Besserungsabreden.....	25
2. Genussrechte	27
3. Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter.....	27
IX. Mitarbeiter und Mitbestimmung	28
C. DARSTELLUNG DER HAUPTAKTIONÄRIN	29
I. Überblick.....	29
II. Organe und Vertretung.....	30
III. Beteiligung an der IKB AG.....	30
D. MEHRHEITSERWERB AN DER IKB AG DURCH LSF6	30
I. Historie des Erwerbs von IKB AG-Aktien durch LSF6	30
1. Mehrheitserwerb durch LSF6	30
2. Aktienerwerbe aufgrund Wandelschuldverschreibung 2008.....	30

3.	Freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot 2016.....	31
II.	Gegenwärtige Beteiligungshöhe	31
E.	HINTERGRÜNDE DES AUSSCHLUSSES DER MINDERHEITSAKTIONÄRE	31
I.	Erhöhte Flexibilität.....	31
II.	Transaktionssicherheit.....	32
III.	Kosteneinsparung.....	32
IV.	Erleichterung der Veräußerung der IKB AG	32
F.	VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSAKTIONÄRE	33
I.	Überblick über die gesetzliche Regelung.....	33
II.	LSF6 als Hauptaktionärin der IKB AG (Kapitalbeteiligung von mindestens 95 %)	34
III.	Übertragungsverlangen der Hauptaktionärin nach § 327a Abs. 1 S. 1 AktG	34
IV.	Festlegung der Barabfindung	34
V.	Übertragungsbericht der Hauptaktionärin.....	34
VI.	Gewährleistungserklärung Kreditinstitut	35
VII.	Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung	35
VIII.	Zugänglichmachen der Unterlagen zur Vorbereitung der Hauptversammlung	35
IX.	Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung	36
X.	Eintragung in das Handelsregister.....	37
G.	AUSWIRKUNGEN DES AUSSCHLUSSES AUF MINDERHEITSAKTIONÄRE	37
I.	Übergang der Aktien auf Hauptaktionärin	37
II.	Anspruch der Minderheitsaktionäre auf Zahlung einer angemessenen Abfindung	38
III.	Banktechnische Abwicklung der Zahlung der Barabfindung	39
IV.	Steuerliche Auswirkungen	39
1.	Vorbemerkung	39
2.	Steuern auf den Gewinn aus der Übertragung der Aktien	40
H.	ERLÄUTERUNG UND BEGRÜNDUNG DER ANGEMESSENHEIT DER BARABFINDUNG	43
I.	Vorbemerkung.....	43
II.	Ermittlung und Festlegung der Barabfindung nach § 327b Abs. 1 AktG.....	44
1.	Unternehmenswert der IKB AG	44
2.	Börsenkurs und Referenzzeitraum.....	45
3.	Prüfung durch den gerichtlich bestellten Prüfer	46

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1: Gutachterliche Stellungnahme vom 18. Oktober 2016 der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Ermittlung der Abfindungszahlung für die Minderheitsaktionäre der IKB Deutsche Industriebank AG, Düsseldorf zum 2. Dezember 2016
- Anlage 2: Übertragungsverlangen der LSF6 Europe Financial Holdings, L.P. gemäß § 327a Abs. 1 AktG vom 12. September 2016
- Anlage 3: Konkretisiertes Übertragungsverlangen der LSF6 Europe Financial Holdings, L.P. gemäß § 327a Abs. 1 AktG vom 17. Oktober 2016
- Anlage 4: Gewährleistungserklärung der Baader Bank Aktiengesellschaft, Unterschleißheim vom 17. Oktober 2016
- Anlage 5: Bestellungsbeschluss des gerichtlichen Prüfers durch das Landgericht Düsseldorf vom 13. September 2016, nebst Berichtigungsbeschluss des Landgerichts Düsseldorf vom 20. September 2016

DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN

AktG	Aktiengesetz
Auszahlende Stelle	Wie definiert in Ziffer G.IV.2.1.2
Baader Bank	Baader Bank Aktiengesellschaft
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Besserungsabrede LSF6	Wie definiert in Ziffer B.VIII.1.2
Besserungsabreden KfW	Wie definiert in Ziffer B.VIII.1.1
Beteiligungsverträge	Wie definiert in Ziffer B.VIII.3
BTR	Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
CRR	Capital Requirement Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)
Delisting	Wie definiert in Ziffer B.IV.2
Deloitte	Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
EStG	Einkommensteuergesetz
EZB	Europäische Zentralbank
Gutachterliche Stellungnahme Deloitte	Wie definiert in Ziffer A
IKB AG	IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft
IKB-Aktien	Wie definiert in Ziffer A
IKB-Gruppe	Wie definiert in Ziffer B.I
KfW	KfW, Frankfurt am Main
KWG	Kreditwesengesetz
LSF6	LSF6 Europe Financial Holdings, L.P.
MMVO	Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Par- laments und des Rates vom 16.04.2014 über Marktmiss- brauch (Marktmissbrauchsverordnung)
ProPart Genussscheine	Wie definiert in Ziffer B.VIII.2
Stille Gesellschafter	Wie definiert in Ziffer B.VIII.3
Teilaufhebungsvereinbarungen	Wie definiert in Ziffer B.VIII.3
Teileinkünfteverfahren	Wie definiert in Ziffer G.IV.2.1.1
Teilschuldverschreibungen Capital und Hybrid Raising	Wie definiert in Ziffer B.VIII.3
Veräußerungsgewinn	Wie definiert in Ziffer G.IV.2

Veräußerungsverlust

Wie definiert in Ziffer G.IV.2

Wandelschuldverschreiben 2008

Wie definiert in Ziffer D.I.2

WpHG

Wertpapierhandelsgesetz

Übertragungsbericht

A. EINLEITUNG

Gemäß §§ 327a ff. AktG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von mindestens 95 % des Grundkapitals gehören (Hauptaktionär), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Die LSF6 Europe Financial Holdings, L.P. („**LSF6**“) ist gegenwärtig unmittelbar mit insgesamt 607.285.482 auf den Inhaber lautenden Aktien an der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft („**IKB AG**“) beteiligt. Das Grundkapital der IKB AG beträgt EUR 1.621.465.402,88 und ist eingeteilt in 633.384.923 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem jeweiligen rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,56 pro Aktie („**IKB-Aktien**“). Dies entspricht einer Beteiligung der LSF6 von 95,88 % am Grundkapital der IKB AG. Sie ist somit Hauptaktionärin im Sinne des § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG.

Die LSF6 hat beschlossen, von der rechtlichen Möglichkeit zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre der IKB AG (sogenannter Squeeze-out) Gebrauch zu machen. Zu diesem Zweck hat die LSF6 mit Schreiben vom 12. September 2016 das Verlangen im Sinne von § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG an den Vorstand der IKB AG gerichtet, die Hauptversammlung der IKB AG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die LSF6 gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen zu lassen.

Nach Festlegung der Höhe der Barabfindung hat die LSF6 ihr Verlangen vom 12. September 2016 mit Schreiben vom 17. Oktober 2016 unter Angabe der von ihr festgelegten Barabfindung in Höhe von EUR 0,49 je auf den Inhaber lautender Stückaktie konkretisiert. Der Beschluss zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre soll auf der außerordentlichen Hauptversammlung der IKB AG am 2. Dezember 2016 gefasst werden. Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der IKB AG wird mit Eintragung dieses Beschlusses in das Handelsregister der IKB AG wirksam.

Die Minderheitsaktionäre erhalten eine angemessene Barabfindung, die von der LSF6 u.a. auf der Grundlage einer von Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („**Deloitte**“) erstellten gutachterlichen Stellungnahme zur Ermittlung der Abfindungszahlung für die Minderheitsaktionäre der IKB Deutsche Industriebank AG, Düsseldorf zum 2. Dezember 2016 („**Gutachterliche Stellungnahme Deloitte**“) festgelegt wurde. Die Stellungnahme von Deloitte vom 18. Oktober 2016, die sich LSF6 in vollem Umfang zu eigen macht, ist diesem Übertragungsbericht als Anlage 1 beigefügt und integraler Bestandteil dieses Übertragungsberichts.

Das Landgericht Düsseldorf hat auf Antrag der LSF6 vom 12. September 2016 mit Beschluss vom 13. September 2016, im Hinblick auf einen Schreibfehler beim Beschlussdatum berichtigt durch Beschluss des Landgerichts Düsseldorf vom 20. September 2016, die Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Cecilienallee 6-7, 40474 Düsseldorf („**BTR**“) als sachverständigen Prüfer der Angemessenheit der Barabfindung nach §

327c Abs. 2 Satz 3 AktG ausgewählt und bestellt. BTR prüft die Angemessenheit der Barabfindung nach § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG und erstattet hierüber einen gesonderten schriftlichen Prüfungsbericht.

Die LSF6 hat als Hauptaktionärin am 18. Oktober 2016 eine Erklärung der Baader Bank Aktiengesellschaft, Unterschleißheim („**Baader Bank**“) im Sinne des § 327b Abs. 3 AktG erhalten, durch die die Baader Bank die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der LSF6 übernommen hat, den Minderheitsaktionären der IKB AG nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung zu zahlen. Die Gewährleistung umfasst auch die Erfüllung der Verpflichtung der LSF6 zur Zahlung von Zinsen gemäß § 327b Abs. 2 AktG. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften wurde diese Gewährleistung dem Vorstand der IKB AG am 18. Oktober 2016 und damit vor der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung, die über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre beschließen soll, übermittelt.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der IKB AG über den geplanten Ausschluss der Minderheitsaktionäre erstattet die LSF6 gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG diesen Übertragungsbericht, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet werden.

B. DARSTELLUNG DER IKB AG UND DER IKB-GRUPPE

I. Überblick

Die IKB AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Düsseldorf. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter Registernummer HRB 1130.

Die IKB AG ist Obergesellschaft der aus ihr und ihren Tochtergesellschaften bestehenden Unternehmensgruppe („**IKB-Gruppe**“).

II. Gesellschaftssitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr

Der Gesellschaftssitz der IKB AG befindet sich in der Wilhelm-Bötzkes-Straße 1, 40474 Düsseldorf. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 1130 eingetragen.

Unternehmensgegenstand der IKB AG ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art mit Ausnahme der Tätigkeit als zentraler Kontrahent im Sinne des Kreditwesengesetzes sowie das Erbringen von Finanz- und sonstigen damit zusammenhängenden Dienstleistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen. Die IKB AG ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen verwirklichen und zu diesem Zweck im In- und Ausland andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an solchen beteiligen.

Das Geschäftsjahr der IKB AG beginnt mit dem 1. April und endet mit dem 31. März.

III. Organe und Vertretung

1. Vorstand

Nach der Satzung der IKB AG besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern, deren Anzahl vom Aufsichtsrat bestimmt wird. Der Vorstand der IKB AG besteht gegenwärtig aus folgenden Vorstandsmitgliedern:

- Dr. Michael H. Wiedmann (Vorsitzender)
- Claus Momburg
- Dr. Jörg Oliveri del Castillo-Schulz
- Dirk Volz

Die Vertretung der IKB AG erfolgt gemäß § 7 ihrer Satzung durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der IKB AG besteht gemäß § 8 der Satzung aus neun Mitgliedern und zwar sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und drei Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.

Dabei handelt es sich gegenwärtig um die folgenden Personen:

Vertreter der Anteilseigner

- Dr. Karl-Gerhard Eick (Vorsitzender)
- Dr. Claus Nolting (stellvertretender Vorsitzender)
- Mark Coker
- Benjamin Dickgießer
- Dr. Lutz-Christian Funke
- Arndt G. Kirchhoff

Vertreter der Arbeitnehmer

- Bernd Klein
- Sven Boysen
- Nicole Riggers

IV. Kapital, Börsenhandel und Aktionärsstruktur

1. Kapital

Gegenwärtig beträgt das Grundkapital der IKB AG EUR 1.621.465.402,88, eingeteilt in 633.384.923 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem jeweiligen rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,56 je Aktie. Es gibt keine unterschiedlichen Aktien-

gattungen. Jede Aktie ist voll stimm- und dividendenberechtigt. Die IKB AG hält keine eigenen Aktien.

1.1 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist gemäß § 5 der Satzung der IKB AG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 4. September 2018 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 560.000.000,00 zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2013**). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass neue Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen (Finanzinstitut) oder einem Konsortium solcher Kredit- bzw. Finanzinstitute mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis der bereits vorhandenen Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet und der anteilige Betrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2013 bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10%-Grenze anzurechnen;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der IKB AG oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren 100%igen Beteiligungsgesellschaften ausgegebenen oder künftig auszugebenden Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussscheinen oder Optionsscheinen ein Bezugsrecht auf neue Aktien einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- und Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb eines Unternehmens, von Teilen eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2013 festzulegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 3. September 2019 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 250.732.700,16 zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2014**). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass neue Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen (Finanzinstitut) oder einem Konsortium solcher Kredit- bzw. Finanzinstitute mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis der bereits vorhandenen Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet und der anteilige Betrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2014 bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10%-Grenze anzurechnen;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der IKB AG oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren 100%igen Beteiligungsgesellschaften ausgegebenen oder künftig auszugebenden Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussscheinen oder Optionsscheinen ein Bezugsrecht auf neue Aktien einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- und Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb eines Unternehmens, von Teilen eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2014 festzulegen.

1.2 **Bedingtes Kapital**

1.2.1 **Stand per 19. Oktober 2016**

a) **Bedingtes Kapital 2014**

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 619.054.179,84 durch Ausgabe von bis zu 241.818.039 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2014**).

Das Bedingte Kapital 2014 dient der Gewährung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten an die Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 4. September 2014 von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des im Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 4. September 2014 zu Tagesordnungspunkt 7 lit. a jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Bezugs- bzw. Wandlungsrechten von diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

b) **Bedingtes Kapital 2015**

Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 5 der Satzung der IKB AG um bis zu EUR 191.678.520,32 durch Ausgabe von bis zu 74.874.422 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2015**).

Das Bedingte Kapital 2015 dient der Gewährung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten an die Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 27. August 2015 von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des im Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 27. August 2015 zu Tagesordnungspunkt 16 lit. a jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Bezugs- bzw. Wandlungsrechten von diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

1.2.2 **Beschluss der Hauptversammlung vom 1. September 2016**

Die Hauptversammlung der IKB AG hat am 1. September 2016 den folgenden Beschluss gefasst:

- „a) Die von der Hauptversammlung am 4. September 2014 und am 27. August 2015 beschlossenen Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionschuldverschreibungen werden aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. August 2021 einmalig oder mehrmals, auch gleichzeitig in verschiedenen Tranchen auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente (nachfolgend zusammenfassend: „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.600.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern von Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte auf insgesamt bis zu 312.500.000 neue, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 800.000.000,00 nach näherer Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen (nachfolgend: „Anleihebedingungen“) einzuräumen. Die jeweiligen Anleihebedingungen können auch Pflichtwandlungen zum Ende der Laufzeit oder zu anderen Zeitpunkten vorsehen, einschließlich der Verpflichtung zur Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts. Ebenso können sie ein Wandlungs- oder Optionsrecht der Gesellschaft vorsehen, für das die Bestimmungen dieser Ermächtigung zum Wandlungs- bzw. Optionsrecht der Inhaber von Schuldverschreibungen entsprechend gelten. Die Schuldverschreibungen können gegen Barleistung und/oder gegen Sachleistung ausgegeben werden.

Die Schuldverschreibungen können auch durch Gesellschaften mit Sitz im In- und Ausland begeben werden, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist (nachstehend: „Konzerngesellschaften“). Für den Fall der Begebung über eine Konzerngesellschaft wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf Aktien der Gesellschaft einzuräumen sowie weitere für eine erfolgreiche Ausgabe erforderliche Erklärungen abzugeben sowie Handlungen vorzunehmen.

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Optionsschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Anleihebedingungen zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigen. Für durch die Gesellschaft begebene Optionsschuldverschreibungen können die Anleihebedingungen vorsehen, dass der nach Maßgabe dieser Ermächtigung festgelegte Optionspreis auch durch Übertragung von Teiloptionsschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Teiloptionsschuldverschreibung zu beziehenden Aktien entfällt, darf den Nennbetrag dieser Teiloptionsschuldverschreibung nicht übersteigen. Soweit sich Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Anleihebedingungen, gegebenenfalls gegen Zuzahlung, zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen das Recht bzw., sofern eine Wandlungspflicht vorgesehen ist, übernehmen die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen die Pflicht, die Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen in Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags bzw., sofern der Ausgabebetrag unter dem Nennbetrag liegt, des Ausgabebetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann in jedem Fall auf eine ganze Zahl auf oder abgerundet werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden; ferner kann die Leistung einer baren Zuzahlung vorgesehen werden. In den Anleihebedingungen kann außerdem bestimmt werden, dass das Umtauschverhältnis variabel und der Wandlungspreis anhand (etwaiger) künftiger Börsenkurse innerhalb einer bestimmten Bandbreite zu ermitteln ist.

Der jeweils festzusetzende Options- oder Wandlungspreis muss unbeschadet § 9 Abs. 1 und § 199 AktG stets mindestens EUR 2,56 betragen. Er kann unbeschadet von § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Anleihebedingungen wertwährend angepasst werden, wenn die Gesellschaft bis zum Ablauf der Options- bzw. Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen begibt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Options- oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten hierbei kein Bezugsrecht eingeräumt wird. Die Anleihebedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Wertes der Options- bzw. Wandlungsrechte oder -pflichten führen können, eine wertwahrende Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises vorsehen.

Die Anleihebedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Optionsausübung bzw. der Wandlung keine oder nur teilweise Aktien zu gewähren, sondern stattdessen einen Geldbetrag zu zahlen. Die Anleihebedingungen können ferner der Gesellschaft das Recht einräumen, den Gläubigern von Schuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Erfüllung der Bezugs- bzw. Wandlungsrechte der Inhaber von Schuldverschreibungen bzw. die Erfüllung von Ansprüchen nach erfolgter Pflichtwandlung oder Pflichtoptionsausübung kann im Übrigen durch Hingabe von eigenen Aktien der Gesellschaft sowie durch Ausgabe von neuen Aktien aus genehmigtem Kapital der Gesellschaft und/oder einem zu einem späteren Zeitpunkt zu beschließenden bedingten Kapital und/oder genehmigten Kapital und/oder einer ordentlichen Kapitalerhöhung erfolgen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den exakten Options- oder Wandlungspreis sowie die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen sowie die Anleihebedingungen festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Schuldverschreibungen jeweils begebenden Konzerngesellschaft festzulegen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Bezugs- bzw. Umtauschverhältnis, Begründung einer

Wandlungs- bzw. Optionsausübungspflicht, Festlegung einer baren Zuzahlung, Ausgleich oder Zusammenlegung von Spitzen, Barzahlung statt Lieferung von Aktien, Lieferung existierender statt Ausgabe neuer Aktien sowie Options- bzw. Wandlungszeitraum.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen einzuräumen. Das Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen (Finanzinstitut) oder einem Konsortium solcher Kredit- bzw. Finanzinstitute mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- um den Inhabern von Wandlungs-/Optionsrechten bzw. -pflichten auf Aktien der Gesellschaft zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung dieser Rechte zustünden;
- soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistung ausgegeben werden.

- c) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 800.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 312.500.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016).

Das Bedingte Kapital 2016 dient der Gewährung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten an die Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 1. September 2016 von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehend unter Tagesordnungspunkt 9 lit. (b) beschriebenen Ermächtigung jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Bezugs- bzw. Wandlungsrechten oder die Gesellschaft von diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

- d) § 5 Abs. 8 der Satzung (Bedingtes Kapital 2015) und § 5 Abs. 10 der Satzung (Bedingtes Kapital 2014) werden aufgehoben; § 5 der Satzung wird am Ende um folgenden neuen Absatz ergänzt:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 800.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 312.500.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit

Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016).

Das Bedingte Kapital 2016 dient der Gewährung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten an die Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 1. September 2016 von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des im Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 1. September 2016 zu Tagesordnungspunkt 9 lit. (b) jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Bezugs- bzw. Wandlungsrechten oder die Gesellschaft von diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

Der Beschluss wurde am 10. Oktober 2016 zur Eintragung in das Handelsregister der IKB AG angemeldet. Die Eintragung im Handelsregister der IKB AG ist zum Zeitpunkt dieses Berichts noch nicht erfolgt. Somit ist das Bedingte Kapital 2016 noch nicht wirksam entstanden und die Satzung der IKB AG noch nicht entsprechend geändert worden. Während der Anfechtungsfrist nach § 246 Abs. 1 AktG sind keine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen gegen den Beschluss der Hauptversammlung vom 1. September 2016 erhoben worden.

Es bestehen derzeit keine Options-, Wandlungs- oder sonstigen Bezugsrechte zum Bezug von IKB-Aktien.

1.3 Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 5. September 2013 wurde die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 4. September 2018 eigene Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels zu erwerben und zu veräußern. Der Bestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien darf 5 % des Grundkapitals am Ende eines jeden Tages nicht übersteigen. Zusammen mit den aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals übersteigen. Diese Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels ist nach der vollständigen und dauerhaften Einstellung des Handelsgeschäfts durch die IKB AG im Dezember 2015 für die IKB AG nicht mehr von Relevanz.

Die IKB AG ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 1. September 2016 ermächtigt, bis zum Ablauf des 31. August 2021 eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Zusammen mit aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund

dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

Der Erwerb der Aktien erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß § 53a AktG. Überschreitet die Zahl der angebotenen Aktien die von der Gesellschaft zum Rückkauf vorgegebene Höchstzahl an Aktien, so erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

Der Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) beträgt mindestens EUR 0,05 und höchstens EUR 2,00.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre unmittelbaren oder mittelbaren 100%igen Beteiligungsgesellschaften oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft ausgenutzt werden.

Die aufgrund dieser oder einer vorangegangenen Ermächtigung erworbenen Aktien der Gesellschaft dürfen zu folgenden Zwecken verwendet werden:

- (i) Veräußerung durch Angebot an alle Aktionäre oder – falls der Börsenhandel mit Aktien der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft wieder aufgenommen wird – über die Börse;
- (ii) Übertragung gegen Sachleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen;
- (iii) Lieferung gemäß den Wandlungs- oder Optionsbedingungen an die Inhaber der von der Gesellschaft oder ihren unmittelbaren und mittelbaren 100%igen Beteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussscheinen oder Optionsscheinen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten;
- (iv) Ausgabe als Belegschaftsaktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer mindestens 50%igen Beteiligungsgesellschaften;
- (v) Einziehung, ohne dass die Einziehung und die Durchführung der Einziehung eines weiteren Beschlusses der Hauptversammlung bedürfen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Für diesen Fall wird er auch zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.

Die Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre unmittelbaren oder mittelbaren 100%igen Beteiligungsgesellschaften oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft ausgenutzt werden. Die Verwendung eigener Aktien gemäß der Ermächtigung in Ziffer (ii) bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats, sofern der Gegenstand des jeweiligen Geschäfts 5 % des haftenden Eigenkapitals der Gesellschaft nach dem Kreditwesengesetz übersteigt.

Bei Verwendung eigener Aktien gemäß den Ermächtigungen in Ziffern (i) (mit Ausnahme des Angebots an alle Aktionäre), (ii), (iii) und (iv) wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung erworbenen Aktien den Mitgliedern des Vorstands der IKB AG in Erfüllung der jeweils geltenden Vergütungsvereinbarungen zu übertragen. Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen ausgenutzt werden. Insoweit wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Der Vorstand wird die Hauptversammlung jeweils unterrichten über die Gründe und den Zweck des Erwerbs eigener Aktien, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals, über deren Anteil am Grundkapital sowie über den Gegenwert der Aktien.

Während der Anfechtungsfrist nach § 246 Abs. 1 AktG sind keine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen gegen den Beschluss der Hauptversammlung vom 1. September 2016 erhoben worden.

Die IKB AG hält zum Datum dieses Berichts keine eigenen Aktien.

2. Börsenhandel

Die IKB-Aktien (ISIN DE0008063306, WKN 806330) werden zum Datum dieses Berichts nicht mehr auf Veranlassung der IKB AG an Börsen gehandelt.

Die IKB AG hatte am 29. Februar 2016 Antrag auf Widerruf der Aufnahme der Aktien der IKB AG in den Primärmarkt und auf Einstellung der Notierung der Aktien im allgemeinen Freiverkehr der Börse Düsseldorf AG gestellt sowie die Einbeziehung der Aktien der IKB AG in den Entry Standard der Deutsche Börse AG, Frankfurt gekündigt („**Delisting**“). Das Delisting betrifft den Handel an sämtlichen Börsen, an denen die Aktie der IKB AG auf Veranlassung der IKB AG einbezogen wurde. Mit Ablauf des 11. April 2016 wurde der Handel mit Aktien der IKB AG im Entry Standard der Deutsche Börse AG eingestellt. Die Börse Düsseldorf hat die Aufnahme der Aktien der IKB AG im Primärmarkt mit Ablauf des 31. März 2016 widerrufen. Die Notierung der Aktien der IKB AG im allgemeinen Freiverkehr der Börse Düsseldorf sollte nach Ankündigung der Börse Düsseldorf mit Ablauf des 30. September 2016 eingestellt werden. Aufgrund eines Versehens erfolgte die Einstellung jedoch erst mit Ablauf des 4. Oktober 2016.

Trotz des Delistings werden die Aktien der IKB AG zum Datum dieses Berichts, ohne Veranlassung durch die IKB AG, im Freiverkehr der Börse Hamburg gehandelt.

3. Aktionärsstruktur

Die LSF6 hält zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts unmittelbar 607.285.482 IKB-Aktien und damit 95,88 % des Grundkapitals der IKB AG. Die übrigen IKB-Aktien befinden sich im Streubesitz.

V. Struktur und wesentliche Beteiligungen der IKB-Gruppe

Zur IKB-Gruppe gehören zum 31. März 2016 die folgenden vollkonsolidierten Gesellschaften:

Gesellschaft	Gesellschaftssitz	Anteil in %
Inländische Tochterunternehmen		
Aleanta GmbH	Düsseldorf	100,00
Equity Fund GmbH	Düsseldorf	100,00
IKB Beteiligungen GmbH	Düsseldorf	100,00
IKB Beteiligungsgesellschaft 1 mbH	Düsseldorf	100,00
IKB Beteiligungsgesellschaft 2 mbH	Düsseldorf	100,00
IKB Beteiligungsgesellschaft 3 mbH	Düsseldorf	100,00
IKB Beteiligungsgesellschaft 4 mbH	Düsseldorf	100,00
IKB Beteiligungsgesellschaft 5 mbH	Düsseldorf	100,00
IKB Data GmbH	Düsseldorf	100,00
IKB Equity Capital Fund GmbH	Düsseldorf	100,00
IKB Grundstücks GmbH	Düsseldorf	100,00
IKB Grundstücks GmbH & Co. Objekt Holzhausen KG	Düsseldorf	100,00
IKB Invest GmbH	Düsseldorf	100,00
IKB Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH	Hamburg	100,00
IKB Leasing GmbH	Hamburg	100,00
IKB Projektentwicklung GmbH & Co. KG i.L.	Düsseldorf	100,00
IKB Struktur GmbH	Düsseldorf	100,00
Istop 1 GmbH	Düsseldorf	100,00
Istop 2 GmbH	Düsseldorf	100,00
Istop 4 GmbH	Düsseldorf	100,00
Istop 5 GmbH	Düsseldorf	100,00
Istop 6 GmbH	Düsseldorf	100,00
MATRONA GmbH	Düsseldorf	100,00
Projektbeteiligung TH GmbH & Co. KG	Düsseldorf	89,80
Tempelhofer Hafen GmbH & Co. KG	Düsseldorf	94,90
UTA Truck Lease GmbH	Neu-Isenburg	100,00
Ausländische Tochterunternehmen		
AO IKB Leasing geschlossene Aktiengesellschaft	Moskau, Russland	100,00
IKB Leasing France S.A.R.L.	Marne La Vallée, Frankreich	100,00
STILL LOCATION S.à.r.l.	Marne La Vallée, Frankreich	100,00
IKB International S.A. i.L.	Munsbach, Luxemburg	100,00
IKB Lux Beteiligungen S.à.r.l.	Munsbach, Luxemburg	100,00

Gesellschaft	Gesellschaftssitz	Anteil in %
IKB Finance B.V.	Amsterdam, Niederlande	100,00
IKB Leasing Austria GmbH	Wien, Österreich	100,00
IKB Leasing Polska Sp. z o. o.	Poznan (Posen), Polen	100,00
IKB Leasing Finance IFN S.A.	Bukarest, Rumänien	100,00
IKB Leasing S.R.L.	Bukarest, Rumänien	100,00
IKB Leasing SR, s.r.o.	Bratislava, Slowakei	100,00
IKB Leasing CR s.r.o.	Prag, Tschechien	100,00
IKB Leasing Kft.	Budapest, Ungarn	100,00
IKB Pénzügyi Lizing Zrt.	Budapest, Ungarn	100,00
IKB Funding LLC I	Wilmington, Vereinigte Staaten von Amerika	100,00
IKB Funding LLC II	Wilmington, Vereinigte Staaten von Amerika	100,00
IKBL Renting and Service S.r.l.	Lainate (MI), Italien	100,00

Zweckgesellschaften (in den Konzernabschluss gemäß § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB einbezogene Zweckgesellschaften)

Bacchus 2008-2 Plc	Dublin 2, Irland
RIO DEBT HOLDINGS (IRELAND) LIMITED	Dublin 2, Irland
German Mittelstand Equipment Finance S.A.	Luxemburg, Luxemburg

VI. Geschäftstätigkeit der IKB-Gruppe

1. Überblick

Das Geschäftsmodell der IKB-Gruppe ist auf den Mittelstand konzentriert. Die IKB AG begleitet mittelständische Unternehmen in Deutschland und Europa mit der Vergabe von Krediten, bietet ihnen Kapitalmarkt- und Beratungsdienstleistungen an und unterstützt bei Fragen des Risikomanagements. Das Leasinggeschäft über die Töchter IKB Leasing GmbH und IKB Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH sowie deren Tochtergesellschaften ergänzt die Finanzierungspalette der IKB-Gruppe und erweitert die Zusammenarbeit auch auf kleinere Unternehmen des Mittelstandes. Neben dem Finanzierungsangebot aus eigenen Mitteln erschließt die IKB-Gruppe ihren Kunden den Zugang zu öffentlichen Förderprogrammen sowie die bankenunabhängige Refinanzierung über den Kapitalmarkt oder durch Kreditfonds. Das Geschäftsmodell der IKB-Gruppe basiert auf langjährigen und stabilen Kundenbeziehungen sowie einem ausgeprägten Verständnis für Mittelstandsthemen. Im Rahmen des Onlineangebots stellt die IKB-Gruppe Privatkunden Tages- und Festgelder, Auszahlpläne, Depots sowie ein ausgewähltes Wertpapierangebot zur Verfügung. Die Kundengelder sind eine zentrale Quelle der Refinanzierung der IKB-Gruppe.

Die IKB-Gruppe konzentriert sich auf das Kundengeschäft und ihre Aktivitäten im Bereich Beratung, Kapitalmarkt, Kredit- und Asset-Management. Durch ihren integrierten Geschäftsansatz aus Regionalvertrieb, Industriegruppen und Produktgruppen wird eine lösungsorientierte Betreuung für die Kunden sichergestellt. Die Zielkunden der IKB sind überwiegend dem industriellen Mittelstand zugehörige und häufig wachstumsstarke Unternehmen.

Die IKB-Gruppe erschließt für ihre Kunden auch Finanzierungslösungen, die unabhängig von ihrer eigenen Bilanz genutzt werden können. Dazu zählt zum einen die Begleitung von Unternehmen an den Kapitalmarkt, u.a. bei der Begebung von Schuldscheinen. Zum anderen hat die IKB zusammen mit einer Reihe von Investoren, die nicht dem Bankenbereich entstammen, Fondslösungen (Valin Funds) aufgebaut, die Unternehmen finanzieren und damit ebenfalls unabhängig vom Bankkredit machen.

Die IKB-Gruppe verfügt über ein Vertriebsnetz aus Standorten der IKB AG und der IKB Leasing-Gruppe, das alle Regionen Deutschlands abdeckt. Sie unterhält derzeit Standorte in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, München, Stuttgart, London, Luxemburg, Madrid, Mailand und Paris. Die Standorte London, Madrid, Mailand und Paris sollen nach einem Beschluss des Vorstands der IKB AG bis zum Ende des Geschäftsjahres 2016/2017 geschlossen und das Auslandsgeschäft von Frankfurt und Düsseldorf aus betrieben werden. Der inländische Vertrieb wird durch ausgewählte europäische Standorte ergänzt. Der Bereich Leasing der IKB-Gruppe ist mit 14 Leasing Gesellschaften in zehn europäischen Ländern (Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Polen, Rumänien, Russland, Slowakei, Tschechien, Ungarn) tätig.

2. Geschichtlicher Überblick und Krise 2007/2008

Die IKB AG wurde im Jahr 1924 als Bank für Industrieobligationen gegründet und hat ihren Sitz in Düsseldorf. Seit ihrer Gründung ist die IKB AG eng mit den deutschen Unternehmen und Unternehmern verbunden.

Im Juli 2007 sah sich die IKB AG einer existenzbedrohenden Krise ausgesetzt. Ursächlich hierfür waren die Entwicklungen auf dem US-amerikanischen Hypothekenmarkt im Subprime-Bereich. Die IKB AG war in hohem Maße in strukturierten Wertpapierportfolien engagiert, die auch erhebliche Risiken aus US-amerikanischen Immobilienkrediten enthielten. Die Existenz der IKB AG konnte nur durch ein umfangreiches Rettungspaket gesichert werden, das von der KfW Bankengruppe und drei Verbänden des deutschen Kreditgewerbes (Bundesverband deutscher Banken (BdB), Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) und Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)) zur Verfügung gestellt wurde.

Im Zusammenhang mit den Rettungsmaßnahmen informierte die Bundesregierung die Europäische Kommission über die Maßnahmen und meldete die Maßnahmenpakete bei der EU-Kommission an. Im Oktober 2008 genehmigte die EU-Kommission unter strengen Auflagen die staatlichen Beihilfen für die IKB AG. Die Auflagen beinhalteten eine deutliche Reduktion der Geschäftsaktivitäten der IKB-Gruppe.

Nach Erteilung der Genehmigung durch die EU-Kommission erfolgte eine Kapitalerhöhung bei der IKB AG in Höhe von EUR 1.250.000.000, die zu 99,8 % von der KfW,

Frankfurt am Main („KfW“) gezeichnet wurde. Die Kapitalerhöhung wurde durch Eintragung in das Handelsregister am 24. Oktober 2008 wirksam.

Am 29. Oktober 2008 erfolgte die Übertragung der insgesamt 531.314.238 IKB-Aktien der KfW und der KfW Beteiligungsholding GmbH, Bonn, an LSF6 in Vollzug des Kaufvertrags zwischen KfW, KfW Beteiligungsholding GmbH und LSF6 vom August 2008. LSF6 hielt nach dieser Übertragung 90,81 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der IKB AG.

3. Segmente

Die Geschäftstätigkeit der IKB-Gruppe untergliedert sich in die Segmente Mittelstandsbank, Treasury und Zentrale.

3.1 Segment Mittelstandsbank

Das Segment Mittelstandsbank beinhaltet die Teilbereiche Kreditprodukte, Beratung und Financial Markets.

Im Teilbereich Kreditprodukte wird das Angebot der IKB-Gruppe im Bereich Eigenmittel, Fördermittel und Leasing gebündelt. Leistungen der IKB-Gruppe in diesem Bereich beinhalten Förderkredite und Fördermittelberatung sowie eigenmittelfinanzierte Kredite.

Das Angebot an Förderkrediten beinhaltet sowohl unternehmensbezogene Förderkredite als auch die Exportfinanzierung.

Der Bereich Eigenmittelfinanzierung beinhaltet die Kreditaktivitäten der IKB AG, die durch die Bank selbst refinanziert werden und bei denen die Bank das Ausfallrisiko trägt.

Mit dem Bereich IKB Leasing verfügt die IKB-Gruppe über eine eigenständige Organisation und bietet ihren Kunden damit neben der Kreditfinanzierung eine weitere Möglichkeit, Anlagegüter anzuschaffen. Der Bereich IKB Leasing bietet Finanzierungs- und Operate-Leasinglösungen sowie Herstellern Angebote zum Vendor Leasing an.

Der Teilbereich Beratung beinhaltet die Bereiche Corporate Structured Finance, Fund-/Asset Management sowie Mergers & Acquisitions (M&A).

Im Bereich Financial Markets ist das kundeninduzierte Kapitalmarktgeschäft der IKB-Gruppe zusammengefasst. Insbesondere fallen hierunter die erstmalige Begebung von bei externen Investoren platzierten Finanzierungslösungen (Primärmarktgeschäft), die Begleitung von Kunden bei Risikomanagementansätzen mit Hilfe von Finanzderivaten, die Unterstützung der Kunden bei Umplatzierungen im Sekundärmarkt (Sekundärmarktgeschäft), sowie die Unterstützung anderer Bereiche der Bank z.B. beim Abverkauf von Assets, dem Einwerben von Funding oder der Platzierung von Fondsanteilen.

3.2 Segment Treasury

Das Segment Treasury ist für die Refinanzierung der Bank mit Eigen- und Fremdkapital und damit das Management der Passivseite der Bank, sowie das Management der Investmentbestände, d.h. die Bestände der Liquiditätsanlage und Wertpapiere verantwortlich und unterstützt bei der Senkung der Refinanzierungskosten und Risikoaktiva sowie bei der Verbesserung des Risk-Return-Profiles des Kreditportfoliobestands. In der Einheit „Privat-

kunden und Retailprodukte“ ist das Geschäft mit privaten Kunden und Vertriebspartnern von Retailprodukten gebündelt. Wesentliches Ziel ist die Gewinnung von privaten Kunden für Einlagenprodukte und Inhaberschuldverschreibungen. Dabei erfolgt der Vertrieb zum einen über die Online-Plattform „IKB.de“ und zum anderen werden andere Kreditinstitute und Vermögensverwalter angesprochen, um Inhaberschuldverschreibungen der IKB an deren Endkunden zu vertreiben

3.3 Segment Zentrale

Das Segment Zentrale erbringt Leistungen für die Segmente Mittelstandsbank und Treasury, sowie für das Unternehmen als Ganzes. Das Segment umfasst sämtliche verwaltenden Tätigkeiten der IKB Gruppe.

4. Beaufsichtigung

Nach der Gründung der Bankenunion und damit der Übernahme der Bankenaufsicht durch die Europäische Zentralbank („EZB“) ist die IKB AG wie folgt eingestuft:

- Es erfolgt keine direkte Aufsicht durch die EZB.
- Die IKB AG wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) beaufsichtigt und ist aufgrund ihrer Einstufung nach dem Kreditwesengesetz („KWG“) aufgefordert worden, einen Sanierungsplan zu erstellen und bei der Erstellung eines Abwicklungsplans durch die Abwicklungsbehörde mitzuwirken.

VII. Wesentliche Finanzdaten, geschäftliche Entwicklung und Ertragslage der IKB-Gruppe

1. Eckdaten für die Geschäftsjahre 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen wirtschaftlichen Eckdaten der IKB-Gruppe in den Geschäftsjahren 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016. Die Angaben sind, soweit nicht anders angegeben, unverändert den jeweiligen Konzernabschlüssen der IKB AG zum 31. März, die nach den anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuch (HGB) erstellt wurden, beziehungsweise dem Rechnungswesen der IKB AG, entnommen.

In Mio. EUR	2013/2014	2014/2015	2015/2016
Zins- und Leasingüberschuss	310,0	290,0	283,7
Provisionsüberschuss	29,0	42,4	29,7
Nettoergebnis des Handelsbestandes	5,9	8,2	6,0
Gesamterträge	344,9	340,6	319,5
Risikovorsorgesaldo	(87,5)	(64,8)	(9,2)
Gesamterträge nach Risikovorsorge	257,4	275,8	310,2
Verwaltungsaufwendungen	(284,9)	(312,2)	(299,3)

In Mio. EUR	2013/2014	2014/2015	2015/2016
Jahresüberschuss	32,2	4,7	10,4
Bilanzsumme	24.731,5	21.654,4 ¹	19.559,2
Eigenkapital	982,7	1.000,3	1.010,7
Kernkapitalquote (CET1) (in %)	10,4	10,9	11,6

2. Geschäftsentwicklung und Ertragslage im Geschäftsjahr 2015/2016

Bei weiterhin verhaltener Kreditnachfrage am Markt und selektiver Kreditvergabe durch die IKB-Gruppe stieg das Neugeschäftsvolumen der IKB-Gruppe im Geschäftsjahr 2015/2016 gegenüber dem Vorjahr um EUR 0,5 Mrd. auf EUR 3,7 Mrd. Im Zeitraum vom 1. April 2015 bis 31. März 2016 lag der Eigenmittelkreditanteil am Neugeschäftsvolumen bei 52 % (Vorjahr 55 %), der Fördermittelkreditanteil bei 28 % (Vorjahr 27 %) und der Mobilien-Leasinganteil bei 20 % (Vorjahr 19 %).

Die IKB-Gruppe hat im Geschäftsjahr 2015/2016 einen Konzernüberschuss nach Steuern und nach Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB in Höhe von EUR 10,4 Mio. (Vorjahr EUR 4,7 Mio.) erzielt. Die Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB, die das Ergebnis belastet, lag im Geschäftsjahr 2015/2016 bei EUR 7,2 Mio. (Vorjahr EUR 4,8 Mio.).

Der Zins- und Leasingüberschuss der IKB-Gruppe lag im Geschäftsjahr 2015/2016 mit EUR 283,7 Mio. leicht unter dem Vorjahreswert von EUR 290,0 Mio., da die reduzierten Refinanzierungsaufwendungen die aufgrund der marktinduziert nicht möglichen Ausschüttungen aus Sondervermögen nicht vollständig kompensieren konnten.

Der Provisionsüberschuss der IKB-Gruppe fiel im Geschäftsjahr 2015/2016 mit EUR 29,7 Mio. niedriger als der Vorjahreswert in Höhe von EUR 42,4 Mio. aus. Der Rückgang erklärt sich im Wesentlichen aus Strukturierungs- und Syndizierungserträgen, die vermehrt im Zinsüberschuss und nicht im Provisionsüberschuss auszuweisen waren sowie geringeren Erträgen aus dem Kreditgeschäft und M&A-Aktivitäten.

Im Februar 2016 hat die IKB AG mit Beschluss des Vorstands die Handelsaktivitäten dauerhaft eingestellt und den Beschluss der Bankenaufsicht mitgeteilt. Zum Stichtag 16. Februar 2016 wurden die verbleibenden Handelsbestände in das Anlagebuch umgewidmet. Das Handelsergebnis betrug in der IKB-Gruppe im Geschäftsjahr 2015/2016 EUR 6,0 Mio. gegenüber dem Vorjahr in Höhe von EUR 8,2 Mio.

Die Verwaltungsaufwendungen in der IKB-Gruppe konnten im Geschäftsjahr 2015/2016 auf EUR 299,3 Mio. reduziert werden.

Der Risikovorsorgesaldo, in dem die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie die Zuführung zu Rückstellungen im Kreditgeschäft enthalten sind, wurde im Vergleich zum Geschäftsjahr 2014/2015 um EUR 55,6 Mio. auf EUR 9,2 Mio. reduziert. Die darin enthaltene Risikovorsorge im Kreditgeschäft

¹ Wert nach Anpassung der Vorjahreszahlen aufgrund einer Ausweisänderung für durch Konzernunternehmen emittierte Schuldverschreibungen im Geschäftsbericht 2015/2016.

wurde von EUR 65,5 Mio. im Geschäftsjahr 2014/2015 auf EUR 17,3 Mio. im Geschäftsjahr 2015/2016 verringert.

Die Bilanzsumme der IKB-Gruppe ist im vom Geschäftsjahr 2014/2015 zum Geschäftsjahr 2015/2016 um EUR 2,1 Mrd. gesunken und lag am 31. März 2016 bei EUR 19,6 Mrd. Das Bruttokreditvolumen, das auch das außerbilanzielle Geschäft enthält, ist in diesem Zeitraum von EUR 25,6 Mrd. auf EUR 22,8 Mrd. gesunken und umfasst im Wesentlichen mittel- und langfristige Kredite an Kreditinstitute, Kredite an Kunden, den Handelsbestand, die positiven Marktwerte der Derivate des Anlagebuchs sowie Bürgschaften.

Insbesondere aufgrund des Konzernüberschusses und der im Eigenkapital erfassten Veränderung der Währungsumrechnungsdifferenzen der Berichtsperiode ist das Eigenkapital von EUR 1.000,3 Mio. um EUR 10,4 Mio. auf EUR 1.010,7 Mio. angestiegen.

Bei der Berechnung der regulatorischen Eigenmittel ist der Bestand des Fonds für allgemeine Bankrisiken in Höhe von EUR 585 Mio. als hartes Kernkapital zu berücksichtigen. Die aufsichtsrechtliche harte Kernkapitalquote bzw. CET 1-Quote wird als Prozentsatz des aufsichtsrechtlichen harten Kernkapitals bzw. CET 1 in Bezug zu den aufsichtsrechtlichen Risikoaktiva ermittelt. Zum 31. März 2016 lag die aufsichtsrechtliche harte Kernkapitalquote bzw. CET 1-Quote für die IKB-Gruppe bei 11,6 % und für die IKB AG bei 15,5 % und damit deutlich über den gesetzlichen (CRR) Mindestanforderungen an das CET 1 einschließlich Kapitalerhaltungspuffer und antizyklischem Kapitalpuffer.

3. Ausblick auf die geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation

In Bezug auf die von der IKB AG erwartete Geschäftsentwicklung und Ertragslage siehe die Gutachterliche Stellungnahme Deloitte, die diesem Übertragungsbericht als Anlage 1 beigefügt ist (Abschnitte 6.3 bis 6.6).

VIII. Kapitalstruktur

Die Zahlung von Dividenden an Aktionäre kann nur aus Bilanzgewinn der Aktiengesellschaft erfolgen, über dessen Verwendung die Hauptversammlung beschließt (§ 174 AktG). Zum 31. März 2016 bestand bei der IKB AG ein Bilanzverlust in Höhe von EUR 2.167,3 Mio. Dieser muss ausgeglichen werden, bevor die Ausschüttung einer Dividende an die Aktionäre möglich ist. Zusätzlich bestehen die nachfolgend aufgeführten Instrumente, deren Bedienungs-, bzw. Wiederauffüllungs- und Zinsansprüche der Zahlung von Dividenden vorgehen. Zur Ableitung des ausschüttbaren Ergebnisses im Detail vgl. die Gutachterliche Stellungnahme Deloitte, Abschnitt 7.

1. Besserungsabreden

1.1 Besserungsabreden KfW

Im Februar und März 2008 hat die KfW der IKB AG Darlehen in Höhe von insgesamt EUR 1,05 Mrd. gewährt. Die KfW hat gleichzeitig auf die Rückzahlung der Darlehen verzichtet. Allerdings hat die IKB der KfW in diesem Zusammenhang jeweils eine Besserungsabrede eingeräumt („**Besserungsabreden KfW**“). Im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Übertragung der IKB-Aktien durch die KfW an LSF6 im Jahr 2008 hat die KfW auch die Ansprüche aus den Besserungsabreden KfW an LSF6 übertragen. LSF6 hat

die Ansprüche aus den Besserungsabreden sodann an die LSF6 Rio (Ireland) Limited (heute: LSF6 Rio (Ireland) Designated Activity Company), Dublin, Irland, ein mit ihr verbundenes Unternehmen, weiterübertragen.

Der Wortlaut dieser Besserungsabreden sieht vor, dass die Rückzahlungsansprüche (Zins und Tilgung) wieder aufleben, wenn und soweit die IKB AG im Jahresabschluss für das betreffende Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss ausweisen könnte und zum maßgeblichen Bilanzstichtag unter Berücksichtigung dieser Ansprüche eine bankaufsichtsrechtliche Eigenkapitalquote von mindestens 9 % auf Einzelinstitutsebene einhalten würde. Die wieder aufgelebten Ansprüche werden rechnerisch in einen Kapital- und einen Zinsanteil aufgespalten. Der Zinssatz beträgt EURIBOR zuzüglich 5 % p.a. Jedoch leben Zinsen jeweils nur für ein Geschäftsjahr und bezogen auf den jeweils aufgelebten Anspruch auf Kapitalrückzahlung wieder auf.

Würde die von der IKB AG zu leistende Zahlung dazu führen, dass die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Auszahlung die Eigenkapitalquote von 9 % auf Einzelinstitutsebene unterschreitet, so ist die IKB AG nach dem Inhalt der Besserungsabreden berechtigt, die Zahlungen so lange aufzuschieben, bis die Zahlung bewirkt werden kann, ohne dass diese Mindesteigenkapitalquote unterschritten wird. Zudem ist die IKB AG zur Zahlung nicht verpflichtet, wenn die BaFin die Zahlung vollziehbar untersagt.

Das Wiederaufleben von Ansprüchen unter den Besserungsabreden KfW ist vorrangig vor Ansprüchen aus den von der IKB AG begebenen Genussrechten, Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstigen mit diesen gleichrangig oder gegenüber diesen nachrangig zu erfüllenden Verbindlichkeiten.

Bisher sind unter den Besserungsabreden KfW keine Ansprüche wieder aufgelebt, so dass weiterhin Rückzahlungsansprüche in Höhe von nominal EUR 1,05 Mrd. zuzüglich Zinsen unter den oben genannten Voraussetzungen aufleben können. Die Besserungsabreden KfW sind unbefristet.

1.2 **Besserungsabreden LSF6**

Im November 2008 hat LSF6 Schuldverschreibungen der IKB AG im Nennbetrag von EUR 101.480.000,00 von der IKB AG erworben. Aufgrund Vereinbarung vom Juni 2009, geändert bzw. klargestellt durch Vereinbarungen vom Juli bzw. August 2009, hat LSF6 gegenüber der IKB AG auf die Rückzahlung und auf Zinsansprüche aus den Schuldverschreibungen verzichtet.

Allerdings hat die IKB der LSF6 in diesem Zusammenhang eine Besserungsabrede eingeräumt („**Besserungsabrede LSF6**“). Der Wortlaut dieser Besserungsabrede sieht vor, dass die Rückzahlungsansprüche (Zins und Tilgung) aus den Schuldverschreibungen wieder aufleben, wenn und soweit die IKB AG im Jahresabschluss für das betreffende Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss ausweisen könnte und zum maßgeblichen Bilanzstichtag unter Berücksichtigung dieser Ansprüche eine bankaufsichtsrechtliche Kernkapitalquote von mindestens 9 % auf Einzelinstitutsebene und Gruppenebene einhalten würde. Die Ansprüche aus der Besserungsabrede LSF6 sind gegenüber den Besserungsabreden KfW nachrangig. Das Wiederaufleben von Ansprüchen aus der Besserungsabrede LSF6 kann außerdem nur auf der Basis von Jahresüberschüssen erfolgen, die bis zum 27. November 2022

entstehen. Die Langfristplanung der IKB AG geht deshalb von der Annahme aus, dass die Besserungsabrede LSF6 nicht bedient wird und wertlos verfällt (vgl. Gutachterliche Stellungnahme Deloitte, Abschnitt 7.4).

2. Genussrechte

Im Jahr 2005 hat die IKB AG kumulative Genussscheine mit einem Gesamtnominalbetrag in Höhe von EUR 150.000.000,00 an die ProPart Funding Limited Partnership, Jersey, begeben („**ProPart Genussscheine**“). Die ProPart Genussscheine hatten eine Laufzeit bis 31. März 2015. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte sich ihr Buchwert infolge von Verlustbeteiligungen in den vergangenen Jahren auf EUR 0,00 verringert. Die ProPart Genussscheine sind aus Jahresüberschüssen der IKB AG bis zum 31. März 2019 wieder aufzufüllen und in Höhe einer etwaigen Wiederauffüllung zurückzuzahlen. Dementsprechend bestehen bis 2019 Wiederauffüllungsansprüche unter den ProPart Genussscheinen in Höhe von bis zu EUR 150.000.000,00.

Die IKB AG hat in den Jahren 2006 und 2007 Genussscheine im Gesamtnominalbetrag von EUR 120.000.000 begeben (ISIN DE0002731429 und ISIN DE0002731569). Infolge von Verlustbeteiligungen in den vergangenen Jahren hat sich der Buchwert dieser Genussscheine auf insgesamt EUR 32,2 Mio. verringert. Die Genussscheine sind aus Jahresüberschüssen der IKB AG bis zum Ende ihrer Laufzeit am 31. März 2017 wieder aufzufüllen und im August 2017 zum Buchwert zum 31. März 2017 zurückzuzahlen. Dementsprechend bestehen bis 2017 Wiederauffüllungsansprüche der Inhaber von Genussscheinen 2006 und 2007 in Höhe von bis zu EUR 87,8 Mio.

Die Planung der IKB AG sieht für den relevanten Zeitraum keine Jahresüberschüsse vor, aus denen eine Wiederauffüllung der Genussscheine möglich wäre (vgl. Gutachterliche Stellungnahme Deloitte Abschnitt 7.1, Ziffer 3.).

3. Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter

In den Jahren 2002 und 2004 hat die IKB AG mit der Capital Raising GmbH und der Hybrid Raising GmbH („**Stille Gesellschafter**“) jeweils Verträge über stille Gesellschaften („**Beteiligungsverträge**“) geschlossen, aufgrund derer sich die Stillen Gesellschafter mit jeweils EUR 200.000.000 am Handelsgewerbe der IKB AG beteiligt haben. Die Stillen Gesellschafter haben die stillen Einlagen durch die Emission von Teilschuldverschreibungen (ISIN DE0007490724 und ISIN DE000A0AMCG6, nachfolgend gemeinsam „**Teilschuldverschreibungen Capital und Hybrid Raising**“) refinanziert. Infolge von Verlustbeteiligungen in den vergangenen Jahren hat sich der Buchwert der stillen Einlagen auf jeweils EUR 0,00 verringert. Die herabgesetzten Buchwerte der stillen Einlagen sind nach den Regelungen der Beteiligungsverträge aus Bilanzgewinnen der IKB AG wieder aufzufüllen; diese Pflicht besteht für eine unbegrenzte Zeitdauer. Nach vollständiger Wiederauffüllung der stillen Einlagen sind diese wieder mit den vereinbarten Zinssätzen von 7,50125 % p.a. bzw. 6,95812 % p.a. zu verzinsen, solange durch die Zinszahlung kein Bilanzverlust bei der IKB AG entstehen oder erhöht würde. Auch eine Kündigung der Beteiligungsverträge durch die IKB AG führt zu einer Wiederauffüllungspflicht der IKB AG bis zur Höhe der Einlagennennbeträge von insgesamt EUR 400.000.000.

Die Hauptversammlung der IKB AG vom 1. September 2016 hat dem Abschluss von Vereinbarungen über die (Teil-)Aufhebung der Beteiligungsverträge („**Teilaufhebungsvereinbarungen**“) zugestimmt. Nach diesen Teilaufhebungsvereinbarungen ist die IKB AG berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Zeit zu Zeit einzelne oder sämtliche Teilschuldverschreibungen Capital und Hybrid Raising auf die Stillen Gesellschafter zu übertragen. Unverzüglich nach der Übertragung sind die Teilschuldverschreibungen Capital und Hybrid Raising von den Stillen Gesellschaftern zu entwerten. Mit der Entwertung verringert sich der Einlagennennbetrag der stillen Beteiligungen in Höhe der Summe der Nennbeträge der so übertragenen Teilschuldverschreibungen Capital und Hybrid Raising.

Während der Anfechtungsfrist nach § 246 Abs. 1 AktG sind keine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen gegen die Zustimmungsbeschlüsse der Hauptversammlung erhoben worden. Zum Datum dieses Berichts waren die Teilaufhebungsvereinbarungen von den Parteien noch nicht unterzeichnet und die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 1. September 2016 noch nicht zum Handelsregister der IKB AG angemeldet. Die Teilaufhebungsvereinbarungen sind deshalb noch nicht in Kraft. Demnach ist eine Übertragung von Teilschuldverschreibungen Capital und Hybrid Raising auf die Stillen Gesellschafter nach Maßgabe der Teilaufhebungsvereinbarungen mit der Folge der Verringerung der Einlagennennbeträge der stillen Beteiligungen zum Datum dieses Berichts noch nicht möglich. Die IKB AG hält derzeit keine Teilschuldverschreibungen Capital und Hybrid Raising. Ein Erwerb von Teilschuldverschreibungen Capital und Hybrid Raising durch die IKB AG und die Verringerung der stillen Einlagen ist nur zulässig, wenn die BaFin dem vorher zugestimmt hat. Eine solche Zustimmung liegt zum Datum dieses Berichts nicht vor. Dementsprechend ist eine Beschlussfassung bei der IKB AG zum Erwerb von Teilschuldverschreibungen Capital und Hybrid Raising zum Zwecke der Übertragung auf die Stillen Gesellschafter bisher nicht erfolgt.

LSF6 Rio S. à r.l., Luxemburg, ein mit LSF6 verbundenes Unternehmen, hält insgesamt ca. 86,2 % der Teilschuldverschreibungen Capital und Hybrid Raising (alle Schuldverschreibungen gesamt betrachtet). LSF6 Rio S. à r.l. hat beschlossen, die von ihr gehaltene Teilschuldverschreibungen Capital und Hybrid Raising nicht an die IKB AG, an die Stillen Gesellschafter oder an sonstige Dritte zu verkaufen, bevor der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der IKB AG nach §§ 327a ff. AktG durchgeführt worden ist. LSF6 Rio S. à r.l. hat bisher auch für die Zeit nach Durchführung des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre der IKB AG keine Entscheidung über einen Verkauf der Teilschuldverschreibungen Capital und Hybrid Raising und dementsprechend auch keine Entscheidung über einen Preis, zu dem sie die Teilschuldverschreibungen Capital und Hybrid Raising verkaufen würde, getroffen. LSF6 hat der IKB AG diesen Beschluss der LSF6 Rio S. à r.l. am 12. Oktober 2016 mitgeteilt.

IX. Mitarbeiter und Mitbestimmung

Die IKB AG und ihre Gruppen-Gesellschaften beschäftigten zum 31. März 2016 im Jahresdurchschnitt 1.543 Mitarbeiter (gerechnet auf Basis von Vollzeitkräften). Davon waren im Jahresdurchschnitt 999 Mitarbeiter (gerechnet auf Basis von Vollzeitkräften) bei der IKB AG beschäftigt.

Die IKB-Gruppe hat einen Gesamtbetriebsrat mit 8 Mitgliedern. Ein Konzernbetriebsrat besteht nicht. Betriebsräte bestehen zudem an den folgenden Standorten:

- IKB AG, Standort Berlin (1 Mitglied)
- IKB AG, Standort Düsseldorf (13 Mitglieder),
- IKB AG, Standort Frankfurt (5 Mitglieder),
- IKB AG, Standort Hamburg (1 Mitglied),
- IKB AG, Standort München (1 Mitglied),
- IKB AG, Standort Stuttgart (3 Mitglieder),
- UTA Truck Lease GmbH Standort Neu-Isenburg (5 Mitglieder),
- UTA Truck Lease GmbH Standort Hannover (2 Mitglieder).

Daneben findet eine Mitwirkung der Arbeitnehmer durch die nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählten Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der IKB AG statt. Der Aufsichtsrat der IKB AG besteht aus neun Mitgliedern, von denen gemäß § 4 Abs. 1 DrittelbG drei Mitglieder von den Arbeitnehmern gewählt werden.

C. DARSTELLUNG DER HAUPTAKTIONÄRIN

I. Überblick

Die LSF6 ist eine Limited Partnership nach dem Recht des Staates Delaware, registriert unter der registrierten Adresse Corporation Trust Center, 1209 Orange Street, Wilmington, DE 19801, USA und der Registernummer 4586994. Der Geschäftssitz befindet sich in 2711 North Haskell Avenue, Suite 1700, Dallas, Texas 75204, USA.

LSF6 hält derzeit keine weiteren Beteiligungen an Unternehmen, außer der Beteiligung an der IKB AG.

LSF6 ist ein Unternehmen der Lone Star Funds. Lone Star Funds ist ein führendes Private Equity-Unternehmen, das weltweit in Immobilien, Firmenkapital, Kreditinstrumente und andere Kapitalanlagen investiert. Seit Gründung des ersten Fonds im Jahr 1995 hat Lone Star siebzehn Private Equity Fonds (die „**Fonds**“) mit einer Kapitalbindung von insgesamt über USD 68 Mrd. gegründet. Die Fonds sind als geschlossene Private Equity Limited Partnerships strukturiert, deren Limited Partners unternehmerische und öffentliche Pensionsfonds, Staatsfonds, Universitäts- und sonstige Stiftungen, Dachfonds und vermögende Privatpersonen sind. Die Fonds werden von Lone Star Global Acquisitions, Ltd., einer bei der U.S. Securities and Exchange Commission registrierten Anlageberatungsgesellschaft, beraten. Lone Star Global Acquisitions, Ltd. und ihre weltweiten Zweigunternehmen beraten die Fonds aus Standorten in Nordamerika, Westeuropa und Ostasien heraus.

II. Organe und Vertretung

General Partner der LSF6 ist die LSF6 Europe Partners, LLC, Delaware, deren Sole Member ist die Lone Star Europe Holdings, L.P., Bermuda und deren General Partner ist die Lone Star Europe Holdings, Ltd., Bermuda.

Directors der Lone Star Europe Holdings, Ltd. sind:

- Sarah E. York
- Dawn C. Griffiths

Lone Star Europe Holdings, Ltd., Bermuda, als General Partner der Lone Star Europe Holdings, L.P., Bermuda, als Sole Member der LSF6 Europe Partners, LLC, Delaware, in ihrer Eigenschaft als General Partner der LSF6 wird durch ihr Board of Directors vertreten. Durch Beschluss kann das Board of Directors einzelnen Directors die Befugnis einräumen, die Lone Star Europe Holdings, Ltd., Bermuda, als General Partner der Lone Star Europe Holdings, L.P., Bermuda, als Sole Member der LSF6 Europe Partners, LLC, Delaware, in ihrer Eigenschaft als General Partner der LSF6 allein zu vertreten.

III. Beteiligung an der IKB AG

LSF6 hält zum Zeitpunkt dieses Berichts unmittelbar 607.285.482 Stückaktien der IKB AG, was einem Anteil von 95,88 % des gesamten Grundkapitals der IKB AG entspricht.

D. MEHRHEITSERWERB AN DER IKB AG DURCH LSF6

I. Historie des Erwerbs von IKB AG-Aktien durch LSF6

1. Mehrheitserwerb durch LSF6

Mit Kaufvertrag vom August 2008 verkauften die KfW und die KfW Beteiligungsholding GmbH ihre IKB-Aktien an die LSF6. Der Kaufvertrag wurde am 29. Oktober 2008 vollzogen und KfW und KfW Beteiligungsholding GmbH übertrugen die zu diesem Zeitpunkt von ihnen insgesamt gehaltenen 531.314.238 IKB-Aktien auf die LSF6. Die Gesamtzahl der IKB-Aktien betrug zu diesem Zeitpunkt 585.075.911, so dass LSF6 mit Vollzug des Kaufvertrags einen Anteil am Grundkapital und an den Stimmrechten der IKB AG in Höhe von 90,81 % erwarb.

Im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Übertragung der IKB-Aktien an die LSF6 hat die KfW auch die Ansprüche aus den Besserungsabreden KfW an die LSF6 übertragen, die sie an die LSF6 Rio (Ireland) Limited (heute: LSF6 Rio (Ireland) Designated Activity Company), Dublin weiterübertragen hat (vgl. oben B.VIII.1.1).

2. Aktienerwerbe aufgrund Wandelschuldverschreibung 2008

Im Dezember 2008 gab die IKB AG Schuldverschreibungen mit bedingter Pflichtwandlung und bedingtem Wandlungsrecht im Gesamtnennbetrag von EUR 123.671.070,72 („**Wandelschuldverschreibung 2008**“) aus. Hiervon zeichnete LSF6 Rio S. à r.l., Luxemburg, ein mit LSF6 verbundenes Unternehmen, Schuldverschreibungen Nennbetrag von insgesamt EUR 123.520.896,00. Im Juli 2009 übte LSF6 Rio S. à r.l. das Wandlungs-

recht unter den Wandelschuldverschreibungen 2008 aus. Aufgrund der Wandlung erwarb LSF6 Rio S. à r.l. insgesamt 48.250.350 neue IKB-Aktien. Durch die Wandlung erhöhte sich das Grundkapital der IKB AG auf EUR 1.621.315.228,16 und die Gesamtzahl der Aktien auf Stück 633.326.261. Demnach hielt LSF6 Rio S. à r.l. nach der Wandlung einen Anteil von 7,62 % an den Stimmrechten und dem Grundkapital der IKB AG. LSF6 und LSF6 Rio S. à r.l. hielten gemeinsam 579.564.588 IKB-Aktien, was einem Anteil von 91,51 % an den Stimmrechten und dem Grundkapital der IKB AG entsprach. Kurz nach der Wandlung übertrug LSF6 Rio S. à r.l. die von ihr aufgrund der Wandlung erworbenen IKB-Aktien an die LSF6, die sodann allein 579.564.588 IKB-Aktien hielt, was einem Anteil von 91,51 % an den Stimmrechten und dem Grundkapital der IKB AG entsprach.

Im Zeitraum von Januar 2012 bis 11. April 2012 gab die IKB AG insgesamt 58.662 neue IKB-Aktien im Rahmen der Ausübung von Bezugsrechten bzw. der Pflichtwandlung unter der Wandelschuldverschreibung 2008 aus. Hierdurch erhöhte sich das Grundkapital der IKB AG auf insgesamt EUR 1.621.465.402,88, eingeteilt in Stück 633.384.923 Aktien.

Der Anteil der LSF6 am Grundkapital und den Stimmrechten der IKB AG sank infolge dieser Kapitalerhöhung auf 91,50 %.

3. Freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot 2016

Am 8. August 2016 unterbreitete LSF6 den Aktionären der IKB AG ein freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot zum Erwerb aller ausstehenden IKB-Aktien zu einem Angebotspreis von EUR 0,55 in bar je IKB-Aktie. Das Angebot endete am 5. September 2016 um 24 Uhr (MESZ). Das Angebot wurde insgesamt für 19.435.775 IKB AG-Aktien angenommen. Während der Angebotsfrist hat LSF6 zudem über die Börse weitere 8.285.119 IKB-Aktien zu Preisen von bis zu EUR 0,55 je IKB-Aktie erworben.

II. Gegenwärtige Beteiligungshöhe

Nach Abwicklung des freiwilligen öffentlichen Erwerbsangebots am 12. September 2016 hielt LSF6 insgesamt 607.285.482 IKB-Aktien, was einem Anteil von 95,88 % des gesamten Grundkapitals und der Stimmrechte der IKB AG entspricht. Diese Beteiligung besteht in dieser Höhe zum Datum dieses Übertragungsberichts fort.

E. HINTERGRÜNDE DES AUSSCHLUSSES DER MINDERHEITSAKTIONÄRE

Gemäß §§ 327a ff. AktG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen des Hauptaktionärs beschließen, die Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung zu übertragen. LSF6 möchte als Hauptaktionärin von dieser gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Regelung Gebrauch machen. Das Gesetz verlangt keine sachliche Rechtfertigung für die Übertragung der Aktien auf den Hauptaktionär, gleichwohl fasst LSF6 die wesentlichen Gründe für ihr Verlangen wie folgt zusammen:

I. Erhöhte Flexibilität

Nach Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin wird LSF6 Alleinaktionärin der IKB AG sein. Beschlüsse der Hauptversammlung der IKB AG

können damit zukünftig kurzfristig und ohne aufwendige Vorbereitung einer Publikums-hauptversammlung gefasst werden. Die Hauptversammlungen der IKB AG können nach einem Ausschluss der Minderheitsaktionäre unter Verzicht auf Schutzvorschriften zu Gunsten dieser, etwa betreffend Frist und Form der Einberufung, abgehalten werden. Diese Vereinfachung der Beschlussfassung soll es der IKB AG ermöglichen, schnell und flexibel auf etwaige Änderungen der wirtschaftlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen und die Marktverhältnisse zu reagieren sowie Strukturmaßnahmen und sonstige Vorgänge unter Einbeziehung der Hauptversammlung zügiger umzusetzen.

II. Transaktionssicherheit

Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre schafft neben der erhöhten Flexibilität eine erhöhte Transaktionssicherheit. Das Risiko, dass sich Struktur- und Kapitalmaßnahmen insbesondere durch unbegründete Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen von Minderheitsaktionären verzögern, entfällt. Aufwendige und kostenintensive gerichtliche Auseinandersetzungen, die die personellen und finanziellen Ressourcen der Aktiengesellschaft in signifikantem Umfang binden, werden zukünftig vermieden. Die vermögensrechtlichen Interessen der Minderheitsaktionäre werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften der §§ 327a ff. AktG umfassend gewahrt, indem sie eine angemessene Barabfindung für die Übertragung ihrer Aktien erhalten.

III. Kosteneinsparung

Zusätzlich zu der erhöhten Flexibilität führt die Möglichkeit, künftig auf die aufwendige Vorbereitung einer Publikumshauptversammlung verzichten zu können, zu einer erheblichen Kostenersparnis. Kosten für Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der jährlichen Hauptversammlung entfallen. Neben den Kosten für die Veröffentlichung der Einladung im Bundesanzeiger, die Versendung von Unterlagen an die Aktionäre und die Veranstaltung der Hauptversammlung als solcher betrifft dies insbesondere auch Kosten für die rechtliche Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung, sei es im Zusammenhang mit der Erstellung von Berichten an die Hauptversammlung oder mit der Aufbereitung der Informationen für die Aktionäre.

IV. Erleichterung der Veräußerung der IKB AG

Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre würde zudem die mögliche Veräußerung der IKB AG durch LSF6 und den Einstieg eines Investors erleichtern. LSF6 hat bereits mehrfach ihr Interesse an einer Veräußerung der IKB AG bekundet und verfolgt auch weiterhin dieses Bestreben. Der Vorstand der IKB AG hat erklärt, dass er offen ist für die Unterstützung dieses Vorhabens. Die Möglichkeit, sämtliche Aktien an der IKB AG zu veräußern, so dass der Erwerber von vornherein von den vorstehend beschriebenen Vorteilen profitiert, dürfte einen Verkauf deutlich erleichtern.

F. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSAKTIONÄRE

I. Überblick über die gesetzliche Regelung

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien in Höhe von mindestens 95 % des Grundkapitals gehören (Hauptaktionär), die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär beschließen. Der Hauptaktionär muss an den Vorstand der Gesellschaft das Verlangen richten, dass die Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Der Hauptaktionär legt die Höhe der Barabfindung fest, die gemäß § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG die Verhältnisse der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung berücksichtigen muss. Die Angemessenheit der Barabfindung ist durch einen oder mehrere auf Antrag des Hauptaktionärs vom zuständigen Landgericht bestellte sachverständige Prüfer zu prüfen (§ 327c Abs. 2 Satz 2 AktG). Die Prüfer haben gemäß § 327c Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 293e AktG einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung zu erstatten. Ferner hat der Hauptaktionär der Hauptversammlung nach § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG einen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Voraussetzungen der Übertragung und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet werden. Vor Einberufung der Hauptversammlung hat der Hauptaktionär zudem dem Vorstand der Gesellschaft die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, in der dieses die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung des Hauptaktionärs übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zu zahlen (§ 327b Abs. 3 AktG). Von der Einberufung der Hauptversammlung an sind ferner in den Geschäftsräumen der Gesellschaft der Entwurf des Übertragungsbeschlusses, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Gesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre, der Bericht des Hauptaktionärs sowie der Bericht des vom Gericht bestellten sachverständigen Prüfers zur Einsicht der Aktionäre auszulegen (§ 327c Abs. 3 AktG). Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zu erteilen (§ 327c Abs. 4 AktG). Die zuletzt genannten Pflichten nach § 327c Abs. 3 und 4 AktG entfallen gemäß § 327c Abs. 5 AktG, wenn die genannten Unterlagen für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Zudem sind die genannten Unterlagen in der Hauptversammlung auszulegen (§ 327d Satz 1 AktG).

Die Hauptversammlung hat über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär zu beschließen. Für den Übertragungsbeschluss ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend (§ 133 Abs. 1 AktG). Nach zustimmendem Beschluss der Hauptversammlung hat der Vorstand der Gesellschaft den Übertragungsbeschluss zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 327e Abs. 1 Satz 1 AktG). Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister gehen kraft Gesetzes gemäß § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG alle Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär über. Im Gegenzug erlangen die Minderheitsaktionäre einen Anspruch gegen den Hauptaktionär auf Zahlung der festgelegten Barabfindung.

II. LSF6 als Hauptaktionärin der IKB AG (Kapitalbeteiligung von mindestens 95 %)

Das Grundkapital der IKB AG beträgt EUR 1.621.465.402,88. Es ist eingeteilt in 633.384.923 Stückaktien. Da die IKB AG Stückaktien ausgegeben hat, bestimmt sich der Anteil, den die Hauptaktionärin halten muss, vorliegend nach der Zahl der Aktien (§ 327a Abs. 2 AktG i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 1 AktG).

Die LSF6 hielt am 12. September 2016, dem Tag des ersten Übertragungsverlangens nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG, und hält zum heutigen Tag 607.285.482 IKB-Aktien. Dies entspricht einer Beteiligung am Grundkapital von 95,88 %. Die LSF6 ist damit Hauptaktionärin der IKB AG im Sinne von § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG.

III. Übertragungsverlangen der Hauptaktionärin nach § 327a Abs. 1 S. 1 AktG

Die LSF6 hat als Hauptaktionärin mit Schreiben vom 12. September 2016 an den Vorstand der IKB AG das Verlangen gerichtet, eine außerordentlichen Hauptversammlung der IKB AG einzuberufen und die Hauptversammlung auf der Grundlage der §§ 327a ff. AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der IKB AG auf die LSF6 als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen zu lassen. Eine Kopie des Schreibens ist dem Übertragungsbericht als Anlage 2 beigefügt.

Nach Festlegung der Barabfindung auf EUR 0,49 hat die LSF6 dieses Verlangen mit Schreiben vom 17. Oktober 2016 konkretisiert. Eine Kopie des Schreibens vom 17. Oktober 2016 ist dem Übertragungsbericht als Anlage 3 beigefügt.

IV. Festlegung der Barabfindung

Nach § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG legt der Hauptaktionär die Höhe der Barabfindung fest.

Maßgeblich für den Wert der Barabfindung ist grundsätzlich die Ermittlung der Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär.

LSF6 hat als Hauptaktionärin die Höhe der für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre zu gewährenden Barabfindung mit EUR 0,49 je IKB-Aktie festgelegt. Bei der Festlegung der Barabfindung wurde LSF6 von Deloitte unterstützt (siehe unten unter Ziffer H.II). Deloitte hat den Unternehmenswert der IKB AG anhand anerkannter Bewertungsgrundsätze ermittelt. LSF6 macht sich die von Deloitte erstellte Gutachterliche Stellungnahme Deloitte vollumfänglich zu eigen. Sie ist diesem Übertragungsbericht als Anlage 1 beigefügt und bildet einen integralen Bestandteil dieses Übertragungsberichts.

V. Übertragungsbericht der Hauptaktionärin

LSF6 erstattet als Hauptaktionärin der IKB AG gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG diesen Übertragungsbericht. In dem Bericht werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben insbesondere die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet.

VI. Gewährleistungserklärung Kreditinstitut

LSF6 hat am 18. Oktober 2016 eine Erklärung der Baader Bank erhalten, durch die die Baader Bank die Gewährleistung für die Verpflichtung der LSF6 übernommen hat, den Minderheitsaktionären der IKB AG nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen IKB-Aktien zu zahlen. Die Gewährleistung umfasst auch die Erfüllung der Verpflichtung der LSF6 zur Zahlung von Zinsen gemäß § 327b Abs. 2 AktG. In Übereinstimmung mit § 327b Abs. 3 AktG wurde diese Gewährleistungserklärung dem Vorstand vorab am 18. Oktober 2016 und damit vor Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung der IKB AG, die über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre beschließen soll, übermittelt. Die Gewährleistungserklärung der Baader Bank vom 17. Oktober 2016 gibt den Minderheitsaktionären einen unmittelbaren, unaufhebbaren Anspruch auf Zahlung der Barabfindung gegen die Baader Bank. Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär sind Einwendungen und Einreden der Baader Bank aus deren Verhältnis zur LSF6 ausgeschlossen.

Im Einklang mit den von der Rechtsprechung bestätigten gesetzlichen Vorgaben beschränkt sich die Gewährleistungserklärung auf die von der Hauptaktionärin festgelegte Barabfindung. Sollte ein Gericht im Rahmen eines Spruchverfahrens die Angemessenheit der Barabfindung nachträglich höher festsetzen, so ist der Differenzbetrag nicht von der Gewährleistungserklärung der Baader Bank umfasst.

Die Gewährleistungserklärung der Baader Bank ist diesem Übertragungsbericht als Anlage 4 beigelegt.

VII. Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung

Die Angemessenheit der Barabfindung ist nach § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer zu prüfen. Das Landgericht Düsseldorf hat auf Antrag der LSF6 mit Beschluss vom 13. September 2016, im Hinblick auf einen Schreibfehler beim Beschlussdatum berichtigt durch Beschluss des Landgerichts Düsseldorf vom 20. September 2016, BTR als sachverständigen Prüfer der Angemessenheit der Barabfindung nach § 327c Abs. 2 Satz 3 AktG ausgewählt und bestellt. Der Beschluss des Landgerichts, nebst Berichtigungsbeschluss vom 20. September 2016, ist diesem Übertragungsbericht in Kopie als Anlage 5 beigelegt.

BTR erstattet über das Ergebnis der Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung nach Maßgabe des § 327c Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 293e AktG gesondert Bericht. Der Bericht des sachverständigen Prüfers wird entsprechend den aktienrechtlichen Bestimmungen ab dem Tag der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung der IKB AG, die über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre beschließt, zugänglich gemacht (siehe auch sogleich unter Ziffer F.VIII Zugänglichmachen der Unterlagen zur Vorbereitung der Hauptversammlung).

VIII. Zugänglichmachen der Unterlagen zur Vorbereitung der Hauptversammlung

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen die folgenden Unterlagen in den Geschäftsräumen der IKB AG zur Einsicht der Aktionäre aus und werden im Internet un-

ter <http://www.ikb.de/ueber-uns/investor-relations/hauptversammlung> zur Einsicht und zum kostenlosen Download bereitgestellt:

- der Entwurf des Übertragungsbeschlusses;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der IKB AG für die Geschäftsjahre 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016;
- dieser Übertragungsbericht der Hauptaktionärin LSF6 gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG einschließlich seiner Anlagen, namentlich
 - Gutachterliche Stellungnahme von Deloitte zur Ermittlung der Abfindungszahlung für die Minderheitsaktionäre der IKB Deutsche Industriebank AG, Düsseldorf zum 2. Dezember 2016 vom 18. Oktober 2016 (Anlage 1)
 - Übertragungsverlangen der LSF6 gemäß § 327a Abs. 1 AktG vom 12. September 2016 (Anlage 2)
 - Konkretisiertes Übertragungsverlangen der LSF6 gemäß § 327a Abs. 1 AktG vom 17. Oktober 2016 (Anlage 3)
 - Gewährleistungserklärung der Baader Bank Aktiengesellschaft, Unterschleißheim vom 17. Oktober 2016 (Anlage 4)
 - Bestellungsbeschluss des gerichtlichen Prüfers durch das Landgericht Düsseldorf vom 13. September 2016 nebst Berichtigungsbeschluss vom 20. September 2016 (Anlage 5)
- der Bericht des gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfers gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG über die Angemessenheit der Barabfindung.

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich eine Abschrift der oben genannten Unterlagen erteilt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung der IKB AG am 2. Dezember 2016 ausliegen.

IX. Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung

Über das Verlangen der Hauptaktionärin auf Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre und den hierauf gerichteten Beschlussvorschlag der Hauptaktionärin soll in der außerordentlichen Hauptversammlung der IKB AG am 2. Dezember 2016 beschlossen werden.

Der Entwurf des Übertragungsbeschlusses hat folgenden Wortlaut:

„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft, Düsseldorf, werden gemäß den §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer von der Hauptaktionärin, der LSF6 Europe Financial Holdings, L.P. mit Geschäftssitz in 2711 North Haskell Avenue, Suite 1700, Dallas, TX 75204, USA, registriert unter der registrierten Adresse Corporation Trust Center, 1209 Orange Street, Wilmington, DE 19801, USA, und der Registernummer 4586994, zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von 0,49 Euro je auf den Inhaber lautende Stückaktie der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft auf die Hauptaktionärin übertragen.“

Der Beschluss der Hauptversammlung zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin bedarf gemäß § 133 Abs. 1 AktG der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit). Bei der Beschlussfassung ist die Hauptaktionärin stimmberechtigt.

X. Eintragung in das Handelsregister

Nachdem die Hauptversammlung der IKB AG die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf LSF6 beschlossen hat, hat der Vorstand der IKB AG den Übertragungsbeschluss gemäß § 327e Abs. 1 Satz 1 AktG zur Eintragung in das Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts – vorliegend das Amtsgericht Düsseldorf – anzumelden. Bei der Anmeldung hat der Vorstand der IKB AG gemäß § 327e Abs. 2 i.V.m. § 319 Abs. 5 Satz 1 AktG zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist. Kann diese sogenannte Negativerklärung nicht abgegeben werden oder liegt sie nicht vor, so darf der Übertragungsbeschluss grundsätzlich nicht eingetragen werden (§ 327e Abs. 2 i.V.m. § 319 Abs. 5 Satz 2 AktG).

Trotz der fehlenden Negativerklärung kann die Eintragung jedoch unter anderem dann erfolgen, wenn zwar Klage gegen die Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses erhoben wurde, das nach § 327e Abs. 2 i.V.m. § 319 Abs. 6 Satz 7 AktG zuständige Oberlandesgericht, vorliegend das Oberlandesgericht Düsseldorf, aber auf Antrag der IKB AG durch Beschluss festgestellt hat, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegensteht (Freigabeentscheidung gemäß § 327e Abs. 2 i.V.m. § 319 Abs. 6 Satz 1 AktG). Die Freigabeentscheidung ergeht gemäß § 327e Abs. 2 i.V.m. § 319 Abs. 6 Satz 3 AktG nur, wenn (1) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (2) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag am Grundkapital von mindestens EUR 1.000 hält oder (3) das alsbaldige Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor. Der Beschluss des Oberlandesgerichts ist gemäß § 319 Abs. 6 Satz 9 AktG unanfechtbar.

Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister wird der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der IKB AG wirksam und die Aktien der Minderheitsaktionäre gehen kraft Gesetz auf die Hauptaktionärin über (§ 327e Abs. 3 Satz 1 AktG).

G. AUSWIRKUNGEN DES AUSSCHLUSSES AUF MINDERHEITSAKTIONÄRE

I. Übergang der Aktien auf Hauptaktionärin

Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister geht nach § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG das Eigentum an allen Aktien der IKB AG, die von Minderheitsaktionären gehalten werden, kraft Gesetzes auf LSF6 als Hauptaktionärin über. Eine gesonderte Übertragung der IKB-Aktien durch die Minderheitsaktionäre ist weder erforderlich noch möglich. Die Minderheitsaktionäre verlieren kraft Gesetz ihre Rechtsstellung als Aktionär

und erhalten hierfür einen Anspruch auf Zahlung der angemessenen Barabfindung durch LSF6, der ebenfalls mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht.

Unerheblich für den Zeitpunkt des Übergangs der Aktien ist die Ausbuchung der Aktien durch das jeweilige depotführende Kreditinstitut; maßgeblich ist insofern allein die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister (§ 327e Abs. 3 Satz 1 AktG).

Nach dem Übergang des Eigentums an den IKB-Aktien der Minderheitsaktionäre auf LSF6 verkörpern die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegten Globalurkunden, soweit sie im Miteigentum der bisherigen Minderheitsaktionäre stehen, nicht mehr das bisherige Mitgliedschaftsrecht, sondern nunmehr ausschließlich den Anspruch gegen LSF6 auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung (§ 327e Abs. 3 Satz 2 AktG).

II. Anspruch der Minderheitsaktionäre auf Zahlung einer angemessenen Abfindung

Der Barabfindungsanspruch der Minderheitsaktionäre gegen LSF6 entsteht mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister und dem damit erfolgenden Übergang des Eigentums an den Aktien der Minderheitsaktionäre auf LSF6. Jeder Minderheitsaktionär der IKB AG erhält für je eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der IKB AG einen Betrag von EUR 0,49.

Gemäß § 10 HGB wird das Registergericht die Eintragung in das Handelsregister in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem (www.registerbekanntmachungen.de) bekannt machen. Mit der elektronischen Bekanntmachung gilt die Eintragung als bekannt gemacht. Nach § 327b Abs. 2 AktG ist die Barabfindung von der Bekanntmachung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister an zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt jährlich fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (§ 327b Abs. 2 AktG).

Zum Schutz der Minderheitsaktionäre hat die LSF6 als Hauptaktionärin am 18. Oktober 2016 die Erklärung der Baader Bank erhalten, durch die die Baader Bank die Gewährleistung übernimmt, den Minderheitsaktionären der IKB AG nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die von der Hauptaktionärin festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zu zahlen.

Sollten Aktionäre, die durch die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister aus der IKB AG ausscheiden, der Ansicht sein, dass die von der LSF6 als Hauptaktionärin festgelegte Höhe der Barabfindung zu ihren Lasten zu niedrig bemessen sei, können sie die Angemessenheit der Abfindung in einem Spruchverfahren nach § 327f Satz 2 AktG i.V.m. § 1 Nr. 3 SpruchG gerichtlich überprüfen lassen. Die Antragsberechtigung im Spruchverfahren hängt nicht davon ab, dass in der Hauptversammlung gegen den Übertragungsbeschluss Widerspruch zu Protokoll des Notars erklärt wird. Eine Anfechtung des Übertragungsbeschlusses mit der Begründung, die durch die Hauptaktionärin festgelegte Barabfindung sei für die ausscheidenden Minderheitsaktionäre der IKB AG unangemessen, ist gesetzlich ausgeschlossen (§ 327f Satz 1 AktG). Die gerichtliche Überprüfung der festgelegten Barabfindung in einem Spruchverfahren nach § 327f Satz 2 AktG i.V.m. § 1 Nr. 3 SpruchG kann gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 SpruchG nur binnen drei Monaten ab dem Tag, an dem die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister nach § 10

HGB bekannt gemacht worden ist, beantragt werden. Ein solcher Antrag muss zudem innerhalb dieser Frist nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 SpruchG begründet werden. Falls im Spruchverfahren rechtskräftig festgestellt würde, dass die Barabfindung zu niedrig bemessen worden ist, könnten alle Minderheitsaktionäre der IKB AG, die im Wege des Ausschlusses nach §§ 327a ff. AktG aus der IKB AG ausgeschieden sind, die LSF6 als Hauptaktionärin auf die erhöhte Barabfindung in Anspruch nehmen (§ 13 SpruchG).

III. Banktechnische Abwicklung der Zahlung der Barabfindung

Die IKB AG hat keine Einzelurkunden für ihre Aktien ausgegeben. Das Grundkapital der IKB AG ist ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Urkunden sind bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt. Aufgrund der Globalverbriefung und der Girosammelverwahrung der Aktien der IKB AG ist die Einreichung der Aktienurkunde für die Auszahlung der Barabfindung nicht erforderlich.

Die Zahlung der Barabfindung an die Minderheitsaktionäre erfolgt unverzüglich nach der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister auf das Konto des jeweiligen Aktionärs bei der depotführenden Bank, Zug um Zug gegen Ausbuchung der Aktien. Mit einer Gutschrift auf dem Konto des jeweiligen Aktionärs ist unverzüglich nach der Handelsregistereintragung zu rechnen. Mit der Abwicklung der auszahlenden Barabfindung hat die LSF6 die Baader Bank beauftragt.

IV. Steuerliche Auswirkungen

1. Vorbemerkung

Die nachfolgende Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen der Zahlung der Barabfindung an die Minderheitsaktionäre der IKB AG beschränkt sich auf wesentliche denkbare Besteuerungssachverhalte und betrifft nur in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Minderheitsaktionäre. Unbeschränkt steuerpflichtig ist, wer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bzw. seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz in Deutschland hat. Die steuerlichen Konsequenzen für in Deutschland lediglich beschränkt steuerpflichtige Minderheitsaktionäre werden nicht dargelegt. Sie hängen insbesondere von besonderen Vorschriften des deutschen Steuerrechts, dem Steuerrecht des Staates, in dem der jeweilige Minderheitsaktionär ansässig ist, sowie von den Vorschriften eines gegebenenfalls bestehenden Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ab.

Sachlich beziehen sich die Erläuterungen insbesondere auf die in Deutschland gegebenenfalls anfallende Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer, Gewerbesteuer sowie den Solidaritätszuschlag. Zudem werden nur ausgewählte Aspekte dieser Steuerarten behandelt. Beispielsweise werden Besonderheiten bei Aktien, die als Gegenleistung für eine steuerbegünstigte Einbringung nach dem Umwandlungsgesetz erworben wurden (einschließlich sogenannter einbringungsgeborener Anteile nach dem vor 2007 geltenden Umwandlungssteuergesetz) sowie Sonderregelungen für bestimmte Minderheitsaktionäre, die als Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors zu qualifizieren sind, nicht dargestellt.

Grundlage der Zusammenfassung sind dabei die zur Zeit der Abfassung dieses Übertragungsberichts geltenden Steuervorschriften in Deutschland. Diese können sich gegebenenfalls auch rückwirkend ändern.

Die Zusammenfassung dient ausschließlich Informationszwecken. Eine Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit wird nicht übernommen. Insbesondere kann dieser Überblick eine auf die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen zugeschnittene Beratung nicht ersetzen. Den Minderheitsaktionären wird deshalb empfohlen, zu den konkreten Auswirkungen der Übertragung der Aktien ihren steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur dieser ist in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Minderheitsaktionärs angemessen zu berücksichtigen.

2. Steuern auf den Gewinn aus der Übertragung der Aktien

Die Übertragung der IKB-Aktien gegen Gewährung eines Abfindungsbetrages gilt steuerlich als Veräußerung. Deshalb finden auf die Besteuerung dieses Vorgangs die für eine Veräußerung von Aktien geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Ein Veräußerungsgewinn wird dabei erzielt, wenn die als Veräußerungspreis anzusehende Barabfindung die fortgeführten Anschaffungskosten (bei Besitz der Aktien im Privatvermögen) oder den Buchwert (bei Aktienbesitz im Betriebsvermögen) jeweils zuzüglich etwaiger Veräußerungskosten übersteigt (nachfolgend auch „**Veräußerungsgewinn**“). Andernfalls liegt ein Veräußerungsverlust vor (nachfolgend auch „**Veräußerungsverlust**“).

Die Beurteilung steuerlicher Auswirkungen eines Veräußerungsgewinns bzw. -verlustes ist davon abhängig, ob die IKB-Aktien vor der Übertragung an die LSF6 im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen des betreffenden Minderheitsaktionärs gehalten werden.

2.1 Im Privatvermögen gehaltene Aktien

Ist der Minderheitsaktionär eine natürliche Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland und hält er die Aktien in seinem Privatvermögen, so kommt es für die Besteuerung eines Veräußerungsgewinns auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien an.

2.1.1 Erwerb der Aktien vor dem 1. Januar 2009

Bei vor dem 1. Januar 2009 angeschafften IKB-Aktien im Privatvermögen unterliegt ein aus deren Übertragung resultierender Veräußerungsgewinn grundsätzlich nur dann der Besteuerung, wenn und soweit es sich bei den Aktien um eine Beteiligung i.S.d. § 17 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes („**ESTG**“) handelt. Eine Beteiligung i.S.d. § 17 Abs. 1 EStG ist dann gegeben, wenn der Minderheitsaktionär zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % am Grundkapital der IKB AG beteiligt war. Im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs durch den Minderheitsaktionär kommt es darauf an, ob sein Rechtsvorgänger oder, im Falle der mehrmals nacheinander erfolgten unentgeltlichen Übertragung, einer seiner Rechtsvorgänger in vorstehender Weise beteiligt war.

In diesem Fall unterliegen Veräußerungsgewinne nur zu 60 % der Einkommensteuer mit dem individuellen Einkommensteuersatz (zuzüglich Solidaritätszuschlag darauf sowie ge-

gegebenfalls Kirchensteuer). Entsprechend dazu sind auch ein Veräußerungsverlust bzw. die mit einer Übertragung im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Aufwendungen nur zu 60 % steuerlich abzugsfähig (nachfolgend auch „**Teileinkünfteverfahren**“).

2.1.2 Erwerb der Aktien nach dem 31. Dezember 2008

Veräußerungsgewinne aus der Übertragung der IKB-Aktien, die in Deutschland ansässige Minderheitsaktionäre der IKB AG im Privatvermögen halten und die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, sind grundsätzlich immer steuerpflichtig.

Soweit dabei keine Beteiligung i.S.d. § 17 Abs. 1 EStG vorliegt, unterliegen die Veräußerungsgewinne aus der Übertragung der IKB-Aktien – unabhängig von der Haltefrist – als Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich einem besonderen einheitlichen Einkommensteuersatz von pauschal 25 % (sogenannte Abgeltungsteuer) zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf (insgesamt also 26,375 %) sowie gegebenenfalls Kirchensteuer.

Werden die IKB-Aktien durch ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich inländischer Niederlassungen eines solchen ausländischen Instituts), ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet und zahlt dieses die Kapitalerträge aus oder schreibt sie gut (nachfolgend auch „**Auszahlende Stelle**“), wird die Steuer auf den Veräußerungsgewinn grundsätzlich dadurch abgegolten, dass die Auszahlende Stelle auf den Veräußerungsgewinn Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag (insgesamt also 26,375 %) sowie gegebenenfalls Kirchensteuer für Rechnung des Aktionärs einbehält und an das Finanzamt abführt.

Der Minderheitsaktionär kann aber beantragen, dass seine Einkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit seinen sonstigen Einkünften statt der Abgeltungssteuer seinem individuellen Einkommensteuersatz unterworfen werden (individuelle Veranlagung), wenn dies zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt (sogenannte Günstigerprüfung). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag darauf und gegebenenfalls Kirchensteuer) auf die individuelle Steuerlast angerechnet und ein sich etwa ergebender Überhang erstattet.

Sowohl bei der Abgeltungsteuer als auch bei der individuellen Veranlagung können Werbungskosten nicht von Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden und Verluste aus der Veräußerung von IKB-Aktien nur mit Gewinnen aus einer Veräußerung von Aktien im laufenden oder in einem späteren Jahr ausgeglichen werden. Für die Einkünfte aus Kapitalvermögen kann der Aktionär einen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammenveranlagten Ehegatten und Lebenspartnern im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft) geltend machen. Der Sparer-Pauschbetrag wird bereits beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt, sofern der Minderheitsaktionär einen Freistellungsauftrag bei der Auszahlenden Stelle eingereicht hat.

Soweit der Minderheitsaktionär eine Beteiligung i.S.d. § 17 Abs. 1 EStG hält, unterliegen die Veräußerungsgewinne aus der Übertragung der IKB-Aktien dem Teileinkünfteverfahren (siehe oben unter Ziffer G.IV.2.1.1). Zwar wird auch in diesem Fall entsprechend den obigen Ausführungen Kapitalertragsteuer von Veräußerungsgewinnen einbehalten, diese hat jedoch keine abgeltende Wirkung. Der Minderheitsaktionär ist

daher verpflichtet, den Veräußerungsgewinn in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) wird bei Veranlagung des Aktionärs auf die im Rahmen der individuellen Einkommensteueranmeldung relevante Steuerschuld angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet.

2.2 Im Betriebsvermögen gehaltene Aktien

Werden die IKB-Aktien im Betriebsvermögen gehalten, kommt es für die steuerrechtlichen Folgen der Übertragung gegen Barabfindung darauf an, ob der Minderheitsaktionär eine natürliche Person, eine Körperschaft oder eine Personengesellschaft ist.

2.2.1 Minderheitsaktionär ist eine Körperschaft

Ist der Minderheitsaktionär eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, unterliegen grundsätzlich effektiv nur 5 % des Veräußerungsgewinns aus der Übertragung der IKB-Aktien der Besteuerung, sodass 95 % steuerfrei bleiben. Veräußerungsverluste und andere im Zusammenhang mit der Veräußerung stehende Gewinnminderungen dürfen steuerlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Der Körperschaftsteuersatz beträgt 15 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Zudem ergibt sich für den körperschaftsteuerpflichtigen Anteil am Veräußerungsgewinn eine zusätzliche Belastung mit Gewerbesteuer.

In bestimmten Fällen greift die vorgehend beschriebene Steuerbefreiung allerdings nicht, z.B. wenn in früheren Jahren eine steuerwirksame Teilwertabschreibung vorgenommen wurde und diese nicht durch eine sogenannte Wertaufholung ausgeglichen worden ist.

Qualifiziert der Minderheitsaktionär als Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, Finanzunternehmen oder Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen, greifen schließlich spezielle Vorschriften ein. Diesbezüglich wird angeraten, sich bei Bedarf mit dem jeweiligen steuerlichen Berater in Verbindung zu setzen.

2.2.2 Minderheitsaktionär ist eine natürliche Person

Ist der Minderheitsaktionär eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person, unterliegen grundsätzlich nach dem Teileinkünfteverfahren nur 60 % der aus der Übertragung der Aktien resultierenden Veräußerungsgewinne dem individuellen Einkommensteuersatz (zuzüglich Solidaritätszuschlag darauf und gegebenenfalls Kirchensteuer). Veräußerungsverluste und mit einer solchen Veräußerung im unmittelbaren Zusammenhang stehende Aufwendungen sind entsprechend nur zu 60 % steuerlich abzugsfähig.

Sind die IKB-Aktien der inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs des Minderheitsaktionärs zugeordnet, unterliegt der einkommensteuerpflichtige Anteil des Veräußerungsgewinns zusätzlich der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer wird grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Verfahrens vollständig oder teilweise auf die Einkommensteuer des Minderheitsaktionärs angerechnet.

2.2.3 Minderheitsaktionär ist eine Personengesellschaft

Ist der Minderheitsaktionär eine Personengesellschaft, wird Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nur auf Ebene des jeweiligen Gesellschafters der Personengesellschaft erho-

ben. Die Besteuerung richtet sich dabei danach, ob der jeweilige Gesellschafter der Personengesellschaft eine Körperschaft oder eine natürliche Person ist:

Ist der Gesellschafter eine Körperschaft, so werden die im Gewinnanteil des Gesellschafters enthaltenen Veräußerungsgewinne aus Aktien entsprechend den auf Körperschaften anwendbaren Grundsätzen besteuert (siehe oben unter Ziffer G.IV.2.2.1). Ist der Gesellschafter eine natürliche Person, finden für Veräußerungsgewinne im Gewinnanteil des betreffenden Gesellschafters die für den Einzelunternehmer dargestellten Grundsätze entsprechende Anwendung (Teileinkünfteverfahren, siehe oben unter Ziffer G.IV.2.1.1).

Zusätzlich unterliegt ein Veräußerungsgewinn bei Zurechnung der Aktien zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs der Personengesellschaft der Gewerbesteuer auf der Ebene der Personengesellschaft, und zwar grundsätzlich zu 60 %, soweit sie auf den Gewinnanteil einer natürlichen Person als Gesellschafter der Personengesellschaft entfallen, und grundsätzlich zu 5 %, soweit sie auf den Gewinnanteil einer Körperschaft als Gesellschafter der Personengesellschaft entfallen. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den Aktien stehen, bleiben für die Zwecke der Gewerbesteuer unberücksichtigt, wenn sie auf den Gewinnanteil einer Körperschaft entfallen; soweit sie auf den Gewinnanteil einer natürlichen Person entfallen, werden sie im Rahmen allgemeiner Beschränkungen nur zu 60 % berücksichtigt. Bei einer natürlichen Person als Gesellschafter der Personengesellschaft wird zudem die Gewerbesteuer in bestimmten Grenzen pauschaliert auf deren individuelle Einkommensteuer angerechnet.

2.2.4 Kapitalertragsteuer

Auch wenn die Aktien dem Betriebsvermögen zugeordnet sind, unterliegen die aus der Übertragung resultierenden Veräußerungsgewinne grundsätzlich in gleicher Weise der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag darauf sowie gegebenenfalls Kirchensteuer) wie bei im Privatvermögen gehaltenen Aktien (siehe oben unter Ziffer G.IV.2.1). Die Auszahlende Stelle wird jedoch vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand nehmen, wenn (i) der Minderheitsaktionär eine in Deutschland ansässige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, oder (ii) die Aktien zu einem inländischen Betriebsvermögen des Aktionärs gehören und dies der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitgeteilt wird.

Wird dennoch Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf und gegebenenfalls Kirchensteuer) durch die Auszahlende Stelle einbehalten und abgeführt, wird diese auf die individuelle Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet; d.h. dem Kapitalertragsteuereinbehalt kommt keine Abgeltungswirkung zu.

H. ERLÄUTERUNG UND BEGRÜNDUNG DER ANGEMESSENHEIT DER BARABFINDUNG

I. Vorbemerkung

Die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre erfolgt gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung. Nach § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG wird die Barabfindung von

der Hauptaktionärin festgelegt. Sie hat die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung zu berücksichtigen. Tag der geplanten außerordentlichen Hauptversammlung der IKB AG, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die LSF6 beschließen soll, ist der 2. Dezember 2016 (Bewertungsstichtag). Die LSF6 hat als angemessene Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG einen Betrag von

EUR 0,49

je auf den Inhaber lautende Stückaktie festgelegt. Für die Festlegung der Barabfindung durch die LSF6 waren die nachfolgenden Erwägungen maßgeblich.

II. Ermittlung und Festlegung der Barabfindung nach § 327b Abs. 1 AktG

Bei der Festlegung der Barabfindung wurde LSF6 von Deloitte unterstützt. Deloitte hat in der Gutachterlichen Stellungnahme vom 18. Oktober 2016 „Ermittlung der Abfindungszahlung für die Minderheitsaktionäre der IKB Deutsche Industriebank AG, Düsseldorf zum 2. Dezember 2016“ unter Berücksichtigung des Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW S 1 i.d.F. 2008) den objektivierten Unternehmenswert der IKB AG ermittelt. Die der Ermittlung des Unternehmenswerts zu Grunde liegenden Bewertungsarbeiten hat Deloitte im Zeitraum von September bis Oktober 2016 durchgeführt. Die LSF6 macht sich die von Deloitte erstellte gutachterliche Stellungnahme vollumfänglich zu eigen. Sie ist diesem Übertragungsbericht als Anlage 1 beigelegt und bildet einen integralen Bestandteil dieses Übertragungsberichts. Die wesentlichen Ergebnisse zur Bemessung der Barabfindung werden nachfolgend zusammengefasst. Zur näheren Erläuterung und Begründung der im Sinne von § 327a Abs. 1 AktG angemessenen Barabfindung wird auf die Gutachterliche Stellungnahme Deloitte verwiesen.

1. Unternehmenswert der IKB AG

Deloitte hat den objektivierten Unternehmenswert mittels des Ertragswertverfahrens ermittelt. Zur Ermittlung des Unternehmenswerts ist der Ertragswert um Sonderfaktoren zu ergänzen, die in der Unternehmensplanung nicht oder nicht vollständig wertmäßig berücksichtigt sind.

Der von Deloitte nach dem Ertragswertverfahren ermittelte Ertragswert der IKB AG zum 2. Dezember 2016 beläuft sich auf EUR 293 Mio. Zum Ertragswert hat Deloitte als Sonderwerte die sich im Eigentum der IKB AG befindlichen Kunstgegenstände sowie nicht-konsolidierte Beteiligungen der IKB AG hinzugerechnet. Den Sonderwert für die Kunstgegenstände hat Deloitte mit EUR 4,1 Mio. und den Sonderwert für die nicht-konsolidierten Beteiligungen ebenfalls mit EUR 4,1 Mio. angesetzt. Insgesamt belaufen sich die zu berücksichtigenden Sonderwerte somit auf EUR 8 Mio. Hieraus ergibt sich ein Unternehmenswert der IKB AG zum 2. Dezember 2016 von EUR 301 Mio. Auf Basis der Gesamtzahl der Aktien der Gesellschaft von 633.384.923 Stück ergibt sich somit ein Unternehmenswert je Aktie von EUR 0,48.

Der Betrag des Unternehmenswerts je Aktie liegt unter dem durchschnittlichen Börsenkurs der IKB-Aktie während des Dreimonatszeitraums vor dem 8. September 2016 (siehe

nachfolgend unter Ziffer H.II.2). Deloitte kommt in seiner Stellungnahme deshalb zu dem Ergebnis, dass die angemessene Barabfindung gemäß § 327b Abs.1 Satz 1 AktG EUR 0,49 je IKB-Aktie beträgt.

2. Börsenkurs und Referenzzeitraum

Nach der Rechtsprechung darf bei der Festlegung der Höhe der Barabfindung nach § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG der Börsenkurs der Aktien nicht unberücksichtigt bleiben, wenn der Börsenkurs den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. April 1999, Az. 1 BvR 1613/94 - DAT/Altana). Diese Rechtsprechung basiert auf dem Grundsatz, dass die Minderheitsaktionäre jedenfalls nicht weniger erhalten dürfen, als sie bei einer freien Deinvestitionsentscheidung zum Zeitpunkt der Strukturmaßnahme erlangt hätten.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist der einer angemessenen Abfindung zugrundezuliegende Börsenwert der Aktien grundsätzlich aufgrund eines nach Umsatz gewichteten Durchschnittskurses innerhalb einer dreimonatigen Referenzperiode vor der Bekanntmachung einer Strukturmaßnahme zu ermitteln (BGH, Beschluss vom 19. Juli 2010, Az. II ZB 18/09 - Stollwerk). Nicht maßgeblich für die Ermittlung des relevanten Durchschnittskurses ist hingegen der Tag der Hauptversammlung, die über die Maßnahme beschließt. Die Referenzperiode vor Bekanntmachung der Strukturmaßnahme ist besser geeignet, den Verkehrswert der Aktie zu ermitteln, als der mit der Hauptversammlung endende Referenzzeitraum, weil mit der Bekanntmachung der Strukturmaßnahme an die Stelle der Markterwartung hinsichtlich der Entwicklung des Unternehmenswertes und damit des der Aktie innewohnenden Verkehrswertes die Markterwartung an die Abfindungshöhe tritt.

Der Zeitpunkt der möglichen Deinvestitionsentscheidung und der Anknüpfungspunkt für die Bemessung des Durchschnittskurses fallen also auseinander.

Derzeit werden die IKB-Aktien nicht mehr auf Veranlassung der IKB AG an Börsen gehandelt (siehe oben unter Ziffer B.IV.2 zum Börsenhandel). Ein Handel findet zum Datum dieses Berichts ausschließlich im allgemeinen Freiverkehr der Börse Hamburg statt, wobei dieser Handel nicht auf Veranlassung der IKB AG erfolgt. Die IKB-Aktie ist also nicht börsennotiert im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG. Ob dieser Handel am Tag der Hauptversammlung am 2. Dezember 2016, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die LSF6 beschließt, fortbesteht, ist ungewiss. Es ist deshalb derzeit ungewiss, ob den Aktionären am Tag der Hauptversammlung eine freie Deinvestitionsentscheidung durch einen Verkauf über die Börse noch möglich sein wird. Jedenfalls ist ein Verkauf auch derzeit nur in einem Freiverkehrssegment möglich. Es ist deshalb fraglich, ob die Rechtsprechung zur Maßgeblichkeit des Börsenkurses dem Grunde nach anwendbar ist.

Die Absicht der LSF6, ein Ausschlussverfahren nach §§ 327a ff. AktG durchzuführen, wurde von der IKB AG am 8. September 2016 als Insiderinformation gemäß Art. 17 MMVO veröffentlicht. Auch während des dreimonatigen Referenzzeitraums vor dem 8. September 2016 wurde die IKB-Aktie ausschließlich im allgemeinen Freiverkehr deutscher Börsen gehandelt (siehe oben unter Ziffer B.IV.2), waren also auch in diesem Zeitraum nicht börsennotiert im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG.

Der Freiverkehr ist kein organisierter Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 WpHG. Die Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Börsenkursen bezieht sich ausdrücklich nur auf börsennotierte Aktien. Im Schrifttum wird vielfach vertreten, dass bei der Ermittlung der angemessenen Barabfindung nur Börsenkurse relevant sind, die im regulierten Markt ermittelt werden (vgl. Bungert/Leyendecker-Langner, BB 2014, 521ff.; *Singhof*, in: Spindler/Stilz, AktG, § 327b Rn. 5). Für diese Auffassung spricht, dass im Freiverkehr viele Transparenzanforderungen des regulierten Marktes nicht gelten.

Der volumengewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der IKB-Aktie während der letzten drei Monate vor dem 8. September 2016 liegt nach den Berechnungen von Deloitte bei EUR 0,49 je Aktie und somit über dem von Deloitte ermittelten Unternehmenswert je IKB-Aktie von EUR 0,48.

Ungeachtet der vorstehend beschriebenen Unsicherheit zur Berücksichtigung der Börsenkurse hat sich LSF6 entschieden, die Barabfindung auf EUR 0,49 je IKB-Aktie festzusetzen, den durchschnittlichen Börsenkurs bei der Festsetzung der Barabfindung also zu berücksichtigen.

Eine Hochrechnung des Börsenwertes entsprechend der allgemeinen oder branchentypischen Wertentwicklung unter Berücksichtigung der Kursentwicklung seit Bekanntgabe der Strukturmaßnahme ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Eine solche Hochrechnung ist nach der Rechtsprechung nur ausnahmsweise vorzunehmen, wenn zwischen der Bekanntgabe der Strukturmaßnahme und dem Tag der Hauptversammlung ein längerer Zeitraum verstreicht und die Entwicklung der Börsenkurse eine Anpassung geboten erscheinen lässt (BGH, Beschluss vom 19. Juli 2010, Az. II ZB 18/09 - Stollwerk). Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung ist jedenfalls ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten kein „längerer Zeitraum“ im Sinne des BGH (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 14. September 2011, Az. 20 W 7/08; OLG Stuttgart, Beschluss vom 8. Juli 2011, Az. 20 W 14/08). Im vorliegenden Fall liegt zwischen der Bekanntmachung der Maßnahme am 8. September 2016 und der Hauptversammlung der IKB AG am 2. Dezember 2016 ein Zeitraum von knapp drei Monaten, also kein „längerer Zeitraum“ im Sinne der Rechtsprechung.

Kaufpreise, die die LSF6 in der Vergangenheit für den Erwerb von IKB-Aktien gezahlt hat, waren bei der Ermittlung der angemessenen Barabfindung nach den eindeutigen Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. April 1999, Az. 1 BvR 1613/94 - DAT/Altana) und des BGH (BGH, Beschluss vom 19. Juli 2010, Az. II ZB 18/09 - Stollwerk) nicht zu berücksichtigen.

3. Prüfung durch den gerichtlich bestellten Prüfer

Die Angemessenheit der Barabfindung wurde gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG von dem gerichtlich ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer BTR geprüft.

Über das Ergebnis der Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung wird BTR nach Maßgabe der § 327c Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 293e AktG gesondert schriftlichen Bericht erstatten.

Dallas, 19. Oktober 2016

LSF6 Europe Financial Holdings, L.P.

durch: LSF6 Europe Partners, LLC
ihren General Partner

durch: Lone Star Europe Holdings, L.P.
ihr Sole Member

durch: Lone Star Europe Holdings, Ltd.
ihren General Partner



Sarah E. York, Director

Gutachterliche Stellungnahme vom 18. Oktober 2016
der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
zur Ermittlung der Abfindungszahlung für die Minderheitsaktionäre der
IKB Deutsche Industriebank AG, Düsseldorf zum 2. Dezember 2016

Ermittlung der
Abfindungszahlung für die
Minderheitsaktionäre der

IKB Deutsche Industriebank AG
Düsseldorf

zum 2. Dezember 2016

Ermittlung der
Abfindungszahlung für die
Minderheitsaktionäre der

IKB Deutsche Industriebank AG
Düsseldorf

zum 2. Dezember 2016

Ausfertigung 9 von 9

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Inhaltsübersicht		Seite
1	Auftrag und Auftragsdurchführung	1
1.1	Auftrag	1
1.2	Auftragsdurchführung	2
1.3	Zusammenfassung unserer Ergebnisse	3
2	Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	5
2.1	Rechtliche Grundlagen	5
2.2	Vorstand und Aufsichtsrat	6
2.2.1	Vorstand	6
2.2.2	Aufsichtsrat	6
2.3	Wirtschaftliche Grundlagen	6
2.3.1	Bankenmarkt in Deutschland	6
2.3.2	Geschäftstätigkeit der IKB	9
2.3.3	Geschäftsziele und -strategie der IKB	10
2.3.4	Beschreibung der Segmente der IKB	11
2.3.4.1	Segment Mittelstandsbank	11
2.3.4.2	Segment Treasury	13
2.3.4.3	Segment Zentrale	13
3	Bewertungsgrundsätze und -methoden	14
3.1	Unternehmenswert	14
3.1.1	Ertragswert	14
3.1.2	Gesondert zu bewertendes Vermögen	17
3.2	Börsenkurs	17
3.3	Marktpreisorientierte Bewertung	18
3.4	Liquidationswert	19
3.5	Substanzwert	19
4	Beschreibung des Bewertungsobjekts	20
4.1	Abgrenzung des Bewertungsobjekts	20
4.2	Planung	20
4.3	Bewertungsstichtag	20
5	Vergangenheitsanalyse	21
5.1	Geschäftsentwicklung IKB Konzern	21
5.2	Geschäftsentwicklung Mittelstandsbank	22
5.3	Geschäftsentwicklung Treasury	26
5.4	Geschäftsentwicklung Zentrale	29

6	Planungsanalyse	35
6.1	Planungsprozess für die Mittelfristplanung GJ 16/17 – GJ 20/21	35
6.2	Volkswirtschaftliche Planungsprämissen	36
6.3	Ergebnisplanung	38
6.3.1	Ergebnisplanung IKB Konzern	38
6.3.1.1	Ergebnisplanung Segment Mittelstandsbank	39
6.3.1.2	Ergebnisplanung Segment Treasury	40
6.3.1.3	Ergebnisplanung Segment Zentrale	41
6.3.2	Langfristplanung	42
6.4	Bilanzplanung	42
6.5	RWA-Planung IKB Konzern	43
6.6	Kapitalplanung	45
7	Ableitung des ausschüttungsfähigen Ergebnisses	47
7.1	Voraussetzungen für die Ausschüttung von Dividenden („Wasserfall“)	47
7.2	Konkretisierung der Rückkäufe	49
7.3	Bewertungsanpassungen	51
7.4	Ableitung des ausschüttungsfähigen Ergebnisses	52
8	Kapitalisierungszinssatz	55
8.1	Basiszinssatz	55
8.2	Marktrisikoprämie	57
8.3	Betafaktor	58
8.3.1	Bestimmung des Betafaktors	58
8.3.2	Peergroup	61
8.4	Wachstumsabschlag	65
8.5	Zusammenfassung des Kapitalisierungszinses	67
9	Unternehmenswert	68
9.1	Ertragswert	68
9.2	Sonderwerte	68
9.3	Unternehmenswert	69
9.4	Plausibilisierung mit Multiples	69
10	Börsenkurs als Wertuntergrenze	71
11	Ermittlung der angemessenen Abfindung	73
12	Auftragsbedingungen	74
13	Schlussbemerkung	76

Anlagen

- 1 Langfristplanung ohne Rückkauf Stiller Beteiligungen**
- 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002**

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

Abkürzungsverzeichnis

340g (Rückstellung)	Fonds für allgemeine Bankrisiken (§ 340g HGB)
A/S	Aktieselskab (dänische Aktiengesellschaft)
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AnaCredit	Analytical Credit Dataset (statistisches Kreditmeldewesen der EZB)
Apr.	April
AT1	Additional Tier 1 Capital
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn und Frankfurt am Main
Basel III	Reformpaket des Basler Ausschusses der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich III
Ber.	Berichtigungen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BilMoG	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz)
BIP	Bruttoinlandsprodukt
Bloomberg	Bloomberg L.P., New York/US
BS	Bilanzsumme
BSP	Bruttosozialprodukt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CAGR	Compound Annual Growth Rate (Durchschnittliche jährliche Wachstumsrate)
Capital IQ	S&P Capital IQ
CAPM	Capital Asset Pricing Model
CDO	Collateralized Debt Obligation
CET-1	Common Equity Tier 1
CRD IV	Capital Requirements Directive IV
CRR	Capital Requirement Regulation (Kapitalbedarfsverordnung)
CTA	Contractual Trust Arrangement (doppelseitige Treuhandlösungen für die betriebliche Altersversorgung)
D&O	Directors and Officers
d.h.	das heißt
Deloitte	Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin/Deutschland
Dr.	Doktor
e.V.	eingetragener Verein
EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsicht)
ESF	Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EURIBOR	Euro InterBank Offered Rate
EZB	Europäische Zentralbank
FAUB	Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft
ff.	und die folgenden
GJ	Geschäftsjahr
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Abteilung B
i.d.R.	in der Regel
i.H.v.	in Höhe von
i.W.	im Wesentlichen
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW RS BFA 1	IDW Standard: Handelsrechtliche Behandlung von Kreditderivaten im Nichthandelsbestand (IDW RS BFA 1)
IDW S 1	IDW Standard Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 i.d.F. 2008), Stand 2. April 2008
IfW	Institut für Weltwirtschaft, Kiel/Deutschland
IKB	IKB Deutsche Industriebank AG
IKB Leasing	IKB Leasing GmbH
IMF	International Monetary Fund (Internationaler Währungsfonds)
IMK	Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung, Düsseldorf/Deutschland
inkl.	inklusive
IRBA	Internal Ratings Based Approach (interner Rating basierender Ansatz)
ISDA	International Swaps and Derivatives Association
ISIN	International Securities Identification Number
IT	Information Technology
IWF	Internationaler Währungsfonds, Washington D.C./USA
IWH	Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle, Halle/Deutschland

Jan.	Januar
Jul.	Juli
Jun.	Juni
Kr.Vol.	Kreditvolumen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KSt	Körperschaftsteuer
KWG	Kreditwesengesetz
Lehman Brothers	Lehman Brothers Holdings Inc., New York/USA
LLC	Limited Liability Company
LSF6	LSF 6 Europe Financial Holdings L.P., Dallas, USA
LSI	Less Significant Institution (nichtsignifikantes Institut)
Ltd.	Limited
M&A	Mergers and Acquisitions
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
Mrz.	März
MSCI	MSCI Inc., New York/US
n.	nach
n/a	not applicable (nicht anwendbar) oder not available (nicht verfügbar)
norm	normalisiert
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Paris/Frankreich
Okt.	Oktober
OLG	Oberlandesgericht
p. a.	pro anno
P/E	Price/Earnings
P/TBV	Price/Tangible Book Value
Q1	Erstes Quartal
rd.	rund
Rio Zweckgesellschaft	Rio Debt Holdings (Ireland) Ltd., Dublin
Risikov.	Risikovorsorge
RV	Risikovorsorge
RWA	Risk Weighted Assets (Risikoaktiva)
RWI	RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung e. V., Essen/Deutschland
S.	Seite
S.à r.l.	Société à responsabilité limitée
s.c.r.l	Società cooperativa a Responsabilità Limitata
S.p.A.	società per azioni

SA	Sociedad Anónima (Spanien), Sociedade Anónima (Portugal), Societate pe Acțiuni (Rumänien)
SBE	sonstiges betriebliches Ergebnis
SC	Società cooperativa
Sep.	September
SolZ	Solidaritätszuschlag
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process (bankenaufsichtlicher Überprüfungs- und Beurteilungsprozess)
SSM	Single Supervisory Mechanism (einheitlicher Bankenaufsichts- mechanismus)
St.	Steuern
T2	Tier 2 Capital
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem
u.E.	unseres Erachtens
v.	vom oder vor
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
VWA	Verwaltungsaufwendungen
wiederk.	wiederkehrende
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZÜ	Zinsüberschuss
zzgl.	zuzüglich

1 Auftrag und Auftragsdurchführung

1.1 Auftrag

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („wir“ oder „Deloitte“) wurde mit Schreiben vom 13. September 2016 / 12. Oktober 2016 von der LSF6 Europe Financial Holdings L.P., Dallas, USA, („LSF6“), beauftragt, sie bei der Festlegung der Abfindungszahlung für die Minderheitsaktionäre der IKB Deutsche Industriebank AG, Düsseldorf („IKB“) im Hinblick auf den beabsichtigten Squeeze-out zu unterstützen. Bewertungsobjekt ist die IKB einschließlich ihrer Tochtergesellschaften und Beteiligungen.

LSF6 hat der IKB am 8. September 2016 mitgeteilt, dass sie nach Abwicklung des freiwilligen öffentlichen Erwerbsangebots vom 8. August 2016 zum Erwerb sämtlicher Aktien der IKB mehr als 95% der Aktien und des Grundkapitals halten wird und danach als Hauptaktionärin das Verlangen auf Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die LSF6 gegen Gewährung einer Barabfindung („Squeeze-out“) stellen wird. Die Abwicklung des Übernahmeangebots erfolgte am 12. September 2016. Ebenfalls am 12. September 2016 stellte die LSF6 das formelle Squeeze-out Verlangen an die IKB. Eine außerordentliche Hauptversammlung der IKB soll am 2. Dezember 2016 über den Squeeze-out beschließen. Dieses Datum haben wir als Bewertungsstichtag herangezogen.

Für die Bewertung der IKB haben wir die Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen beachtet und angewendet, die im IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 i.d.F. 2008), Stand 2. April 2008 („IDW S 1“) niedergelegt sind. Daneben haben wir die einschlägige Rechtsprechung zur Unternehmensbewertung berücksichtigt.

Wir sind in der Funktion eines neutralen Gutachters im Sinne des IDW S 1 tätig, der einen von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängigen Wert des Unternehmens – den sog. objektivierten Unternehmenswert – ermittelt.

Die Annahmen, auf denen unsere Bewertung beruht, sind in diesem Bericht dargelegt und erläutert.

Bezüglich unserer Auftragsvereinbarungen und Haftung sowie des Umfang unserer Untersuchungen und Arbeiten verweisen wir auch auf Abschnitt 12 dieses Gutachtens. Für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, finden die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 („IDW-AAB“) mit der Maßgabe Anwendung, dass der in Ziffer 9 Absatz 2 Satz 1 IDW-AAB genannte Haftungshöchstbetrag von EUR 4 Millionen auf EUR 5 Millionen erhöht ist.

1.2 Auftragsdurchführung

Die für die Bewertung notwendigen Arbeiten und Untersuchungen haben wir im Zeitraum September bis Oktober 2016 in den Geschäftsräumen der IKB in Düsseldorf sowie in unseren Büroräumen in München und Frankfurt am Main durchgeführt.

Der Vorstand der IKB hat LSF6 und uns entsprechend § 327b Abs. 1 AktG alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt und Auskünfte erteilt, die zur Feststellung der Barabfindung für die Minderheitsaktionäre notwendig waren. Hierzu hat er uns Personen benannt und angewiesen, LSF6 und uns alle gewünschten Aufklärungen und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

Für unsere Arbeiten standen uns insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Verabschiedete Konzernplanung 2016/17 – 2020/21 vom 17. Mai 2016
- Verabschiedete Langfristplanung 2021/22 – 2036/37 vom 17. Oktober 2016
- Konzernprüfungsberichte 2013/14, 2014/15 und 2015/16
- Prüfungsberichte IKB AG 2013/14, 2014/15 und 2015/16
- Managementberichterstattung 2013/14, 2014/15 und 2015/16

Daneben haben wir zahlreiche Unterlagen angefordert und in einem elektronischen Datenraum erhalten.

Der Vorstand der IKB hat die berufsübliche Vollständigkeitserklärung in schriftlicher Form mit Datum vom 18. Oktober 2016 abgegeben mit dem Inhalt, dass uns alle Angaben, die für die Erstattung dieses Gutachtens von Bedeutung sind, richtig und vollständig mitgeteilt wurden. Insbesondere hat er versichert, dass er uns über alle aktuellen Erkenntnisse zur Geschäftsentwicklung nach bestem Wissen und Gewissen in Kenntnis gesetzt hat.

Ferner hat die Geschäftsführung der LSF6 eine Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 18. Oktober 2016 abgegeben, dass sie uns alle für den Squeeze-out der IKB bewertungsrelevanten Informationen und Beschlüsse der LSF6 vollständig zur Verfügung gestellt hat und sie keine Kenntnis von wesentlichen Ereignissen hat, die nach ihrer Einschätzung materielle Auswirkungen auf die Angemessenheit der angebotenen Barabfindung für die Minderheitsaktionäre der IKB haben oder haben könnten.

Unseren Arbeiten liegen die uns bis zum Ende der Bewertungsarbeiten zur Verfügung gestellten Informationen zugrunde. Sollten Ereignisse zwischen dem Abschluss unserer Bewertungsarbeiten und dem Tag der Hauptversammlung der IKB als maßgeblicher Bewertungsstichtag am 2. Dezember 2016 eintreten, die einen wesentlichen Einfluss auf den Unternehmenswert und damit die Höhe der angemessenen Abfindung haben, sind die ermittelten Werte entsprechend anzupassen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass Zahlen im Bericht mit weiteren Nachkommastellen als dargestellt gerechnet sind, sodass die Addition der Tabellenwerte in Einzelfällen zu Rundungsdifferenzen bei den ausgewiesenen Zwischen- oder Gesamtsummen führen kann.

1.3 Zusammenfassung unserer Ergebnisse

Entsprechend dem uns erteilten Auftrag haben wir in der Funktion eines neutralen Gutachters den objektivierten Unternehmenswert unter Beachtung des IDW S 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. ermittelt.

Bewertungsobjekt ist die IKB einschließlich ihrer Tochtergesellschaften und Beteiligungen.

Stichtag der Unternehmensbewertung ist der 2. Dezember 2016.

Die Annahmen, auf denen unsere Wertermittlung beruht, sind in diesem Gutachten dargelegt und erläutert. Bei unserer Bewertung haben wir die Planungsrechnung der IKB für die GJ 16/17 bis GJ 20/21 (Detailplanungszeitraum) zugrunde gelegt. Der Detailplanungszeitraum wurde von der IKB um eine Langfristplanung ergänzt, um nicht nachhaltige Entwicklungen sowie die Wiederauffüllung und Bedienung verschiedener Kapitalinstrumente (insbesondere des sog. Besserungsscheins) abzubilden. Daraus haben wir die nach dem Bewertungsstichtag zu erwartenden Zahlungsströme an die Aktionäre (ausschüttungsfähiges Ergebnis) ab dem GJ 16/17 bis GJ 76/77 und die ewige Rente ab dem GJ 77/78 unter Berücksichtigung der darauf entfallenden typisierten persönlichen Steuern ermittelt.

Aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der IKB zur vorrangigen Bedienung von Gläubigern (Wasserfall) kann ein Aktionär kurz und mittelfristig (ca. die nächsten 20 Jahre) nicht mit Ausschüttungen rechnen. Dies stellt einen wesentlichen Einflussfaktor auf die Bewertung dar. Für die Diskontierung der zukünftigen Überschüsse haben wir einen Kapitalisierungszinssatz nach persönlichen Steuern von 8,69% im Detailplanungszeitraum und von 7,19% in der ewigen Rente verwendet.

Der Ertragswert der IKB per 2. Dezember 2016 wurde mit EUR 293 Mio. ermittelt. Unter Berücksichtigung eines Sonderwertes für Kunstgegenstände und nicht konsolidierte Gesellschaften von EUR 8 Mio. ergibt sich zum Bewertungsstichtag ein Unternehmenswert von EUR 301 Mio. Bezogen auf 633.384.923 Aktien beträgt der Unternehmenswert je IKB-Aktie EUR 0,48.

Nach § 327b Abs. 1 AktG muss die angemessene Barabfindung die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung berücksichtigen. Die Abfindung kann laut Bundesverfassungsgericht bei börsennotierten Unternehmen nicht ohne Rücksicht auf den Börsenkurs festgesetzt werden, damit die Minderheitsaktionäre nicht weniger erhalten, als sie bei einer freien Deinvestitionsentscheidung zum Zeitpunkt ihres Ausschlusses erlangt hätten. Ende September 2016 wurde das Delisting der IKB-Aktien wirksam; seitdem werden die Aktien nicht mehr auf Veranlassung der IKB gehandelt. Zum Zeitpunkt unserer Berichterstellung werden IKB-Aktien im Freiverkehr der Börse Hamburg gehandelt. Es ist ungewiss, ob zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt, der Beschlussfassung der IKB-Hauptversammlung über den Squeeze-out, noch ein ausreichender Börsenhandel besteht, sodass Aktionäre ihre IKB-Aktien jederzeit frei veräußern können. Aufgrund der aktuellen Situation gehen wir davon aus, dass der Handel im Freiverkehr dieses Kriterium erfüllt. Der Börsenkurs stellt in diesem Fall die Untergrenze der angemessenen Abfindung dar. Entsprechend

der Rechtsprechung ist er aus dem volumengewichteten 3-Monats-Durchschnittskurs vor Ankündigung des Squeeze-out zu ermitteln. Er beträgt für den Zeitraum 8. Juni 2016 bis 7. September 2016 EUR 0,49 je IKB-Aktie.

Der 3-Monats-Durchschnittskurs übersteigt den Ertragswert. Er ist für die angemessene Abfindung der IKB-Minderheitsaktionäre heranzuziehen. Demnach beträgt der Abfindungsbetrag der Minderheitsaktionäre der IKB beim Squeeze-out:

EUR 0,49 je Aktie.

2 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Bewertungsobjekt ist die IKB Deutsche Industriebank AG einschließlich ihrer Tochtergesellschaften und Beteiligungen. Die IKB ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Düsseldorf. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nr. HRB 1130 eingetragen.

Gegenstand der IKB ist nach § 2 der Satzung der Betrieb von Bankgeschäften aller Art mit Ausnahme der Tätigkeit als zentraler Kontrahent im Sinne des Kreditwesengesetzes sowie das Erbringen von Finanz- und sonstigen damit zusammenhängenden Dienstleistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen.

Das Geschäftsjahr endet zum 31. März des jeweiligen Jahres.

Das Grundkapital der IKB beträgt aktuell EUR 1.621.465.402,88 und ist in 633.384.923 voll eingezahlte auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Jede Aktie repräsentiert einen anteiligen Betrag von EUR 2,56 am Grundkapital und gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

LSF6 hält unmittelbar insgesamt 607.285.482 Aktien, dies entspricht 95,88% der Aktien der IKB. Die übrigen Aktien befinden sich im Streubesitz.

Der Vorstand der IKB Deutsche Industriebank AG hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 25. Februar 2016 beschlossen, bezüglich der Aktien der IKB (ISIN: DE 0008063306) den Antrag auf Widerruf der Einbeziehung in den Primärmarkt der Börse Düsseldorf zu stellen und die Einbeziehung in den Entry Standard der Börse Frankfurt zu kündigen („Delisting“). Das Delisting betrifft den Handel an sämtlichen Börsen, an denen die Aktie auf Veranlassung der IKB einbezogen wurde. Mit Ablauf des 11. April 2016 wurde der Handel mit Aktien der IKB im Entry Standard der Börse Frankfurt eingestellt. Die Börse Düsseldorf hat die Aufnahme der Aktien der IKB im Primärmarkt mit Ablauf des 31. März 2016 widerrufen und die Notierung der Aktien der IKB im allgemeinen Freiverkehr mit Ablauf des 4. Oktober 2016 eingestellt.

Trotz des Delistings werden die Aktien der IKB zum Datum dieses Berichts, ohne Veranlassung durch die IKB, weiterhin im Freiverkehr der Börse Hamburg gehandelt.

2.2 Vorstand und Aufsichtsrat

2.2.1 Vorstand

Der Vorstand der IKB besteht gemäß § 6 der Satzung aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen wird die Zahl der Mitglieder durch den Aufsichtsrat bestimmt.

Bezüglich der derzeitigen Besetzung des Vorstands verweisen wir auf den Übertragungsbericht.

Die IKB wird gemäß § 7 der Satzung gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

2.2.2 Aufsichtsrat

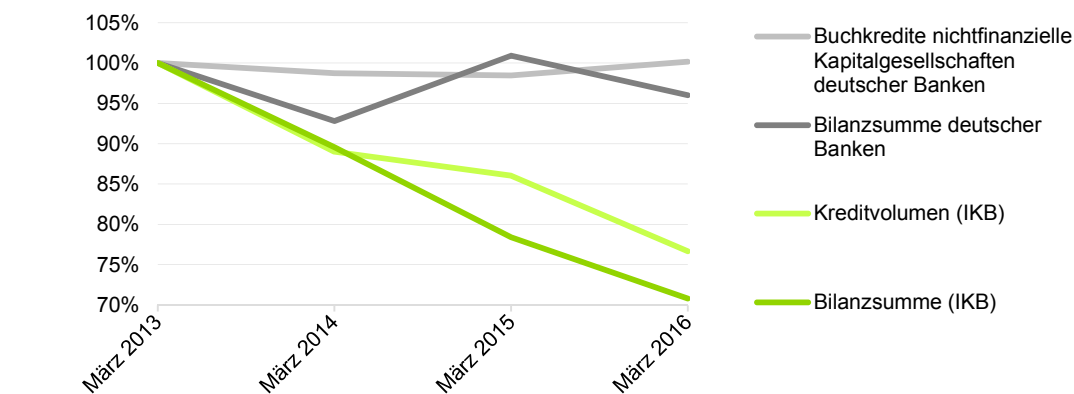
Der Aufsichtsrat der IKB besteht gemäß § 8 der Satzung aus 9 Mitgliedern.

Bezüglich der derzeitigen Besetzung des Aufsichtsrats verweisen wir auf den Übertragungsbericht.

2.3 Wirtschaftliche Grundlagen

2.3.1 Bankenmarkt in Deutschland

Entwicklung von Bilanzsumme und Kreditvolumen in Deutschland



Quelle: Bundesbank; IKB

Während der deutsche Bankenmarkt in den letzten Jahren von einem stagnierenden Kreditvolumen geprägt war, hat die IKB ihre Bilanzsumme und ihr Kreditvolumen gegen den Trend deutlich zurückgefahren. Die Geschäftsaussichten für Banken sind einerseits von einer Reihe (geld-)politischer und makroökonomischer Trends und andererseits von bankenindividueller Ausrichtung beeinflusst. Zu den wesentlichen externen Einflussfaktoren werden das anhaltend niedrige Zinsumfeld, wachsende regulatorische Anforderungen sowie ein Überangebot an Bankdienstleistungen in Europa gerechnet. Zu den bankindividuellen Zukunftstreibern rechnen Experten die Notwendigkeit eines fokussierten Geschäftsmodells sowie den voranschreitenden digitalen Transformationsprozess¹.

Anhaltend niedriges Zinsumfeld

Der durch den Ausbruch der Finanzkrise in 2008 ausgelöste Verfall der Leitzinsen aller wichtigen Notenbanken hat die Ertragslage vieler Banken zunehmend unter Druck gesetzt. Vor allem Institute mit zinslastigen Geschäftsmodellen sehen ihre Ertragskraft aufgrund der geschmälerten Nettoszinsmarge belastet. Aktuelle Stellungnahmen der Europäischen Zentralbank lassen zudem nicht darauf schließen, dass der seit 10. März 2016 bei 0,0% stehende Leitzins in absehbarer Zeit nach oben angepasst wird. Bei gleichzeitigem Auslaufen höher verzinslicher Altgeschäfte ist von einer nachhaltigen Schwächung des Kreditgeschäfts auszugehen. Ein weiterer Effekt der Niedrigzinspolitik ist die Einführung von Negativzinsen, sogenannten Strafzinsen. Die Möglichkeit, Liquiditätsüberschüsse kurzfristig auf Notenbankkonten verzinst zu verwahren, entfiel. Geschäftsbanken müssen für ihre Einlagen bei der Europäischen Zentralbank zur Zeit 0,4% Zinsen entrichten, was eine weitere Belastung für das Geschäftsmodell darstellt.

Wachsende regulatorische Anforderungen

Ebenfalls wesentlich durch die Finanzkrise getrieben sind zunehmend strengere Anforderungen seitens der Regulierungsbehörden, die die Banken langfristig krisenresistenter machen sollen. Hervorzuheben ist das Basel III Rahmenwerk, das besondere Anforderungen an Eigenkapital, Liquidität und Verschuldung von Banken stellt. Diese grundsätzlich zur Sicherung der Bankenstabilität eingeführten Regeln wirken sich jedoch negativ auf den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse aus, da sie Banken zum Vorhalten von Liquidität und Kapitalreserven verpflichten, die nicht zum Erwirtschaften von Erträgen eingesetzt werden können. Auch die Umsetzung der Leitlinien der Europäischen Bankenaufsicht EBA für den bankenaufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Beurteilungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) durch die BaFin ist weit fortgeschritten. So hat die BaFin 2016 damit begonnen, für direkt unter ihrer Aufsicht stehende Institute, sogenannte Less Significant Institutions (LSI), verbindliche Kapitalanforderungen festzusetzen. In diesem Zusammenhang wurde für die IKB im September 2016 eine verbindliche Mindest-Eigenmittelanforderung festgelegt.

¹ Dr. Andreas Dombret, Mitglied des Vorstands der Deutschen Bundesbank; Gibt es zu viele Banken? Der Sektor nach der Finanzkrise (http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Reden/2016/2016_09_27_dombret)

Überangebot im europäischen Bankensektor und Konsolidierungsdruck

Auf Kritik an ihrer Zinspolitik reagiert die Europäische Zentralbank häufig mit dem Hinweis auf Überkapazitäten am europäischen Bankenmarkt, die zu einem margenzehrenden Konkurrenzdruck führen würden und somit mitverantwortlich für die insgesamt schwierige Geschäftslage seien.² Der IWF empfiehlt politischen Entscheidungsträgern und Banken in Europa die Einführung struktureller Reformen zur Begünstigung einer weiteren Marktkonsolidierung. Als Grund wird vor allem angeführt, dass noch immer eine hohe Anzahl an Banken an notleidenden Krediten und niedriger Profitabilität leide.³ Auch die Deutsche Bundesbank sieht das deutsche Bankensystem als zu fragmentiert an und sieht die Notwendigkeit eines Konsolidierungskurses gegeben.⁴ Dass diese Hinweise auch von handelnden Bankakteuren nachvollzogen werden, zeigen etwa die zunehmende Anzahl von Fusionen bei lokalen Sparkassen und Raiffeisenbanken oder auch kürzlich stattgefundene Vorstandsgespräche zwischen Deutscher Bank und Commerzbank.

Notwendigkeit eines fokussierten Geschäftsmodells

Neben makroökonomischen Faktoren beeinflussen auch bankenspezifische Faktoren die Marktaussicht der Geschäftsbanken. So sehen Branchenexperten die Kostenstrukturen vieler Banken angesichts der aktuellen Renditeschwäche auf einem zu hohen Niveau. So konnte nach einer Analyse der Deutschen Bundesbank die Cost-Income-Ratio als Gradmesser des Aufwands im Verhältnis zum Ertrag in den letzten Jahren nicht verbessert werden und stagniert auf durchschnittlich 70%.⁵ Einen Ausweg sehen Experten in der Fokussierung des Geschäftsmodells und einer damit verbundenen Realisierung von Skaleneffekten auf der Kostenseite und dem Ausnutzen eines individuellen Wettbewerbsvorteils auf der Ertragsseite. Vor allem für Banken mit zinslastigen Geschäftsmodellen ist die Identifizierung ertragsreicherer Geschäftstätigkeiten wesentlich.⁶

Voranschreiten des digitalen Transformationsprozesses

Ein unter Banken zur Zeit viel beachteter Trend ist die digitale Transformation, in der heutige traditionelle Geschäftsmodelle in das digitale Zeitalter überführt werden sollen beziehungsweise neue digitale Geschäftsmodelle entwickelt werden. Bereits jetzt etablieren sich zahlreiche Neugründungen in der Finanzbranche, sogenannte FinTechs, die unter anderem auch Geschäftskunden klassische Finanzierungsprodukte anbieten. Neben Chancen durch Digitalisierung beim Absatz verweist die Bundesbank auch auf die Möglichkeit, Bankprozesse mithilfe der Digitalisierung effizienter zu gestalten.⁷

² Mario Draghi; erschienen in: Verliehen und verkauft - Die Folgen des billigen EZB-Geldes ; Spiegel; 25.09.2016 (<http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/die-politik-der-ezb-verliehen-und-verkauft-a-1113832.html>)

³ International Monetary Fund; Global Financial Stability Report; Oktober 2016

⁴ Dr. Andreas Dombret, Mitglied des Vorstands der Deutschen Bundesbank; Gibt es zu viele Banken? Der Sektor nach der Finanzkrise (http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Reden/2016/2016_09_27_dombret)

⁵ Deutsche Bundesbank; The performance of German credit institutions; Februar 2016

⁶ Walter Sinn, Dr. Wilhelm Schmundt, Bain & Company; Deutschlands Banken: Jäger des verlorenen Schatzes; 2014

⁷ Dr. Andreas Dombret, Mitglied des Vorstands der Deutschen Bundesbank; Gibt es zu viele Banken? Der Sektor nach der Finanzkrise (http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Reden/2016/2016_09_27_dombret)

Insgesamt steht das Bankenumfeld nach wie vor überwiegend negativen Einflussfaktoren gegenüber, was sich auch in den Bewertungen der Geldhäuser an den Kapitalmärkten widerspiegelt. Der Benchmarkindex Stoxx Europe 600 Banks, der die Marktentwicklung der größten europäischen Banken abbildet, hat seit Jahresbeginn 19% an Wert verloren. Dieser Abwärtstrend ist bereits seit Mitte 2015 anhaltend und wird sich nach Analystenschätzung unter den gegebenen Voraussetzungen nicht nachhaltig ändern.⁸

Der deutsche Bankenmarkt wird auch in den kommenden Jahren ein herausforderndes Umfeld darstellen. In Erwartung einer weiteren Ertragsstagnation bzw. eines -rückgangs und steigender Kapitalanforderungen, stehen Banken auch weiterhin unter Druck, ihre Kostenbasis zu senken und neue, ertragsreiche Geschäftsfelder zu finden. Banken, denen dies nicht gelingt, laufen Gefahr nur eine passive Rolle in kommenden Konsolidierungswellen zu spielen.

2.3.2 Geschäftstätigkeit der IKB

Die Geschäftstätigkeit der IKB ist auf den deutschen und europäischen Mittelstand ausgerichtet, sie umfasst die Vergabe von Krediten, Kapitalmarkt- und Beratungsdienstleistungen und Unterstützung bei Fragen des Risikomanagements. Das Leasinggeschäft wird über die Töchter IKB Leasing GmbH, Hamburg und IKB Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg, sowie deren Tochtergesellschaften (zusammen „IKB Leasing“), betrieben. Im Rahmen des Onlineangebots stellt die IKB Privatkunden Tages- und Festgelder, Auszahlpläne, Depots sowie ein ausgewähltes Wertpapierangebot zur Verfügung. Die Kundengelder sind eine zentrale Quelle der Refinanzierung der IKB.

Der IKB Konzern beschäftigt zum 30. September 2016 1.598 Mitarbeiter, davon 519 bei der IKB Leasing. Das Vertriebsnetz der IKB deckt ganz Deutschland ab und besteht aus Standorten der IKB sowie der IKB Leasing. Der nationale Vertrieb wird durch Standorte der IKB Leasing in neun weiteren europäischen Ländern ergänzt. Die Bank unterhält Standorte in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, München, Stuttgart, London, Luxemburg, Madrid, Mailand und Paris. Die IKB beabsichtigt hierbei aber, die ausländischen Standorte, ausgenommen dem Standort Luxemburg, bis zum Ende des GJ 16/17 zu schließen und das Auslandsgeschäft von den Standorten Frankfurt am Main und Düsseldorf weiter zu betreiben. Wesentliche Wettbewerber der IKB sind große Universalbanken sowie größere öffentliche und genossenschaftliche Banken.

Die IKB unterstützt ihre Kunden auch bei Finanzierungslösungen, die sich nicht in der Bilanz der IKB abbilden. Dies umfasst Kapitalmarktdienstleistungen, wie zum Beispiel die Emission von Schuldscheinen. Ebenso werden Unternehmen Fondslösungen angeboten, die von der IKB zusammen mit Partnern außerhalb des Bankenbereichs aufgebaut wurden. Die IKB erwartet, dass sich ihre Kunden zukünftig in zunehmendem Maß über solche alternative Finanzierungskanäle finanzieren werden.

⁸ Heinz Rabauer, Europäische Banken - Ein Sektor-Check!, 05.09.2016 (<http://www.godmode-trader.de/analyse/europaeische-banken-ein-sektor-check,4858772>)

Für eine detaillierte Darstellung der Struktur und der wesentlichen Beteiligungen der IKB Gruppe verweisen wir auf Abschnitt V. des Übertragungsberichts.

2.3.3 Geschäftsziele und -strategie der IKB

Die IKB hat sich zum Ziel gesetzt, mit ihren Produkten und Dienstleistungen nachhaltig Gewinn zu erwirtschaften. Dies wird erreicht, wenn unter Einhaltung der regulatorischen Anforderungen das Neugeschäft risikoadäquate Erträge einbringt. Zur Erzielung nachhaltiger Profitabilität hat die IKB fünf zentrale Zielkategorien definiert:

Steigerung der Erträge bzw. Leistungsbeiträge

Auf Basis der derzeitigen Ausrichtung der Bank soll durch den weiteren Ausbau der Kundenbeziehung und qualitative Verstärkung der Marktbereiche die Ertragslage verbessert und nachhaltig ein positives operatives Ergebnis erzielt werden. Die Bereiche Leasing, Finanzierung von Rohstofflieferungen (Commodity Trade Finance), Immobilienfinanzierung, Asset Management sowie Supply Chain Finance (Deckung des Finanzierungsbedarfs innerhalb der Lieferkette) sollen dabei verstärkt aus- bzw. aufgebaut werden.

Kosteneinsparung und Steigerung der Effizienz

Grundsätzlich verfolgt die IKB das Ziel, die erfolgreiche Kostenoptimierung fortzusetzen. Hierzu hat die IKB im GJ 15/16 ein Prozess- und Kostenoptimierungsprojekt „IKB 2.0“ aufgesetzt. Die Umsetzung der identifizierten Maßnahmen soll in den kommenden Jahren zu Einsparungen im Bereich des Personal- und Sachaufwands führen.

Risikobegrenzung und Sicherung der Eigenkapitalbasis

Die IKB plant, das regulatorische Eigenkapital durch gezielte Maßnahmen zu optimieren. Neben der Veräußerung bzw. Ausplatzierung bestimmter Aktiva (u.a. nichtstrategische Kredite) prüft die IKB die Durchführung von Verbriefungen zum Zwecke des Risikotransfers. Wesentliche Ziele für die Instituts- und Gruppenebene sind die Sicherstellung der regulatorischen Kapitalanforderungen und der Risikotragfähigkeit sowie die Stärkung der Eigenkapitalquoten.

Weiterhin beabsichtigt die IKB nach erfolgter Zustimmung der Regulatoren und entsprechender Gremien ausgewählte Fremdkapital- bzw. hybride Mittel zurückzukaufen. Dadurch soll die Kernkapitalbasis gestärkt und das Aktiv-/Passivmanagement verbessert werden.

Umsetzung regulatorischer Maßnahmen

Die kontinuierlich steigenden regulatorischen Anforderungen haben weitreichende Implikationen für die IKB. Insbesondere muss sich die IKB den Anforderungen der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV, CRD IV), des einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM), des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) und des statistischen Kreditmeldewesens der EZB (Analytical Credit Datasets, AnaCredit) stellen. Durch die Umsetzung dieser Anforderungen erwartet die IKB erhebliche Ressourcenbindung, die u.a. Anpassungen in der IT-Systemlandschaft erforderlich machen. Ziel ist die erfolgreiche und effiziente Umsetzung der regulatorischen Anforderungen.

Personalbindung und -gewinnung

Die IKB sieht aufgrund des Fachkräftemangels die Mitarbeiterbindung und -gewinnung mehr denn je als Grundlage für strategische Wettbewerbsvorteile und langfristigen Unternehmenserfolg. Mitarbeiterbindung in der IKB heißt, qualifizierte Mitarbeiter durch positive Anreize zu halten und zu binden. Durch Nutzung des Erfolgs und der Reputation der IKB sollen zukünftig weitere leistungsstarke Mitarbeiter gewonnen werden.

2.3.4 Beschreibung der Segmente der IKB

Die IKB hat ihre Geschäftsaktivitäten in drei Segmente unterteilt: Mittelstandsbank, Treasury und Zentrale, die im Folgenden erläutert werden.

2.3.4.1 Segment Mittelstandsbank

Das Segment Mittelstandsbank unterteilt sich in die drei Aktivitäten: Kreditprodukte, Beratung und Financial Markets.

Kreditprodukte

Die Kreditprodukte umfassen das Angebot der IKB im Bereich Fördermittel, Eigenmittel und Leasing. Neben einfachen Kreditprodukten werden zunehmend komplexere Finanzierungen strukturiert und angeboten.

Durch den Produktbereich Fördermittel und Fördermittelberatung unterstützt und berät die IKB ihre mittelständischen Firmenkunden bei der Gewinnung von Mitteln öffentlicher Förderbanken des Bundes und der Länder sowie europäischer Institute (Förderkredite). Förderkredite (einschließlich Exportfinanzierungen) werden i.d.R. durch die entsprechenden Förderinstitute fristenkongruent refinanziert (Durchleitungsgeschäft), das Kreditrisiko verbleibt dabei größtenteils bei der IKB.

Der Produktbereich Eigenmittelfinanzierung beinhaltet die Kreditaktivitäten der IKB, die durch die Bank selbst refinanziert werden und bei denen die Bank das Ausfallrisiko trägt. Neben einfachen Unternehmenskrediten beinhaltet das Produktportfolio strukturierte Finanzierungslösungen im Bereich der Konsortial- und Übernahmefinanzierung (Leveraged Finance), Finanzierung von Rohstoffhandel (Commodity Trade Finance) und Projektfinanzierung (Project Finance). Zudem hat die Bank in 2015 das Neugeschäft im Bereich der Immobilienfinanzierung wieder aufgenommen.

Über die Tochter IKB Leasing bietet die IKB ihren Kunden die Möglichkeit, Anlagegüter im Rahmen von Leasinggeschäften anzuschaffen. Die IKB Leasing bietet Kunden Finanzierungs- und Operate-Leasinglösungen sowie Herstellern Angebote zum Vendor Leasing an.

Darüber hinaus wird laufend geprüft, neue Produkte wie aktuell z.B. integrierte Finanzierungsprodukte entlang der Lieferkette (Supply Chain Finance), in das Leistungsspektrum der IKB aufzunehmen und zu etablieren.

Beratung

Als Beratungsaktivitäten bietet die IKB Dienstleistungen im Bereich M&A, Corporate Structured Finance und Asset Management an.

Der Bereich Mergers & Acquisitions (M&A) beschäftigt sich mit der Beratung von Unternehmen bei Fusionen und Übernahmen sowie bei der Vereinbarung von Joint Ventures.

Corporate Structured Finance beinhaltet die Beratung, Strukturierung und Arrangierung von Konsortialfinanzierungen, Club Deals, Brückenfinanzierungen und anderen komplexen Unternehmensfinanzierungen unter etwaiger Einbeziehung der o.g. Kreditprodukte.

Der Produktbereich Asset Management schafft Strukturen über externe Zweckgesellschaften bzw. Sondervermögen, die eine Erhöhung des Geschäftsvolumens (Assets under Management, „AuM“) der IKB ermöglichen, ohne die Bilanzkapazität der IKB in Anspruch zu nehmen. Ziel aller geplanten Aktivitäten im Asset Management ist, die Präsenz der Bank in den relevanten Teilmärkten durch erhöhte Underwritings oder Produkte zu stärken und Vergütungskomponenten in Form von Asset-Management-üblichen Gebühren zu generieren.

Financial Markets

Unter Financial Markets ist das überwiegend kundeninduzierte Kapitalmarktgeschäft der IKB zusammengefasst. Insbesondere fallen hierunter die Begebung oder Umplatzierung von Kapitalmarktinstrumenten durch Kunden („Primär- und Sekundärmarktgeschäft“) und die Begleitung von Kunden bei Risikomanagementansätzen mithilfe von Finanzderivaten. Zudem unterstützt der Bereich andere Bereiche der Bank bspw. beim Abverkauf von Assets, dem Einwerben von Funding oder der Platzierung von Fondsanteilen.

2.3.4.2 Segment Treasury

Der Bereich Treasury ist für die Refinanzierung der Bank mit Eigen- und Fremdkapital und damit das Management der Passivseite der Bank verantwortlich. Zudem verantwortet der Bereich das Management der Investmentbestände, d.h. die Bestände der Liquiditätsanlage und der Wertpapiere.

Weiterhin obliegt dem Segment insbesondere die Steuerung des Zins-, Kredit-, und Währungsrisikos der Gesamtbank im Rahmen der definierten Risikostrategie der Bank.

Ebenfalls Bestandteil des Segments Treasury ist die Einheit „Privatkunden und Retailprodukte“. Wesentliches Ziel ist die Gewinnung von privaten Kundeneinlagen und der Absatz (strukturierter) Inhaberschuldverschreibungen. Absatzkanäle für diese Produkte sind die Online-Plattform „IKB.de“ sowie andere Kreditinstitute und Vermögensverwalter.

2.3.4.3 Segment Zentrale

Der Bereich Zentrale erbringt Leistungen für die Segmente Mittelstandsbank und Treasury sowie für das Unternehmen als Ganzes. An andere Segmente erbrachte Dienstleistungen werden grundsätzlich leistungsgerecht an ihre Empfänger verrechnet. Leistungen für das Unternehmen als Ganzes (z.B. Abschlussprüfung, Mitgliedsbeiträge etc.) werden im Bereich Zentrale ausgewiesen.

Weiterer Bestandteil des Segments ist seit dem GJ 15/16 die Einheit zur Abwicklung von Gesellschaften und die Verwaltung von Ablaufportfolien. Diese umfassen Geschäftsfelder und Portfolien, aus denen sich die IKB aus strategischen oder anderen Gründen zurückgezogen hat. Ziel der Einheit ist die Veräußerung der verwalteten Gesellschaften und Portfolien. Zuvor war diese Einheit dem Segment Treasury zugeordnet. Zur Verbesserung der Vergleichbarkeit wird die Einheit in diesem Bericht auch für die GJ 13/14 und 14/15 im Segment Zentrale dargestellt.

3 Bewertungsgrundsätze und -methoden

3.1 Unternehmenswert

3.1.1 Ertragswert

In der Betriebswirtschaftslehre, der Rechtsprechung und der Bewertungspraxis ist allgemein anerkannt, dass der Ertragswert einen geeigneten Maßstab für den Wert eines Unternehmens darstellt. Unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele ermittelt sich der Wert eines Unternehmens durch den Barwert der zukünftigen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner (Zukunftserfolgswert). Grundlage der Bewertung bilden die Unternehmensplanung und die erwartungsgemäß den Aktionären zufließenden Erträge. Zur Ermittlung des Barwerts dieser Erträge wird ein Kapitalisierungszinssatz verwendet, der die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativanlage widerspiegelt.

Eine bestimmte Bewertungsmethode ist rechtlich nicht vorgeschrieben. Es entspricht der nahezu durchgängigen Praxis der Rechtsprechung, bei der Ermittlung von Unternehmenswerten die Ertragswertmethode heranzuziehen. Nach IDW S 1 kann die Ermittlung des Unternehmenswertes auch grundsätzlich nach einem Discounted Cash Flow-Verfahren erfolgen. Beide Verfahren führen zu demselben Ergebnis.

Für die Zwecke des Squeeze-out der IKB wurde der Unternehmenswert nach dem in Deutschland bei Bankenbewertungen üblichen und von der Rechtsprechung anerkannten Ertragswertverfahren ermittelt. Auf die (zusätzliche) Herleitung nach einem Discounted Cash Flow-Verfahren wurde aufgrund der Wertidentität verzichtet.

Für Zwecke der Bestimmung einer angemessenen Abfindung wird mit einer nachvollziehbaren Methodik ein von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängiger Wert des Unternehmens, der sog. objektivierte Unternehmenswert, ermittelt. Im Einklang mit der langjährigen Bewertungspraxis und der deutschen Rechtsprechung wird der objektivierte Unternehmenswert aus der Perspektive einer inländischen unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person als typisierter Anteilseigner ermittelt.

Die Ertragswertermittlung basiert auf der Geschäftsplanung des zu bewertenden Unternehmens (Detailplanung). Sofern die Unternehmensplanung auf zutreffenden Informationen und daran orientierten, realistischen Annahmen basiert sowie plausibel und in sich widerspruchsfrei ist, ist sie der Schätzung des Unternehmenswerts zugrunde zu legen.

Die zur Ermittlung des Ertragswertes abzusendenden Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner ergeben sich vorrangig aus den Ausschüttungen der vom Unternehmen erwirtschafteten finanziellen Überschüsse. Für die Ermittlung des Zukunftserfolgswertes sind die künftigen entziehbaren finanziellen Überschüsse des Unternehmens zu prognostizieren. Bei der Ermittlung der den Unternehmenseignern zufließenden Nettoeinnahmen ist die Verwendung nicht ausgeschütteter Beträge (Thesaurierungen) zu berücksichtigen. Diese Beträge können bspw. zur Investition, zur Tilgung von Fremdkapital oder zum Aufbau von regulatorisch erforderlichem Kapital verwendet werden. Bei der Ermittlung der Ausschüttungen sind die Nebenbedingungen der gesellschaftsrechtlichen Ausschüttungsfähigkeit, regulatorischer Bestimmungen und der Finanzierung zu beachten.

Die voraussichtlichen Entwicklungen der finanziellen Überschüsse lassen sich für die nahe Zukunft plausibler beurteilen und sicherer prognostizieren als für die späteren Jahre. In der Praxis werden die finanziellen Überschüsse in unterschiedlichen Zukunftsphasen geplant und prognostiziert. Sofern am Ende der Detailplanung ein nachhaltig ausschüttbares Ergebnis noch nicht erreicht ist, ist es ggf. erforderlich, eine sog. Grobplanungsphase zu berücksichtigen, bis der eingeschwungene Zustand der ewigen Rente erreicht ist (sog. 3-Phasen-Modell).

Grundlage der Prognose der zufließenden Nettoeinnahmen sind die zur Verfügung gestellte Unternehmensplanung, eine Abschätzung der Ergebnisse in der Grobplanungsphase sowie das nachhaltig erzielbare Ergebnis, das für den Zeitraum jenseits des Planungshorizonts dauerhaft durchschnittlich erwartet werden kann.

Bei der Bestimmung der Ausschüttungen im Zeitraum des Planungshorizonts und in der Grobplanungsphase (Phase 1 und 2) sind die Ausschüttungspolitik und die Ausschüttungsplanung des zu bewertenden Unternehmens zu berücksichtigen. Diese werden durch operative, finanzwirtschaftliche, gesellschaftsrechtliche, aufsichtsrechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen beeinflusst.

Für die ewige Rente (Phase 3) wird angenommen, dass das Ausschüttungsverhalten des Unternehmens äquivalent zu dem der Alternativanlage ist. Es werden lediglich Beträge in der Höhe thesauriert, die zur Finanzierung des angenommenen Wachstums in der ewigen Rente notwendig sind. Die übrigen Beträge werden in dieser Phase als Ausschüttungen den Anteilseignern zugerechnet, da eine konkrete Mittelverwendung nicht geplant wird und eine Thesaurierung nur ökonomisch sinnvoll ist, sofern sie kapitalwertneutral erfolgen kann (d.h. Anlage zum Kapitalisierungszinssatz vor Unternehmensteuern).

Die objektivierte Bewertung eines Unternehmens basiert auf der am Bewertungsstichtag vorhandenen Ertragskraft „wie es steht und liegt“ (Stichtagsprinzip). Sie beruht grundsätzlich auf den zum Bewertungsstichtag vorhandenen Erfolgsfaktoren und beinhaltet die Erfolgchancen, die sich zum Bewertungsstichtag aus bereits eingeleiteten oder hinreichend konkretisierten Maßnahmen im Rahmen des bisherigen Unternehmenskonzepts und der Marktgegebenheiten ergeben. Mögliche, aber noch nicht hinreichend konkretisierte Maßnahmen (z.B. Erweiterungsinvestitionen/ Desinvestitionen,

Änderung der Finanzierungsstruktur) sowie die daraus vermutlich resultierenden finanzielle Überschüsse sind danach unbeachtlich. „Ideen allein“ sind im Rahmen der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts nicht bewertbar.

Nach der sog. Wurzeltheorie (vgl. BGH 17.1.1973 – IV ZR 142/70) müssen die Umstände und Maßnahmen bereits in den Verhältnissen zum Stichtag angelegt gewesen sein. Andernfalls können sie keine Berücksichtigung finden (vgl. OLG Stuttgart 1.10.2003 – 4 W 34/93). Hinzukommen muss zusätzlich das Erfordernis der Vorhersehbarkeit der Entwicklung. Hinreichende Konkretisierung liegt nicht vor, wenn für eine zum Stichtag vorgesehene Maßnahme nur grundsätzliche Überlegungen angestellt worden sind. Es müssen die erforderlichen Entscheidungen von den Gremien des Unternehmens zu einem solchen Antrag herbeigeführt sein und eine eventuelle Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vorliegen (vgl. OLG München (5.5.2015 - 31 Wx 366/13). Sofern eine Maßnahme nur im Fall der Durchführung eines vorherigen Squeeze-outs durchgeführt werden wird, sind diese Effekte nicht in einer objektivierten Unternehmensbewertung zu berücksichtigen. (OLG Düsseldorf, 19.10.1999 – 19 W 1/96 AktE; OLG Frankfurt am Main, 26.8.2009 – 5 W 35/09).

Der Wert eines Unternehmens wird durch die Höhe der Nettozuflüsse an den Investor bestimmt, die er zu seiner freien Verfügung erhält. Diese Nettozuflüsse sind unter Berücksichtigung der Ertragsteuern des Unternehmens und des Unternehmenseigners unter Berücksichtigung des Bewertungsanlasses (vgl. IDW S 1, Tz. 29, 31) zu ermitteln.

Als Unternehmenssteuern sind die Gewerbesteuer und die Körperschaftsteuer (zzgl. SolZ) zu berücksichtigen. Für eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person, die nicht wesentlich an dem zu bewertenden Unternehmen beteiligt ist, als typisierter Aktionär ist für Ausschüttungen und Kursgewinne derzeit die Abgeltungssteuer von 25% (zzgl. SolZ) zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung des Ertragswertes wurde anlassgemäß der 2. Dezember 2016 als maßgeblicher Bewertungsstichtag zugrunde gelegt.

3.1.2 Gesondert zu bewertendes Vermögen

Im Ertragswert eines Unternehmens können nur solche wertbildenden Faktoren sachgerecht erfasst werden, die durch laufende Zahlungsströme wertmäßig zutreffend abbildbar sind (betriebsnotwendiges Vermögen).

Wertbildende Faktoren, die auf diese Weise gar nicht oder nur unvollständig abgebildet werden können, sind gesondert zu bewerten und anschließend dem Ertragswert hinzuzurechnen. Dies gilt im Wesentlichen für nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen umfasst Vermögensgegenstände einschließlich der dazugehörigen Schulden, die aus dem Unternehmen herausgelöst werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wäre (funktionales Abgrenzungskriterium). Der Unternehmenswert ergibt sich dann aus der Summe des Ertragswertes und des Sonderwertes des nicht betriebsnotwendigen Vermögens.

3.2 Börsenkurs

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf ein am Bewertungsstichtag existierender Börsenkurs bei der Ermittlung der Abfindung nicht unberücksichtigt bleiben. Der Börsenkurs stellt dann die Untergrenze der angemessenen Abfindung dar. Nach § 327b Abs. 1 AktG muss die angemessene Barabfindung die Verhältnisse des Unternehmens im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung berücksichtigen.

Der Vorstand der IKB hat, mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 25. Februar 2016, beschlossen, bezüglich der Aktien der IKB einen Antrag auf Widerruf der Einbeziehung in den Primärmarkt der Börse Düsseldorf zu stellen und die Einbeziehung in den Entry Standard der Börse Frankfurt zu kündigen („Delisting“). Bis zum 4. Oktober 2016 wurde die IKB-Aktie noch in den allgemeinen Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbezogen. Mit Ablauf dieses Datums wurde das Delisting vollständig wirksam. Das Delisting betraf den Handel an sämtlichen Börsen, an denen die Aktie auf Veranlassung der IKB einbezogen war.

Trotz des Delisting wurde die Aktie der IKB zum Zeitpunkt unserer Berichterstellung im Freiverkehr der Börse Hamburg börsentäglich mit Umsätzen gehandelt. Es ist strittig, ob allein die Notierung im Freiverkehr bereits die Heranziehung des Börsenkurses für die Bemessung der Barabfindung ausschließt. Die Publizitäts- und Transparenzvorschriften des WpHG bzw. der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) gelten für den Freiverkehr (§ 48 BörsG) nicht, bzw. nur unter bestimmten Voraussetzungen, sodass die Veröffentlichung und Auswertung kursrelevanter Informationen für die in diesem Börsensegment gehandelten Aktien nicht in gleichem Umfang gewährleistet ist wie für die im regulierten Markt (§§ 32 BörsG) zugelassenen Aktien. Im Hinblick auf die unterschiedliche Ausgestaltung des Freiverkehrs und des regulierten Marktes ist aber bei Aktien, die nur im Freiverkehr gehandelt werden, eine eingehende Prüfung erforderlich, ob preisrelevante Informationen in die Kursbildung eingeflossen sind. Zudem ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten,

ob, sofern ein liquider Börsenhandel vorhanden war, die dabei erzielten Börsenpreise auch den Verkehrswert widerspiegeln. Diese müssen in dem Sinne aussagekräftig sein, dass aus ihnen als Folge der Marktbewertung der Aktie verlässlich ein typisierter Preis abgeleitet werden kann, zu dem ein Minderheitsaktionär die Aktie am Stichtag hypothetisch hätte verkaufen können.⁹

Am 2. Dezember ist die Aktie der IKB nicht mehr auf Veranlassung der IKB gehandelt, es ist daher nicht absehbar, ob eine jederzeitige Veräußerungsmöglichkeit der Aktie über die Börse im Zeitpunkt der Hauptversammlung noch gegeben ist. Zum Zeitpunkt unserer Bewertung war jedoch im Freiverkehr der Börse Hamburg keine Marktenge im Sinne des § 5 Abs. 4 WpÜG-AngebV gegeben. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass am Bewertungsstichtag eine Veräußerungsmöglichkeit der Aktien besteht. Vor diesem Hintergrund haben wir den Börsenkurs bei der Ermittlung der angemessenen Abfindung berücksichtigt.

Sofern eine Veräußerungsmöglichkeit am Bewertungsstichtag besteht, ist nach einem Beschluss des Bundesgerichtshofs der einer angemessenen Abfindung zugrunde zu legende Börsenkurs der Aktie aufgrund eines nach Umsatz gewichteten Durchschnittskurses innerhalb einer dreimonatigen Referenzperiode vor der Bekanntmachung der Strukturmaßnahme zu ermitteln.

Wenn zwischen deren Bekanntgabe und dem Tag der Hauptversammlung ein längerer Zeitraum verstreicht und die Entwicklung der Börsenkurse eine Anpassung geboten erscheinen lässt, kann es erforderlich sein, den Börsenwert entsprechend der allgemeinen oder branchentypischen Wertentwicklung unter Berücksichtigung der seitherigen Kursentwicklung hochzurechnen. Grundsätzlich wird ein Zeitraum von weniger als sechs Monaten nicht als ein „längerer Zeitraum“ im Sinne der Rechtsprechung des BGH angesehen. Die Maßnahme wurde am 8. September 2016 angekündigt, die Hauptversammlung soll am 2. Dezember 2016 stattfinden. Damit ist der hier gegebene Zeitraum von weniger als drei Monaten kein längerer Zeitraum, bei dem der Börsenwert nach der Rechtsprechung des BGH anzupassen wäre.

3.3 Marktpreisorientierte Bewertung

Gemäß IDW S 1 wird eine Plausibilitätskontrolle der nach dem Ertragswertverfahren abgeleiteten Unternehmenswerte auf Basis von Marktdaten empfohlen. In diesem Zusammenhang wird in der Regel eine vergleichende marktwertbasierte Bewertung mithilfe von Multiplikatoren durchgeführt. Geeignete Multiplikatoren können entweder aus Kapitalmarktdaten börsennotierter Vergleichsunternehmen („Peer Group“) oder aus vergleichbaren Transaktionen hergeleitet werden.

Bei Multiplikatoren, die aus vergleichbaren Transaktionen hergeleitet werden, ist zu beachten, dass die Vergleichbarkeit der tatsächlich bezahlten Transaktionspreise häufig durch die subjektiven Interessenlagen der Transaktionspartner beeinflusst ist. Aus diesem Grund haben wir die Plausibilitätskontrolle auf Basis von Transaktionsmultiplikatoren nicht weiter verfolgt.

⁹ OLG München, Beschluss vom 17.07.2014 - 31 Wx 407/13

Bei den regelmäßig angewandten Methoden der marktwertbasierten Bewertung mittels Kapitalmarktdaten werden aus den entsprechenden Daten börsennotierter Vergleichsunternehmen Multiplikatoren aus Finanzkennzahlen abgeleitet und auf das zu bewertende Unternehmen übertragen. Diese Methoden beruhen auf der Annahme, dass das Verhältnis der herangezogenen Kennzahlen zueinander bei dem zu bewertenden Unternehmen und den Vergleichsunternehmen ähnlich ist. Durch die Verwendung von Kapitalmarktdaten spiegelt sich im Multiplikator die aggregierte Einschätzung der Marktteilnehmer hinsichtlich der längerfristigen Ertragserwartungen und des unternehmerischen Risikos wider.

3.4 Liquidationswert

Erweist es sich im Gegensatz zur Unternehmensfortführung als vorteilhafter, die in den Unternehmen vorhandenen einzelnen Vermögensteile oder in sich geschlossene Betriebsteile gesondert zu veräußern, kann es in Betracht kommen, die Summe der dadurch erzielbaren Nettoerlöse als Liquidationswert zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall soll das zu bewertende Unternehmen unbefristet fortgeführt werden und auch zukünftig Gewinne erwirtschaften. Die Fortführung ist daher ökonomisch sinnvoll. Es bestehen keine Anzeichen und auch keine Beschlüsse für eine Liquidation. Wir haben daher entsprechend der herrschenden Rechtsprechung auf die Ermittlung eines Liquidationswertes verzichtet.

3.5 Substanzwert

Im Gegensatz zum Liquidationswert als Verkaufs- oder Zerschlagungswert, handelt es sich bei dem Substanzwert um den sogenannten Gebrauchswert der betrieblichen Substanz.

Der Substanzwert ergibt sich gemäß IDW S 1, Tz. 170 ff. als Rekonstruktions- oder Wiederbeschaffungswert aller im Unternehmen vorhandenen immateriellen und materiellen Werte (und Schulden) und ist insoweit Ausdruck vorgeleisteter Ausgaben, die durch den Verzicht auf den Aufbau eines identischen Unternehmens erspart bleiben.

Da dem Substanzwert grundsätzlich der direkte Bezug zu künftigen finanziellen Überschüssen fehlt, kommt ihm bei der Ermittlung des Unternehmenswerts keine eigenständige Bedeutung zu. Auf die Ermittlung des Substanzwerts wurde daher verzichtet.

4 Beschreibung des Bewertungsobjekts

4.1 Abgrenzung des Bewertungsobjekts

Bewertungsobjekt ist die IKB einschließlich ihrer Tochtergesellschaften und Beteiligungen.

4.2 Planung

Der Bewertung liegt die konsolidierte Konzernplanung der IKB für die GJ 16/17 bis GJ 20/21 zugrunde.

Sowohl für die externe Rechnungslegung als auch für die konsolidierte Planungsrechnung wird der Rechnungslegungsstandard HGB angewendet. Der Konsolidierungskreis der Ertragsplanung entspricht dem Konsolidierungskreis der externen Rechnungslegung.

Erträge von 44 nicht konsolidierten Gesellschaften sind nicht in die Planung eingeflossen. Wir haben diese Beteiligungen als Sonderwert in Höhe von EUR 4,1 Mio. berücksichtigt. Hiervon wurden Anteile an Verbundgesellschaften deutscher Kreditinstitute mit dem Buchwert von EUR 0,1 Mio. berücksichtigt. Sonstige Beteiligungen wurden mit dem anteiligen Eigenkapitalwert von EUR 4,0 Mio. berücksichtigt.

Die Kapitalplanung berücksichtigt den regulatorischen Konsolidierungskreis gemäß den Vorschriften des KWG und der CRR.

4.3 Bewertungsstichtag

Unternehmenswerte sind zeitpunktbezogen zu ermitteln. Mit dem Bewertungsstichtag wird festgelegt, welche finanziellen Überschüsse nicht mehr zu berücksichtigen sind, weil sie den bisherigen Eigentümern des Unternehmens bereits zugeflossen sind bzw. deren Verwendung bereits festgelegt wurde. Ferner wird mit dem Bewertungsstichtag festgelegt, ab welchem Zeitpunkt zu erwartende oder schon realisierte finanzielle Überschüsse den künftigen Eigentümern zuzurechnen sind.

Die bewertbare Ertragskraft beinhaltet die Erfolgchancen, die sich zum Bewertungsstichtag aus bereits eingeleiteten Maßnahmen oder aus hinreichend konkretisierten Maßnahmen im Rahmen des bisherigen Unternehmenskonzepts und der Marktgegebenheiten ergeben.

Als Bewertungsstichtag wird nach § 327b Abs. 1 AktG der 2. Dezember 2016 als geplanter Tag der Hauptversammlung der IKB herangezogen. In der Bewertung wurden zunächst die zukünftigen ausschüttungsfähigen Ergebnisse der GJ ab 16/17 auf den 31. März 2016 (technischer Bewertungsstichtag) abgezinst und anschließend auf den Tag der Hauptversammlung aufgezinst.

5 Vergangenheitanalyse

Unsere Vergangenheitanalyse basiert im Wesentlichen auf den testierten Konzernabschlüssen, entsprechenden Informationen aus den Konzernprüfungsberichten sowie Auskünften des Managements der IKB.

5.1 Geschäftsentwicklung IKB Konzern

Wesentliche Ertragsquellen der IKB sind der Zinsüberschuss sowie in geringerem Umfang der Provisionsüberschuss. Insgesamt weist die Geschäftsentwicklung der IKB in den letzten drei Geschäftsjahren rückläufige Gesamterträge bei einer kontinuierlichen Verkürzung der Bilanzsumme auf.

Das Ergebnis vor Steuern weist deutliche Schwankungen im Beobachtungszeitraum auf, dies ist insbesondere auf verschiedene Sondereffekte im sonstigen betrieblichen Ergebnis, die nachfolgend in den Segmenten im Einzelnen erläutert werden, und der rückläufigen Risikovorsorge zurückzuführen.

IKB Konzern - GuV

EUR Mio.	GJ13/14	GJ14/15	GJ15/16	Q1 GJ16/17	CAGR GJ14-16
Zinsüberschuss	310,0	290,0	283,7	69,5	(4,3%)
Provisionsüberschuss	29,0	42,4	29,7	7,2	1,3%
Handelsergebnis	5,9	8,2	6,0	-	0,8%
Gesamterträge	344,8	340,6	319,5	76,7	(3,8%)
Risikovorsorge	(87,5)	(64,8)	(9,2)	(5,9)	67,5%
Gesamterträge nach Risikovorsorge	257,4	275,8	310,2	70,8	9,8%
Verwaltungsaufwendungen	(284,9)	(312,2)	(299,3)	(70,6)	(2,5%)
Sonstiges betriebliches Ergebnis	329,6	166,0	7,9	45,9	(84,5%)
Ergebnis vor Steuern und 340g-Rücklage	302,1	129,6	18,8	46,1	(75,0%)
Kosten-Erlös-Quote	82,6%	91,7%	93,7%	92,1%	n/a
Stichtags-Bilanzsumme	24.732	21.654	19.559	19.491	(11,1%)
Stichtags-Kreditvolumen	26.425	25.544	22.759	22.983	(7,2%)
Zinsmarge (Zinsüberschuss / Ø-Kreditvolumen)	1,10%	1,12%	1,17%	1,22%	n/a

Quelle: IKB

Das Segment Treasury der IKB liefert mit Abstand den größten Beitrag zum Gesamtergebnis.

IKB Konzern - Ergebnis nach Segmenten

EUR Mio.	GJ13/14	GJ14/15	GJ15/16	Q1 GJ16/17	CAGR GJ14-16
Mittelstandsbank	6,5	50,4	37,8	21,9	141,6%
Treasury	340,4	220,3	127,5	56,3	(38,8%)
Zentrale	(44,8)	(141,1)	(146,5)	(32,2)	(80,9%)
Ergebnis vor Steuern und 340g-Rücklage	302,1	129,6	18,8	46,1	(75,0%)

Quelle: IKB

Im Rahmen unserer Analyse wurden verschiedene außergewöhnliche, nicht wiederkehrende Sondereffekte identifiziert und das Ergebnis um diese bereinigt. Das so bereinigte Ergebnis ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Weiterhin ist das Ergebnis der IKB durch aperiodische Effekte beeinflusst. Derartige Effekte haben wir normalisiert. Somit wird in den folgenden Tabellen das bereinigte Ergebnis um ein bereinigtes und normalisiertes Ergebnis ergänzt. Für weitere Details zu einzelnen Sachverhalten verweisen wir auf die folgenden Segmentbeschreibungen. Im Vergleich zum handelsrechtlich berichteten Ergebnis weist das um diese Ergebniskomponenten bereinigte und normalisierte Ergebnis der IKB in den letzten Geschäftsjahren ein defizitäres Ergebnis auf.

IKB Konzern - Bereinigtes, normalisiertes Ergebnis

EUR Mio.				Q1
	GJ13/14	GJ14/15	GJ15/16	GJ16/17
Ergebnis vor Steuern und 340g-Rücklage	302,1	129,6	18,8	46,1
Ergebnisbereinigung	(373,4)	(172,3)	(40,2)	(49,6)
Bereinigtes Ergebnis	(71,4)	(42,7)	(21,4)	(3,5)
Ergebnisnormalisierung	53,1	4,8	(4,6)	2,4
Bereinigtes, normalisiertes Ergebnis	(18,3)	(38,0)	(26,1)	(1,1)

Quelle: Deloitte

5.2 Geschäftsentwicklung Mittelstandsbank

IKB Konzern, Mittelstandsbank - GuV

EUR Mio.				Q1	CAGR
	GJ13/14	GJ14/15	GJ15/16	GJ16/17	GJ14-16
Zinsüberschuss	203,0	186,7	195,4	52,6	(1,9%)
Provisionsüberschuss	32,6	40,9	27,0	5,9	(9,1%)
Handelsergebnis	5,9	8,2	6,0	-	0,8%
Gesamterträge	241,5	235,8	228,4	58,4	(2,8%)
Risikovorsorge	(64,0)	(17,2)	(13,7)	1,4	53,8%
Gesamterträge nach Risikovorsorge	177,5	218,6	214,7	59,8	10,0%
Verwaltungsaufwendungen	(175,2)	(183,3)	(185,4)	(38,3)	(2,9%)
Sonstiges betriebliches Ergebnis	4,1	15,1	8,5	0,3	43,5%
Ergebnis vor Steuern und 340g-Rücklage	6,5	50,4	37,8	21,9	141,6%
Kosten-Erlös-Quote	72,5%	77,7%	81,2%	65,5%	n/a
Stichtags-Kreditvolumen	10.816	9.897	9.555	9.715	(6,0%)
Zinsmarge (Zinsüberschuss / Ø-Kreditvolumen)	1,72%	1,80%	2,01%	2,18%	n/a

Quelle: IKB

Die Gesamterträge im Segment Mittelstandsbank waren entsprechend der Entwicklung der Kreditvolumina leicht rückläufig. Die IKB konnte jedoch im Einklang mit Ihrer Geschäftsstrategie als Spezialfinanzierer ihre Zinsmarge im Mittelstandsgeschäft stetig erhöhen.

Der Provisionsüberschuss stammt aus der Vermittlung von Kreditprodukten und der Beratungstätigkeit der Bank. Die Veränderungen sind i.W. durch die schwankungsanfälligen Produktbereiche der Übernahmefinanzierung und M&A Beratung bedingt.

Das Handelsergebnis resultiert aus dem kundenorientierten Kapitalmarktgeschäft. Da die IKB ab dem GJ 16/17 kein Handelsbuchinstitut mehr ist, wird sie zukünftig kein Handelsergebnis mehr ausgewiesen. Entsprechende Ergebniseffekte werden sich insbesondere im sonstigen betrieblichen Ergebnis realisieren.

Darüber hinaus ergaben sich wesentliche Ergebnisschwankungen insbesondere aus Zuführungen zur Risikovorsorge sowie aus mehreren Sondereffekten im sonstigen betrieblichen Ergebnis, die wir wie folgt bereinigt bzw. normalisiert haben:

IKB Konzern, Mittelstandsbank - Ergebnisbereinigung und Normalisierung

EUR Mio.		GuV	GJ13/14	GJ14/15	GJ15/16	Q1 GJ16/17
Ergebnis vor Steuern und 340g-Rücklage			6,5	50,4	37,8	21,9
<i>Ergebnisbereinigung um nicht wiederkehrende Effekte</i>						
M1	Auflösung Restrukturierungsrückstellung	SBE	(1,0)	-	-	-
M2	Wertberichtigungen IKB Leasing Rumänien	SBE	1,6	-	-	-
M3	Abfindungen IKB 2.0	SBE	-	-	5,5	-
Bereinigungen sonstiges betriebliches Ergebnis			0,6	-	5,5	-
M4	Umwidmung des Handelsbestandes	HÜ	-	-	(3,0)	-
Summe Ergebnisbereinigungen			0,6	-	2,5	-
Bereinigtes Ergebnis vor Steuern und 340g-Rücklage			7,1	50,4	40,3	21,9
<i>Ergebnisnormalisierung um aperiodische Effekte</i>						
M5.1	Umkehr Risikovorsorge	RV	64,0	17,2	13,7	(1,4)
M5.2	Risikovorsorge auf 0,2% des Kreditvolumen	RV	(21,6)	(19,8)	(19,1)	(4,9)
Bereinigtes, normalisiertes Ergebnis			49,4	47,8	34,8	15,6

Quelle: Deloitte

- M1 Im GJ 13/14 wurde der Restbetrag einer zuvor gebildeten Restrukturierungsrückstellung aufgrund eines niedriger als geplant ausgefallenen Personalabbaus erfolgswirksam aufgelöst.
- M2 Im GJ 13/14 führte die IKB Leasing IFN SA Rumänien Wertberichtigungen auf zwei Kundenengagements durch. Diese flossen in der Konzernergebnisrechnung in das sonstige betriebliche Ergebnis ein.
- M3 Im GJ 15/16 fiel in der IKB einmalig Personalaufwand für Abfindungen im Rahmen des Projektes IKB 2.0 an.
- M4 Im GJ 15/16 hat die IKB ihre Handelsaktivitäten eingestellt. Dieser Entscheidung folgend wurde der Handelsbestand in das Anlagebuch umgegliedert. Die Umgliederung der zu transferierenden Bestände wurde zu Zeitwerten durchgeführt. Ein Risikoabschlag und der aus den Nettoerträgen des Handelsbestandes gebildete Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340e HGB wurden erfolgswirksam vereinnahmt.
- M5 Die Risikovorsorge im Segment Mittelstand war vor allem im GJ 13/14 durch wenige Einzelfälle stark belastet. Wir haben die historische Risikovorsorge auf ein Niveau von 0,2% p.a. des Kreditvolumens normalisiert. Dieses Niveau entspricht in etwa dem von der Bundesbank ermittelten langfristigen Durchschnittswert der Nettozuführung zur Risikovorsorge deutscher Banken.

IKB Konzern, Mittelstandsbank - Bereinigtes, normalisiertes Ergebnis

EUR Mio.				Q1	CAGR
	GJ13/14	GJ14/15	GJ15/16	GJ16/17	GJ14-16
Zinsüberschuss	203,0	186,7	195,4	52,6	(1,9%)
Provisionsüberschuss	32,6	40,9	27,0	5,9	(9,1%)
Handelsergebnis	5,9	8,2	3,0	-	(28,8%)
Gesamterträge	241,5	235,8	225,4	58,4	(3,4%)
Risikovorsorge	(21,6)	(19,8)	(19,1)	(4,9)	6,0%
Gesamterträge nach Risikovorsorge	219,9	216,0	206,3	53,6	(3,2%)
Verwaltungsaufwendungen	(175,2)	(183,3)	(185,4)	(38,3)	(2,9%)
Sonstiges betriebliches Ergebnis	4,7	15,1	14,0	0,3	72,1%
Bereinigtes, normalisiertes Ergebnis	49,4	47,8	34,8	15,6	(16,1%)

Quelle: Deloitte

Die Gesamterträge liegen im betrachteten Vergangenheitszeitraum auf einem relativ konstanten Niveau zwischen rund EUR 225 und 240 Mio. pro Jahr. Das bereinigte und normalisierte Ergebnis weist in den vergangenen Jahren ein Ergebnisniveau von etwa EUR 35 bis 50 Mio. auf. Aufgrund der in die Wege geleiteten Maßnahmen im Rahmen des Prozess- und Kostenoptimierungsprojekts „IKB 2.0“ zeichnen sich im Q1 GJ 16/17 geringere Verwaltungsaufwendungen ab, die zukünftig zu einer nachhaltigen Ergebnisverbesserung in einer Größenordnung von EUR 32 Mio. p.a. führen sollen.

Analyse der Planungsgüte

IKB Konzern, Mittelstandsbank - Planungsgüte

EUR Mio.	GJ13/14		GJ14/15		GJ15/16	
	Plan	Normal	Plan	Normal	Plan	Normal
Zinsüberschuss	185,8	203,0	197,0	186,7	209,3	195,4
Provisionsüberschuss	60,8	32,6	43,0	40,9	43,5	27,0
Handelsergebnis	12,8	5,9	8,6	8,2	5,8	3,0
Gesamterträge	259,4	241,5	248,7	235,8	258,5	225,4
Risikovorsorge	(55,1)	(21,6)	(40,6)	(19,8)	(40,9)	(19,1)
Gesamterträge nach Risikovorsorge	204,3	219,9	208,1	216,0	217,6	206,3
Verwaltungsaufwendungen	(171,8)	(175,2)	(173,5)	(183,3)	(179,6)	(185,4)
Sonstiges betriebliches Ergebnis	24,6	4,7	2,5	15,1	2,5	14,0
Ergebnis vor Steuern und 340g-Rücklage	57,1	49,4	37,1	47,8	40,5	34,8
Stichtags-Kreditvolumen	12.725	10.816	11.144	9.897	10.336	9.555
Neugeschäftsvolumen	2.996	2.645	3.230	3.175	3.445	3.714
Zinsmarge (ZÜ / Ø-Kreditvolumen)	1,46%	1,72%	1,79%	1,80%	2,07%	2,01%
Nettozinsmarge (ZÜ + RV / Ø-Kreditvolumen)	1,02%	1,54%	1,42%	1,61%	1,66%	1,81%
Ergebnismarge (Ergebnis / Ø-Kreditvolumen)	0,45%	0,42%	0,34%	0,46%	0,40%	0,36%

Quelle: IKB; Deloitte

Im Rahmen der Analyse der Planungsgüte vergleichen wir das bereinigte und normalisierte Ergebnis („Normal“) mit dem jeweiligen Planergebnis („Plan“).

Die Gesamterträge im Segment Mittelstandsbank sind durch die IKB tendenziell leicht überschätzt worden. Grund hierfür ist i.W. die ebenfalls unter Plan liegende Entwicklung der Geschäftsvolumina. Zwar konnten die geplanten Neugeschäftsvolumina i.W. erreicht werden, jedoch führten aufgrund der Niedrigzinsphase höher als erwartete Tilgungen im Bestandsgeschäft zu einer unter Plan liegenden Entwicklung der Gesamtkreditvolumina. Der Provisionsüberschuss ist insbesondere durch das gerade im Aufbau befindliche Beratungsgeschäft geprägt, welches durch eine geringere Anzahl der durchgeführten Transaktionen eine volatile Ertrageigenschaft besitzt. Insgesamt konnten hier die Planerwartungen noch nicht erfüllt werden.

Die Risikovorsorge einer Bank ist grundsätzlich nur sehr eingeschränkt planbar. Die durch uns zum Vergleich normalisierte Risikovorsorge stellt auf langfristige Durchschnittswerte deutscher Banken ab. Die IKB hat hingegen in Erwartung spezifischer Effekte in den letzten Jahren höhere Vorsorgen geplant, die sich unterschiedlich materialisiert haben. Während die tatsächliche Risikovorsorge (siehe „Tabelle IKB Konzern, Mittelstandsbank – GuV“) im GJ 13/14 oberhalb des Planwertes und des normalisierten Wertes lag, lag sie in den folgenden Geschäftsjahren unterhalb der Plan- und Normalwerte.

Die Abweichung der Verwaltungsaufwendungen im GJ 14/15 ist durch unterjährigen Aufbau von produktspezifischen Teams und den daraus resultierenden Personal- und Personalbeschaffungskosten sowie der Übernahme der UTA Truck Lease bedingt. In den anderen Geschäftsjahren sind nur geringe Abweichungen zu beobachten.

Das sonstige betriebliche Ergebnis weist größere Abweichungen auf. Im GJ 13/14 waren Erträge aus zwei Projekten geplant, die tatsächlich entweder nicht oder nur in deutlich geringerem Umfang umgesetzt wurden. Ab dem GJ 14/15 sind Planabweichungen vor allem auf schwer planbare, aber dennoch geschäftstypische Effekte, wie z.B. Erträge aus der vorzeitigen Auflösung von Kundengeschäften, zurückzuführen.

Insgesamt ist zu beobachten, dass die IKB ihre operativen Erträge in der Planung volumenbedingt leicht überschätzt. Es ist dennoch festzustellen, dass die beobachteten Planabweichungen in Relation zum Kreditvolumen i.d.R. gering ausfallen. Abweichungen im Gesamtergebnis sind i.W. wie bei Banken üblich, durch Schwankungen in der Risikovorsorge und operative Sonderergebnisse bedingt. Wir erachten die Planabweichungen in der Vergangenheit für hinreichend erklärbar und sehen keine systematischen Planungsfehler.

5.3 Geschäftsentwicklung Treasury

IKB Konzern, Treasury - GuV

EUR Mio.	GJ13/14	GJ14/15	GJ15/16	Q1 GJ16/17	CAGR GJ14-16
Zinsüberschuss	92,4	93,2	85,7	15,3	(3,7%)
Provisionsüberschuss	(4,7)	1,3	2,3	1,2	n/a
Gesamterträge	87,6	94,4	88,0	16,6	0,2%
Risikovorsorge	3,9	4,2	7,5	0,0	38,0%
Gesamterträge nach Risikovorsorge	91,6	98,7	95,5	16,6	2,1%
Verwaltungsaufwendungen	(45,9)	(46,5)	(32,7)	(8,0)	15,5%
Sonstiges betriebliches Ergebnis	294,6	168,1	64,7	47,8	(53,1%)
Ergebnis vor Steuern und 340g-Rücklage	340,4	220,3	127,5	56,3	(38,8%)
Kosten-Erlös-Quote	52,3%	49,3%	37,2%	48,5%	n/a
Stichtags-Kreditvolumen	13.030	13.435	11.737	11.990	(5,1%)

Quelle: IKB

Die Gesamterträge des Segments Treasury setzen sich im Wesentlichen aus Zins- und zinsähnlichen Überschüssen zusammen, die aus den Refinanzierungsaktivitäten und der Risikosteuerung der Gesamtbank sowie aus Eigenanlagen stammen. Der Rückgang des Zinsüberschusses im GJ 15/16 ist durch eine Ausweisänderung der Erträge aus Credit Default Swaps nach IDW RS BFA 1 bedingt und resultiert in einer gegenläufigen Erhöhung des sonstigen betrieblichen Ergebnisses. Dieser Effekt bedingt eine Ergebnisverschiebung von ca. EUR 10 Mio.

Darüber hinaus wurden in den letzten Geschäftsjahren zumeist zins- und spreadinduzierte stille (Netto-)Reserven gehoben, die das sonstige betriebliche Ergebnis erhöht haben, in Zukunft aber ergebnismindernd wirken. Aus Sondersachverhalten in Zusammenhang mit Portfolioinvestments konnte ein positives Ergebnis aus Risikovorsorge realisiert werden.

Der Rückgang der Verwaltungsaufwendungen im GJ 15/16 ist auf geringere Aufwendungen für den Einlagensicherungsfonds in den beiden Vorjahren aufgrund eines verbesserten Ratings der IKB durch den Einlagenversicherungsfonds zurückzuführen. Weiterhin wurde im GJ 14/15 die EU-Bankenabgabe zunächst im Segment Treasury ausgewiesen, ab dem folgenden Jahr aber im Segment Zentrale.

Das sonstige betriebliche Ergebnis war in den vergangenen Jahren durch opportunistische Realisation von Kursgewinnen im Wertpapierportfolio geprägt. Für weitere Informationen diesbezüglich verweisen wir auf die Ergebnisbereinigung.

Bis einschließlich dem GJ 14/15 war die Einheit zur Abwicklung von Gesellschaften und Verwaltung von Ablaufportfolien Teil des Segments Treasury. Danach wurde die Einheit dem Segment Zentrale zugeordnet. Zur Verbesserung der Vergleichbarkeit wurde die Einheit in diesem Bericht auch für die GJ 13/14 und 14/15 in das Segment Zentrale umgegliedert.

Für die Ableitung eines bereinigten und normalisierten Ergebnisses haben wir die folgenden Effekte berücksichtigt:

IKB Konzern, Treasury - Ergebnisbereinigung und Normalisierung

EUR Mio.	GuV	Q1			
		GJ13/14	GJ14/15	GJ15/16	GJ16/17
Ergebnis vor Steuern und 340g-Rücklage		340,4	220,3	127,5	56,3
<i>Ergebnisbereinigung um nicht wiederkehrende Effekte</i>					
T1 Zinserstattung Rhinebridge	ZÜ	-	-	(3,4)	-
T2.1 Zinsertrag aus Sw apaufösungen	ZÜ	(23,0)	-	-	-
Bereinigungen Zinsüberschuss		(23,0)	-	(3,4)	-
T2.2 Wertpapierverkäufe und Sw apauflösung	SBE	(284,1)	(97,4)	(34,8)	(42,8)
T3.1 Erträge aus der Rio Zw eckgesellschaft	SBE	(15,9)	(67,5)	(14,2)	(3,0)
Bereinigungen sonstiges betriebliches Ergebnis		(300,0)	(164,9)	(49,0)	(45,8)
T3.2 Klageaufwendungen Rio Zw eckgesellschaft	VWA	2,1	1,2	1,0	0,1
Summe Ergebnisbereinigungen		(320,9)	(163,7)	(51,4)	(45,8)
Bereinigtes Ergebnis vor Steuern und 340g-Rücklage		19,4	56,6	76,1	10,6
<i>Ergebnisnormalisierung um aperiodische Effekte</i>					
T4.1 Umkehr Ausschüttung Partnerfonds	ZÜ	(15,8)	(44,0)	-	-
T4.2 Normalisierte Rendite Partnerfonds	ZÜ	8,2	8,2	8,2	2,0
T5 Ertrag aus Risikovorsorge	RV	(3,9)	(4,2)	(7,5)	(0,0)
Bereinigtes, normalisiertes Ergebnis		7,8	16,5	76,7	12,6

Quelle: Deloitte

- T1 Die IKB hat im GJ 15/16 eine einmalige Zinserstattung aus der Zweckgesellschaft Rhinebridge vereinnahmt.
- T2 In den letzten Geschäftsjahren hat die IKB opportunistisch Wertpapier- und Swappositionen in ihren Anlageportfolien vorzeitig geschlossen und dadurch Nettoerträge im Zinsüberschuss und im sonstigen betrieblichen Ergebnis verbuchen können.
- T3 Bei der Zweckgesellschaft Rio Debt Holdings (Ireland) Ltd. handelt es sich um eine konsolidierte Zweckgesellschaft, deren Ziel der Abbau bestimmter Vermögenswerte ist. Die Gesellschaft ist auf zeitnahe Liquidation ausgerichtet. Eine vollständige Abwicklung ist in der Planung bis GJ 18/19 vorgesehen. Aufgrund der laufenden Veräußerung von Vermögensgegenständen kam es in der Vergangenheit zu nicht nachhaltigen unregelmäßig hohen Erträgen. Weiterhin sind Erträge aus Aktivklagen wie Vergleichszahlungen und Kostenerstattungen enthalten. Während Erträge aus der Zweckgesellschaft im sonstigen betrieblichen Ergebnis erfasst wurden, belasteten die Aufwendungen für die Aktivklagen die Verwaltungsaufwendungen.
- T4 Die IKB hält einen Teil ihres Investmentportfolios in nicht konsolidierten Spezialfonds (sog. Partnerfonds). Diese Fonds erwirtschaften laufende Erträge, die von der IKB aber nur im Falle von durch die IKB veranlassten Ausschüttungen vereinnahmt werden. Ausschüttungen werden in unregelmäßigen Abständen vorgenommen und haben somit einen aperiodischen Charakter. Wir haben eine Normalisierung des Ergebnisses vorgenommen, sodass es die laufende Rendite aus den Partnerfonds widerspiegelt.
- T5 In der Vergangenheit weist das Segment Treasury Erträge aus der Auflösung von Risikovorsorge aus, die i.W. in Zusammenhang mit Portfolioinvestments stehen.

IKB Konzern, Treasury - Bereinigtes, normalisiertes Ergebnis

EUR Mio.				Q1	CAGR
	GJ13/14	GJ14/15	GJ15/16	GJ16/17	GJ14-16
Zinsüberschuss	61,7	57,3	90,5	17,4	21,1%
Provisionsüberschuss	(4,7)	1,3	2,3	1,2	n/a
Gesamterträge	57,0	58,6	92,7	18,6	27,6%
Risikovorsorge	-	-	-	-	n/a
Gesamterträge nach Risikovorsorge	57,0	58,6	92,7	18,6	27,6%
Verwaltungsaufwendungen	(43,8)	(45,3)	(31,7)	(8,0)	14,9%
Sonstiges betriebliches Ergebnis	(5,4)	3,3	15,7	2,0	n/a
Bereinigtes, normalisiertes Ergebnis	7,8	16,5	76,7	12,6	213,2%

Quelle: Deloitte

Insgesamt zeigt das bereinigte und normalisierte Ergebnis eine positive Entwicklung im Beobachtungszeitraum. Schwankungen in den Ertragsquellen, besonders Zinsüberschuss und sonstiges betriebliches Ergebnis, sind neben dem geänderten Ausweis der Erträge aus Credit Default Swaps auf Schwankungen im operativen Geschäft zurückzuführen. Besonders der Zinsüberschuss konnte ab dem GJ 14/15 von sinkenden Refinanzierungskosten profitieren. Weiterhin wird der Anstieg des Ergebnisses durch niedrigere Verwaltungsaufwendungen und durch niedrigere Aufwendungen für den Einlagensicherungsfonds begünstigt.

Analyse der Planungsgüte

IKB Konzern, Treasury - Planungsgüte

EUR Mio.	GJ13/14				GJ14/15				GJ15/16			
	Plan	Ber.	Plan*	Normal	Plan	Ber.	Plan*	Normal	Plan	Ber.	Plan*	Normal
Zinsüberschuss	(0,1)	-	(0,1)	61,7	48,9	-	48,9	57,3	89,8	-	89,8	90,5
Provisionsüberschuss	(0,2)	-	(0,2)	(4,7)	-	-	-	1,3	6,5	-	6,5	2,3
Gesamterträge	(0,3)	-	(0,3)	57,0	48,9	-	48,9	58,6	96,2	-	96,2	92,7
Risikovorsorge	(1,2)	-	(1,2)	-	(2,1)	-	(2,1)	-	(2,3)	-	(2,3)	-
Gesamterträge nach Risikov.	(1,5)	-	(1,5)	57,0	46,9	-	46,9	58,6	93,9	-	93,9	92,7
Verwaltungsaufwendungen	(49,4)	-	(49,4)	(43,8)	(46,1)	1,1	(45,0)	(45,3)	(37,5)	1,1	(36,4)	(31,7)
Sonstiges betriebliches Ergebnis	186,4	(193,0)	(6,6)	(5,4)	89,8	(82,5)	7,3	3,3	27,9	(19,5)	8,4	15,7
Erg. vor Steuern und 340g-Rückl.	135,5	(193,0)	(57,5)	7,8	90,6	(81,4)	9,2	16,5	84,3	(18,4)	65,9	76,7
Bilanzsumme (BS)			n/a	24.732			n/a	22.410			n/a	19.559
Ertragsmarge (Erträge / Ø-BS)			(0,00%)	0,22%			0,21%	0,25%			0,46%	0,44%
Ergebnismarge (Ergebnis / Ø-BS)			(0,22%)	0,03%			0,04%	0,07%			0,31%	0,37%

Hinweis: "Plan" stellt die vom Vorstand verabschiedete Planung da; "Ber." stellt Bereinigungen des geplanten Ergebnisses um außergewöhnliche und nicht wiederkehrende Effekte dar;

"Normal" stellt das bereinigte Ist-Ergebnis dar

Quelle: IKB; Deloitte

Im Rahmen der Beurteilung der Planungsgüte vergleichen wir das oben ermittelte bereinigte und normalisierte Ergebnis („Normal“) mit dem geplanten Ergebnis („Plan“). Da jedoch z.T. bereinigte Sondereffekte schon in der Planung berücksichtigt waren, haben wir zur Vergleichbarkeit ebenfalls eine entsprechende Bereinigung der Planung um nicht nachhaltige Ergebnisbestandteile vorgenommen („Plan*“):

- GJ 13/14: Erträge i.H.v. EUR 112 Mio. im Zusammenhang mit einem geplanten Rückkauf von Verbindlichkeiten, der jedoch nicht erfolgte, und EUR 81 Mio. Realisation von Kursgewinnen.
- GJ 14/15: EUR 60 Mio. Realisation von Kursgewinnen; EUR 10 Mio. Ertrag aus Aktivklagen i.Z. mit der Rio Zweckgesellschaft und EUR 12,5 Mio. laufende Erträge aus der Rio Zweckgesellschaft. EUR 1,1 Mio. Verwaltungsaufwendungen für Aktivklagen der Rio Zweckgesellschaft.
- GJ 15/16: EUR 7,8 Mio. laufende Erträge aus der Rio Zweckgesellschaft und EUR 11,7 Mio. Erstattungen der Zweckgesellschaft Rhinebridge. EUR 1,1 Mio. Verwaltungsaufwendungen für Aktivklagen der Rio Zweckgesellschaft.

Die IKB unterschätzt die Gesamterträge im Segment Treasury mit insgesamt abnehmender Tendenz. Wesentliche Abweichungen ergaben sich im Zinsüberschuss in den GJ 13/14 und GJ 14/15.

Die Abweichungen im Zinsüberschuss ergaben sich im GJ 13/14 durch geringer als geplante Refinanzierungskosten und bessere Ergebnisse aus wertberichtigten Krediten. Letzteres begründet ebenso die Abweichung im GJ 14/15. Die Refinanzierungskosten fielen vor allem geringer als geplant aus, da im laufenden Jahr bevorzugt Refinanzierungsmittel mit kürzeren Laufzeiten abgeschlossen wurden. Weiterhin musste aufgrund hoher außerplanmäßiger Tilgungen das geplante Refinanzierungsvolumen nicht vollständig aufgenommen werden.

In der Planung wurden geringfügige Wertberichtigungen als Risikovorsorge geplant, die letztendlich nicht angefallen sind. Stattdessen führten Wertaufholungen im Anlagevermögen zu einem geringen Ertrag aus Risikovorsorge, der bereits im Rahmen der Ergebnisbereinigung eliminiert wurde.

Insgesamt ist zu beobachten, dass die IKB das Ergebnis des Segments Treasury in den GJ 13/14 und GJ 14/15 deutlich unterschätzt hat. Im GJ 15/16 hingegen hat sich die Planungstreue deutlich verbessert. Die Abweichungen in den GJ 13/14 und GJ 14/15 ergaben sich aus nicht vorhersehbaren Umständen bzw. aus marktbedingten abweichenden Handlungen in der Refinanzierung bzw. dem Portfoliomanagement. Insgesamt liegen uns keine Anzeichen für systematische Planungsfehler vor.

5.4 Geschäftsentwicklung Zentrale

IKB Konzern, Zentrale - GuV

EUR Mio.				Q1	CAGR
	GJ13/14	GJ14/15	GJ15/16	GJ16/17	GJ14-16
Zinsüberschuss	14,6	10,2	2,6	1,6	(57,8%)
Provisionsüberschuss	1,1	0,2	0,5	0,1	(33,1%)
Gesamterträge	15,6	10,4	3,1	1,6	(55,7%)
Risikovorsorge	(27,4)	(51,9)	(3,1)	(7,3)	66,5%
Gesamterträge nach Risikovorsorge	(11,8)	(41,5)	(0,0)	(5,7)	97,0%
Verwaltungsaufwendungen	(63,8)	(82,4)	(81,2)	(24,3)	(12,8%)
Sonstiges betriebliches Ergebnis	30,8	(17,2)	(65,3)	(2,2)	n/a
Ergebnis vor Steuern und 340g-Rücklage	(44,8)	(141,1)	(146,5)	(32,2)	(80,9%)
Stichtags-Kreditvolumen	2.578	2.211	1.466	1.277	(24,6%)
Zinsmarge (Zinsüberschuss / Ø-Kreditvolumen)	0,48%	0,42%	0,14%	0,12%	n/a

Quelle: IKB

Die Gesamterträge resultieren maßgeblich aus den Abbauportfolien, die sich mit fortlaufendem Abbau der Portfolien kontinuierlich reduziert haben und auch zukünftig weiter rückläufig sein sollen (siehe Abschnitt 6.3.1.3).

Die Entwicklung der Risikovorsorge ist insbesondere in den GJ 13/14 und GJ 14/15 von der Bildung von Pauschalwertberichtigungen geprägt. Der Anstieg der Verwaltungsaufwendungen von EUR 64 Mio. im GJ 13/14 auf über EUR 81 Mio. in den GJ 14/15 und GJ 15/16 sind i.W. auf die europäische Bankenabgabe (ca. EUR 8 Mio.), Projektaufwendungen für die Teilnahme am Comprehensive Assessment der EZB (GJ 14/15: EUR 5 Mio.) und die Implementierung des Kostensenkungsprogramms IKB 2.0 (GJ 15/16: EUR 3,5 Mio.) sowie den Anstieg der laufenden Aufwendungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen zurückzuführen.

Bis einschließlich des GJ 14/15 war die Einheit zur Abwicklung von Gesellschaften und Verwaltung von Ablaufportfolien Teil des Segments Treasury. Danach wurde die Einheit dem Segment Zentrale zugeordnet. Zur Verbesserung der Vergleichbarkeit wurde die Abwicklungseinheit in diesem Bericht auch in den GJ 13/14 und 14/15 im Segment Zentrale ausgewiesen.

Das sonstige betriebliche Ergebnis reflektiert folgende Sondereffekte:

IKB Konzern, Zentrale - Ergebnisbereinigung und Normalisierung

EUR Mio.		GuV	GJ13/14	GJ14/15	GJ15/16	Q1 GJ16/17
Ergebnis vor Steuern und 340g-Rücklage			(44,8)	(141,1)	(146,5)	(32,2)
<i>Ergebnisbereinigung um nicht wiederkehrende Effekte</i>						
Z1	Sonstige Erstattungen	SBE	(9,8)	-	(2,0)	-
Z2	Auflösung Rückstellung Mietverpflichtungen	SBE	-	-	(15,2)	-
Z3	Effekte aus Beteiligungen und Ablaufportfolien	SBE	(13,6)	(1,3)	(5,7)	(3,3)
Z4	Aufw and/ (Ertrag) für Zinsen auf Steuern	SBE	(19,0)	28,0	1,0	-
Z5	Vergleich Lehman Brothers	SBE	3,0	-	-	-
Z6	Bewertung CTA	SBE	(10,1)	(44,0)	25,7	(1,5)
Z7	Restrukturierungsaufw and IKB 2.0	SBE	-	-	28,8	-
Z8	Wechsel Abzinsungssatz für Pensionsrückstellung	SBE	-	-	(27,4)	-
Z9	Auflösung Vorsorge Grunderwerbssteuerrisiken	SBE	(7,6)	-	-	-
Bereinigungen sonstiges betriebliches Ergebnis			(57,1)	(17,3)	5,2	(4,8)
Z10	Einmalaufw and Altvorstände	VWA	-	3,6	-	-
Z11	Beratungsaufw and	VWA	4,0	5,0	3,5	1,0
Summe Ergebnisbereinigungen			(53,1)	(8,7)	8,7	(3,8)
Bereinigtes Ergebnis vor Steuern und 340g-Rücklage			(97,9)	(149,7)	(137,8)	(36,0)
<i>Ergebnisnormalisierung um aperiodische Effekte</i>						
Z12.1	Umkehr Risikovorsorge	RV	27,4	51,9	3,1	7,3
Z12.2	Risikovorsorge auf 0,2% des Kreditvolumen	RV	(5,2)	(4,4)	(2,9)	(0,6)
Bereinigtes, normalisiertes Ergebnis			(75,6)	(102,3)	(137,6)	(29,3)

Quelle: Deloitte

Z1 Im GJ 13/14 hat die IKB Erträge aus nicht eingelösten Zinskupons von ausgelaufenen Inhaberschuldverschreibungen und einer Erstattung der Vorauszahlung für Einlagensicherung aufgrund einer Ratingverbesserung erfasst (EUR 8 Mio.). Weiterhin stellten in diesem Jahr Erstattungen von Prozesskosten durch die KfW einen außerordentlichen Ertrag dar (EUR 1,8 Mio.). Im GJ 15/16 hat die IKB eine Erstattung aus einer D&O-Versicherung erhalten.

- Z2 Mit dem Rückkauf des Geschäftsgebäudes der Hauptverwaltung der IKB in Düsseldorf wurden die in den Vorjahren gebildeten Rückstellungen für Mietverpflichtungen sowie für unterlassene und zukünftige Instandhaltungen erfolgswirksam aufgelöst.
- Z3 Im Rahmen des aktiven Abbaus von nichtstrategischen Portfolien und Gesellschaften wurden im Beobachtungszeitraum Einmalerträge erzielt. Im GJ 13/14 wurden Erträge von EUR 5,6 Mio. aus der Abwicklung von debt-to-equity Swaps und EUR 8,0 Mio. aus dem Verkauf eines Gebäudes erzielt. In den GJ 14/15 und GJ 15/16 sowie in Q1 GJ 16/17 erzielte die Bank Erträge aus dem Verkauf von Gesellschaften oder Zuschreibungen auf zuvor wertberichtigte Beteiligungen von EUR 18,1 Mio., EUR 5,8 Mio. bzw. EUR 3,3 Mio. In den GJ 14/15 und GJ 15/16 beeinflussten zudem Aufwendungen aus der Entkonsolidierung von Gesellschaften i.H.v. EUR 16,8 Mio. bzw. EUR 0,1 Mio. das Ergebnis.
- Z4 Während im GJ 13/14 eine Rückstellung für Zinsen auf Steuernachzahlungen für die Jahre 2002 bis 2006 aufgelöst wurde, wurde im GJ 14/15 erneut eine Rückstellung für Zinsen auf Steuernachzahlungen des Jahres 2009 gebildet. Im GJ 15/16 wurde die im Vorjahr gebildete Rückstellung (erfolgsneutral) verbraucht und darüber hinaus entstand ein zusätzlicher Aufwand für Zinsen auf Steuern von EUR 1 Mio. erfasst.
- Z5 Im GJ 12/13 hat die IKB eine Drohverlustrückstellung bezüglich von im Lauf der Insolvenz von Lehmann Brothers gekündigten Collateralized Debt Obligations (CDOs) gebildet. Im GJ 13/14 wurde diese Drohverlustrückstellung zunächst um weitere EUR 3 Mio. erhöht und später im Rahmen eines Vergleiches vollständig verbraucht.
- Z6 Neben laufenden Zinserträgen anfallende ergebnisrelevante Zeitertschwankungen des treuhänderisch verwalteten Deckungsvermögens für Pensionsrückstellungen (Contractual Trust Arrangement, CTA) sind nicht operativ bedingt oder durch die Bank beeinflussbar und wurden deshalb bereinigt.
- Z7 Im GJ 15/16 wurde im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsprojekt IKB 2.0 eine Rückstellung für Abfindungszahlungen aufgebaut.
- Z8 Aus der Umstellung des Diskontierungszinssatzes für die Pensionsrückstellungen durch die verpflichtend anzuwendende Änderung des § 253 HGB ergab sich eine einmalige Minderung des Zinsaufwands für die Pensionsrückstellung.
- Z9 Im GJ 13/14 wurde nach der erfolgten Veräußerung einer Beteiligung eine zuvor gebildete Vorsorge für Grunderwerbsteuerrisiken in Verbindung mit dieser Veräußerung erfolgswirksam aufgelöst.
- Z10 Im GJ 14/15 wurde das Vergütungssystem der IKB angepasst. In diesem Zug wurden auch die Pensionen der ehemaligen Vorstandsmitglieder erhöht. Hieraus ergab sich ein einmaliger Aufwand.

Z11 Im GJ 13/14 sind Beratungsaufwendungen in Verbindung mit einer Sonderprüfung gemäß § 44 Abs. 1 KWG angefallen. Im GJ 14/15 hat die IKB an einer umfassenden Bestandsaufnahme der Bilanzen systemrelevanter Banken inklusive eines Stresstest der Europäischen Zentralbank teilgenommen (ECB Comprehensive Assessment), in dessen Zusammenhang einmalige Beratungsaufwendungen angefallen sind. Im GJ 15/16 wurden durch das Restrukturierungsprojekt IKB 2.0 Beratungsaufwendungen verursacht. Im ersten Quartal des GJ 16/17 fielen in Verbindung mit der Veräußerung einer Gesellschaft in Abwicklung außerordentliche Aufwendungen für Beratungsleistungen an.

Z12 Wir haben die historische Risikovorsorge auf ein Niveau von 0,2% p.a. des Kreditvolumens normalisiert. Dieses Niveau entspricht in etwa dem langfristigen Durchschnittswert der Nettozuführung zur Risikovorsorge deutscher Banken.

IKB Konzern, Zentrale - Bereinigtes, normalisiertes Ergebnis

EUR Mio.	GJ13/14	GJ14/15	GJ15/16	Q1 GJ16/17	CAGR GJ14-16
Zinsüberschuss	14,6	10,2	2,6	1,6	(57,8%)
Provisionsüberschuss	1,1	0,2	0,5	0,1	(33,1%)
Gesamterträge	15,6	10,4	3,1	1,6	(55,7%)
Risikovorsorge	(5,2)	(4,4)	(2,9)	(0,6)	24,6%
Gesamterträge nach Risikovorsorge	10,5	6,0	0,1	1,0	(88,3%)
Verwaltungsaufwendungen	(59,8)	(73,8)	(77,7)	(23,3)	(13,9%)
Sonstiges betriebliches Ergebnis	(26,3)	(34,5)	(60,1)	(7,0)	(51,3%)
Bereinigtes, normalisiertes Ergebnis	(75,6)	(102,3)	(137,6)	(29,3)	(34,9%)

Quelle: Deloitte

Insgesamt zeigt das Segment Zentrale durchweg einen Anstieg von Verlusten. Dies ist auf der Ertragsseite aus dem durch den Abbau bedingten Rückgang des Ergebnisbeitrags der nicht strategischen Portfolien und Gesellschaften bedingt. Zudem ist ein Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen zu beobachten. Dies wird i.W. dadurch verursacht, dass laufende Zinserträge des in CTA eingebrachten Deckungsvermögens nicht ausreichen, den Zinsaufwand aus bestehenden Pensionsverpflichtungen zu finanzieren. Der Differenzbetrag zeigt sich als zusätzlicher Aufwand im sonstigen betrieblichen Ergebnis.

Analyse der Planungsgüte

IKB Konzern, Zentrale - Planungsgüte

EUR Mio.	GJ13/14		GJ14/15		GJ15/16			
	Plan	Normal	Plan	Normal	Plan	Ber.	Plan*	Normal
Zinsüberschuss	21,7	14,6	17,7	10,2	9,0	-	9,0	2,6
Provisionsüberschuss	1,7	1,1	2,3	0,2	0,4	-	0,4	0,5
Gesamterträge	23,5	15,6	19,9	10,4	9,4	-	9,4	3,1
Risikovorsorge	(24,9)	(5,2)	(25,1)	(4,4)	5,1	-	5,1	(2,9)
Gesamterträge nach Risikov.	(1,5)	10,5	(5,2)	6,0	14,6	-	14,6	0,1
Verwaltungsaufwendungen	(65,8)	(59,8)	(66,4)	(73,8)	(78,2)	-	(78,2)	(77,7)
Sonstiges betriebliches Ergebnis	(2,4)	(26,3)	(0,2)	(34,5)	(22,3)	(9,2)	(31,5)	(60,1)
Erg. vor Steuern und 340g-Rückl.	(69,6)	(75,6)	(71,8)	(102,3)	(85,9)	(9,2)	(95,1)	(137,6)
Bilanzsumme (BS)	n/a	24.732	n/a	22.410			n/a	19.559
Ertragsmarge (Erträge / Ø-BS)	0,09%	0,06%	0,08%	0,04%			0,04%	0,01%
Ergebnismarge (Ergebnis / Ø-BS)	(0,27%)	(0,29%)	(0,27%)	(0,43%)			(0,45%)	(0,66%)

Hinweis: "Plan" stellt die vom Vorstand verabschiedete Planung da; "Ber." stellt Bereinigungen des geplanten Ergebnisses um außergewöhnliche und nicht wiederkehrende Effekte dar; "Normal" stellt das bereinigte Ist-Ergebnis dar

Quelle: IKB; Deloitte

Im Rahmen der Beurteilung der Planungsgüte vergleichen wir das oben ermittelte bereinigte und normalisierte Ergebnis („Normal“) mit dem geplanten Ergebnis („Plan“). Im GJ 15/16 war ein Sondereffekt schon in der Planung enthalten, deshalb haben wir zur Vergleichbarkeit ebenfalls eine entsprechende Bereinigung der Planung vorgenommen („Plan*“):

- GJ 15/16: Geplante Erträge aus CTA-Vermögen von EUR 9,2 Mio.

Die Gesamterträge des Segments Zentrale werden von der IKB tendenziell überschätzt. Dies ist vor allem durch den schneller als geplanten Abbau der Ablaufportfolien und Gesellschaften in Abwicklung bedingt. Die durch uns zum Vergleich normalisierte Risikovorsorge stellt auf langfristige Durchschnittswerte deutscher Banken ab. Die IKB hat hingegen in Erwartung spezifischer Effekte, meist liquidationsbedingte Abschläge in den Ablaufportfolien, in den letzten Jahren höhere Vorsorgen geplant, die sich unterschiedlich materialisiert haben. Wesentliche Abweichungen in der Risikovorsorge gab es insbesondere im GJ 15/16, in dem ein Ertrag aus der Auflösung von Risikovorsorge geplant wurde, aber nur in geringerem Umfang anfiel.

Bei den Verwaltungsaufwendungen gab es lediglich im GJ 14/15 eine größere Abweichung, die i.W. durch die EU-Bankenabgabe i.H.v. EUR 8,0 Mio. bedingt war und erst ab dem nachfolgenden Geschäftsjahr in der Planung berücksichtigt wurde.

Die negativen Abweichungen des sonstigen betrieblichen Ergebnisses sind i.W. auf Zinsaufwendungen für Pensionsverpflichtungen zurückzuführen. Wie oben beschrieben, lagen Defizite zwischen den Zinserträgen aus den CTA und dem Zinsaufwand der Pensionsverpflichtungen vor, die das sonstige betriebliche Ergebnis unvorhergesehen belastet haben.

Insgesamt ist zu beobachten, dass die IKB das Ergebnis des Segments deutlich überschätzt hat. Abweichungen sind zum einen durch den unerwartet schnellen Abbau der Ablaufportfolien sowie zum anderen durch Schwankungen in der Risikovorsorge bedingt. Diese Abweichungsursache sollte sich

mit einem fortschreitenden Abbau der Portfolien zukünftig reduzieren. Eine weitere Quelle für die Planungsunsicherheit ist auf die Wertentwicklung des CTA-Vermögens für Pensionsverpflichtungen zurückzuführen, die unter den Erwartungen lag. Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus und der gesetzlichen Bewertungsvorgaben kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aufwendungen auch zukünftig über den Planansätzen liegen werden. Verlässlich planbare Größen, wie den Verwaltungsaufwand, schätzte die IKB ohne größere Abweichungen.

6 Planungsanalyse

6.1 Planungsprozess für die Mittelfristplanung GJ 16/17 – GJ 20/21

Die IKB plant quantitativ einmal jährlich für die nächsten fünf Jahre. Wesentliche Planungsgrößen sind das anvisierte Neugeschäft, die Ertrags- und Kostenentwicklung, die Entwicklung von Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz sowie das (regulatorische) Kapital der Bank. In diesem Rahmen wird ein Kapitalplanungsprozess durchgeführt, in dem der zukünftige Kapitalbedarf über einen angemessenen langen, mehrjährigen Zeitraum geplant wird.

Die operative Planung der IKB wird im Gegenstromverfahren durchgeführt, bei dem in mehreren Abstimmungsrunden Top-Down-Vorgaben und Bottom-Up-Details synchronisiert werden. Die geschäfts- und risikostrategische Aufstellung der IKB bildet die Basis sämtlicher Planungsphasen.

In einem ersten Schritt werden durch die planungsverantwortlichen Bereiche die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die Risiko-, Kapital- und Liquiditätssituation analysiert. Als Ergebnis wird ein mit dem Vorstand abgestimmtes Planungsgerüst definiert, das die Grundlage für die zweite Phase (Bottom-Up-Planung) bildet. In dieser erarbeiten die jeweiligen Fachbereiche für ihren Verantwortungsbereich Planzahlen, die zur Plausibilisierung mit entsprechenden Hintergrundinformationen und Annahmen unterlegt werden. Die resultierenden Daten gehen anschließend in das Planungsmodell der IKB ein und werden zu einem Zwischenergebnis konsolidiert. In der dritten und letzten Phase werden durch den Vorstand beschlossene Top-Down-Vorgaben in das Planungsmodell überführt.

Die operative 5-Jahres-Planung der IKB Gruppe wird abschließend durch einen Vorstandsbeschluss verabschiedet.

Beginn des Planungsprozesses für die Planung der GJ 16/17 bis GJ 20/21 war im Januar 2016. Nach den oben beschriebenen Abstimmungsrunden wurde die Planung am 17. Mai 2016 durch den Vorstand der IKB verabschiedet. Dem Aufsichtsrat wurde die Planung in seiner Aufsichtsratssitzung am 9. Juni 2016 vorgestellt.

Zusätzlich zur 5-Jahres-Planung hat die IKB eine Langfristplanung erstellt, um Sachverhalte abzubilden, die über den Detailplanungszeitraum hinausgehen. Die Langfristplanung ist eine kombinierte Ertrags- und Kapitalplanung. Die Planung wurde ebenfalls am 17. Mai 2016 durch den Vorstand der IKB verabschiedet.

In dieser Langfristplanung hatte die IKB eine Zielkapitalquote von 18 % erwartet. Am 8. September 2016 hat die IKB den SREP-Bescheid von der BaFin erhalten. Daraufhin hat der Vorstand der IKB seine Anforderungen an die Zielkapitalquote auf 12% CET-1 zzgl. 5% Tier-2 Kapital festgelegt. Im Rahmen der Neudefinition der Zielkapitalquoten wurde die Langfristplanung für die GJ 21/22 bis GJ 36/37 überarbeitet und am 17. Oktober 2016 neu verabschiedet.

Der Vorstand der IKB AG hat am 30. September 2016 eine Neustrukturierung der Auslandsaktivitäten der IKB AG beschlossen. Demnach sollen die Auslandsfilialen in London, Paris, Madrid und Mailand bis zum Ende des GJ 16/17 geschlossen werden und die bestehenden Geschäfte nach Düsseldorf übertragen werden. Das Auslandsgeschäft soll dann von Deutschland aus weiterbetrieben werden. Der Vorstand hält an der bestehenden Planung fest, weil er insgesamt von keiner wesentlichen Auswirkung auf das Ergebnis nach Steuern ausgeht.

6.2 Volkswirtschaftliche Planungsprämissen

Die IKB geht in ihrem Basisszenario von einer weiteren Stabilisierung bzw. sich festigenden Erholung der Euro-Zone und ihrer Mitgliedsländer aus. Dies wird durch einen relativ schwachen Euro, aber auch durch eine sich tendenziell verbessernde Kreditvergabe an den Privatsektor gestützt. Nachdem die Wirtschaft der Währungsunion 2015 mit geschätzten 1,5% gewachsen ist, erwartet die IKB ein BIP-Wachstum für die Eurozone von rd. 1,6% in 2016 und 2,0% in 2017.

Für die deutsche Wirtschaft bleiben die Perspektiven aufgrund geopolitischer Unwägbarkeiten und der daraus resultierenden wirtschaftlichen Unsicherheiten, aber auch angesichts des unsicheren Konjunkturausblicks der Schwellenländer und Chinas mit Risiken behaftet. Positive kurzfristige Wachstumsimpulse sollten sich allerdings durch den schwachen Euro-Kurs sowie eine anziehende Binnennachfrage als Folge des starken privaten Konsums ergeben. Ein preisbereinigter Anstieg des verfügbaren Einkommens, ein robuster Arbeitsmarkt sowie höhere Staatsausgaben als Folge höherer Flüchtlingszahlen sollten die Binnennachfrage stärken.

Die IKB erwartet für Deutschland einen Anstieg des BIP von rund 1,4% für 2016 sowie rd. 1,8% für 2017. Am Ende der Detailplanungsperiode erwartet die IKB ein BIP-Wachstum von ca. 2,0% p.a. Hinsichtlich der Inflation geht die IKB in den kommenden Jahren von Preisanstiegen von 0,2% in 2016 und 1,4% in 2017 sowie einem jährlichen Anstieg von rund 1,7% in den Folgejahren aus.

Die Niedrigzinsphase wird nach den Planungen der IKB fortauern. Während die IKB einen Anstieg der deutschen Langfristzinsen auf 1,30% vorsieht, wird bis zum Ende des Planungszeitraumes von einem Anstieg der kurzfristigen Zinssätze (6 Monats-EURIBOR) auf ein Level bis 0,16% in 2020 ausgegangen.

Die der Planung zugrunde liegenden volkswirtschaftlichen Prognosen der IKB liegen im mittleren Bereich der Erwartungen anderer Institute, die Zinsprognose richtet sich hingegen am aktuellen Zinsniveau aus. Insgesamt sind die Prognosen der IKB als angemessen anzusehen.

Prognosen zur Entwicklung des deutschen Bruttoinlandsprodukts

Quelle	Datum	2016	2017
Kiel Economics Research & Forecasting	Jan. 16	3,5%	3,0%
Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	Mrz. 16	1,5%	1,6%
Institut der deutschen Wirtschaft Köln	Apr. 16	1,5%	1,3%
EU-Kommission	Mai. 16	1,6%	1,6%
OECD	Jun. 16	1,6%	1,7%
Bundesbank	Jun. 16	1,7%	1,4%
Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung DIW	Jun. 16	1,7%	1,4%
ifo Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München	Jun. 16	1,8%	1,6%
Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut	Jun. 16	1,5%	1,3%
Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung IMK	Jun. 16	1,6%	1,3%
Internationaler Währungsfonds	Jul. 16	1,6%	1,2%
Gemeinschaftsdiagnose der führenden Wirtschaftsinstitute	Sep. 16	1,9%	1,4%
Institut für Weltwirtschaft IfW Kiel	Sep. 16	1,9%	1,7%
Institut für Wirtschaftsforschung Halle IWH	Sep. 16	1,9%	1,2%
Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung RWI	Sep. 16	1,9%	1,4%
Bundesregierung	Okt. 16	1,8%	1,4%
Bloomberg Konsensus (Median)	Okt. 16	1,8%	1,3%
IKB Prognose		1,4%	1,8%
Durchschnitt		1,8%	1,5%
Median		1,7%	1,4%

Stand: 7. Oktober 2016

Quelle: <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/konjunkturprognose14.html>; Bloomberg

Prognosen zum Verbraucherpreisindex (Bloomberg Konsensus)

Quelle	2016	2017
Durchschnitt	0,4%	1,5%
Median	0,4%	1,5%
Maximum	0,9%	2,7%
Minimum	0,1%	0,6%
IKB Prognose	0,2%	1,4%

Stand: 11. Oktober 2016

Quelle: Bloomberg

6.3 Ergebnisplanung

6.3.1 Ergebnisplanung IKB Konzern

IKB Konzern - GuV Planung

EUR Mio.	norm	Planung					CAGR GJ16-21
	GJ15/16	GJ16/17	GJ17/18	GJ18/19	GJ19/20	GJ20/21	
Zinsüberschuss	288,5	270,2	279,7	325,1	410,7	482,1	10,8%
Provisionsüberschuss	29,7	53,3	67,5	80,4	91,0	94,2	25,9%
Handelsergebnis	3,0	-	-	-	-	-	(100,0%)
Gesamterträge	321,2	323,5	347,3	405,6	501,7	576,2	12,4%
Risikovorsorge	(22,0)	(10,0)	(20,0)	(60,4)	(64,9)	(74,9)	27,7%
Gesamterträge nach Risikov.	299,2	313,5	327,3	345,2	436,8	501,3	10,9%
Verwaltungs aufwendungen	(294,8)	(290,8)	(279,4)	(271,1)	(268,5)	(267,8)	(1,9%)
Sonstiges betriebliches Ergebnis	(30,4)	23,5	33,2	30,1	198,4	23,6	<(100%)
Erg. vor Steuern und 340g-Rückl.	(26,1)	46,2	81,1	104,1	366,6	257,0	<(100%)
Neugeschäftsvolumen	3.714	4.234	5.210	6.123	6.532	6.729	12,6%
Stichtags-Kreditvolumen	22.759	22.697	24.040	27.200	29.311	30.923	6,3%
Stichtags-Risikoaktiva	n/a	12.802	14.667	16.542	18.515	19.633	n/a
Kosten-Erlös-Quote	91,8%	89,9%	80,4%	66,8%	53,5%	46,5%	n/a
Risikovorsorgequote	0,1%	0,0%	0,1%	0,2%	0,2%	0,2%	n/a

Quelle: IKB

Nach erfolgten Stabilisierungsmaßnahmen der letzten Jahre, die eine deutliche Kürzung der Bilanzsumme zufolge hatten, geht die IKB zukünftig wieder von einer Ausweitung des Kredit- und Beratungsgeschäfts aus. So plant die IKB mit einem deutlichen Anstieg ihres Ergebnisses in den nächsten fünf Jahren. Die Ergebnisse sollen dabei i.W. im Segment Mittelstandsbank ansteigen:

IKB Konzern - Ergebnis nach Segmenten

EUR Mio.	norm	Planung					CAGR GJ16-21
	GJ15/16	GJ16/17	GJ17/18	GJ18/19	GJ19/20	GJ20/21	
Mittelstandsbank	34,8	49,8	83,3	133,6	197,2	244,0	47,6%
Treasury	76,7	62,7	46,6	35,4	61,6	78,8	0,5%
Zentrale	(137,6)	(66,3)	(48,9)	(64,9)	107,9	(65,7)	(13,7%)
Erg. vor Steuern und 340g-Rückl.	(26,1)	46,2	81,1	104,1	366,6	257,0	<(100%)
Neugeschäftsvolumen	3.714	4.234	5.210	6.123	6.532	6.729	12,6%
Stichtags-Kreditvolumen	22.759	22.697	24.040	27.200	29.311	30.923	6,3%
Stichtags-Risikoaktiva	n/a	12.802	14.667	16.542	18.515	19.633	n/a

Als eine wesentliche Maßnahme in der Planung der IKB sollen mehrere begebene Kapitalinstrumente im GJ 19/20 zurückgekauft werden. Der Rückkauf dieser Instrumente soll in Summe zu einem Einmalsertrag von EUR 181 Mio. im Segment Zentrale führen. Bereinigt um diesen Sondereffekt würde das Ergebnis vor Steuern und 340g im GJ 19/20 EUR 185 Mio. betragen.

6.3.1.1 Ergebnisplanung Segment Mittelstandsbank

IKB Konzern, Mittelstandsbank - GuV Planung

EUR Mio.	norm. GJ15/16	Planung					CAGR GJ16-21
		GJ16/17	GJ17/18	GJ18/19	GJ19/20	GJ20/21	
Zinsüberschuss	195,4	206,2	232,7	282,5	344,1	400,1	15,4%
Provisionsüberschuss	27,0	46,6	61,0	71,8	80,1	82,4	25,0%
Handelsergebnis	3,0	-	-	-	-	-	(100,0%)
Gesamterträge	225,4	252,8	293,7	354,4	424,2	482,5	16,4%
Risikovorsorge	(19,1)	(23,2)	(34,1)	(50,1)	(58,8)	(70,7)	29,9%
Gesamterträge nach Risikov.	206,3	229,5	259,7	304,3	365,4	411,7	14,8%
Verwaltungs aufwendungen	(185,4)	(181,6)	(179,5)	(174,5)	(172,9)	(173,0)	(1,4%)
Sonstiges betriebliches Ergebnis	14,0	1,9	3,1	3,8	4,7	5,3	(17,8%)
Erg. vor Steuern und 340g-Rückl.	34,8	49,8	83,3	133,6	197,2	244,0	47,6%
Neugeschäftsvolumen	3.714	4.234	5.210	6.123	6.532	6.729	12,6%
Stichtags-Kreditvolumen	9.555	10.118	12.175	14.728	16.892	18.596	14,2%
Stichtags-Risikoaktiva	n/a	9.073	10.949	12.571	14.445	15.620	n/a
Zinsmarge (ZÜ / Ø-Kreditvolumen)	2,0%	2,1%	2,1%	2,1%	2,2%	2,3%	n/a
Risikovorsorge / Kreditvolumen	0,2%	0,2%	0,3%	0,4%	0,4%	0,4%	n/a
Kosten-Erlös-Quote	82,3%	71,8%	61,1%	49,2%	40,8%	35,8%	n/a

Quelle: IKB

Das geplante Ergebniswachstum im Segment Mittelstandsbank ist maßgeblich durch die erwartete Ausweitung der Geschäfts- und Transaktionsvolumina getrieben. Das Wachstum soll durch eine klare Ausrichtung des Geschäftsmodells (Kreditvergabe und Beratung) auf sogenannte Fokuskunden erreicht werden. Die IKB hat im Rahmen dieser Ausrichtung knapp 4.400 Fokuskunden mit einem Umsatzvolumen ab EUR 50 Mio. identifiziert (Bestands- und Neukunden), auf die sie ihr Produktuniversum ausrichten und Kunden gezielter ansprechen wird.

Die erwartete Gesamtzinsmarge wächst hingegen nur geringfügig an; die Veränderung ist in erster Linie einem veränderten Produktmix geschuldet. Der veränderte Produktmix ist ebenfalls für die (relativ) höhere Risikovorsorge verantwortlich. Die vom Vorstand am 17. Mai 2016 beschlossene Planung enthielt eine durch eine Modellkalibrierung bedingte segmentübergreifende Anpassung der Verlustwahrscheinlichkeiten und damit Verbesserung der Risikovorsorge, die im Segment Zentrale ausgewiesen wurde. Der Vorstand veranlasste im Rahmen der Verabschiedung eine detaillierte Verteilung der Anpassung auf die einzelnen Produktbereiche. Demnach entfielen alle Anpassungen auf die Mittelstandsbank, deren Ergebnis sich somit erhöhte, während sich das Ergebnis des Segments Zentrale gegenläufig verringerte. Die Verwaltungsaufwendungen sind aufgrund des bereits in die Wege geleiteten Prozess- und Kostenoptimierungsprojekt IKB 2.0 deutlich rückläufig.

Vor dem Hintergrund des anhaltend hohen Wettbewerbs im deutschen und europäischen Bankenmarkt ist das geplante Wachstum der Geschäftsvolumina, welches deutlich oberhalb des erwarteten Anstiegs des deutschen Bruttoinlandsprodukts liegt, bei gleichbleibender Marge und geringeren Verwaltungskosten als äußerst ambitioniert zu bezeichnen.

6.3.1.2 Ergebnisplanung Segment Treasury

IKB Konzern, Treasury - GuV Planung

EUR Mio.	norm. GJ15/16	Planung					CAGR GJ16-21
		GJ16/17	GJ17/18	GJ18/19	GJ19/20	GJ20/21	
Zinsüberschuss	90,5	60,5	44,5	39,8	63,7	79,4	(2,6%)
Provisionsüberschuss	2,3	6,0	5,9	8,1	10,5	11,4	37,8%
Handelsergebnis	-	-	-	-	-	-	n/a
Gesamterträge	92,7	66,6	50,5	47,8	74,3	90,8	(0,4%)
Risikovorsorge	-	-	(0,0)	0,0	-	(0,0)	n/a
Gesamterträge nach Risikov.	92,7	66,6	50,5	47,8	74,3	90,8	(0,4%)
Verwaltungsaufwendungen	(31,7)	(36,2)	(35,1)	(34,1)	(33,3)	(32,8)	0,7%
Sonstiges betriebliches Ergebnis	15,7	32,4	31,2	21,7	20,6	20,7	5,7%
Erg. vor Steuern und 340g-Rückl.	76,7	62,7	46,6	35,4	61,6	78,8	0,5%
Neugeschäftsvolumen	-	-	-	-	-	-	n/a
Stichtags-Kreditvolumen	11.737	11.530	10.943	11.597	11.587	11.534	(0,3%)
Stichtags-Risikoaktiva	1.616	1.614	1.614	1.611	1.611	1.611	(0,1%)

Quelle: IKB

Aufgrund des derzeitigen Niedrigzinsumfeldes sowie der fortlaufenden Realisation stiller Reserven (insb. Kursgewinne bei höher verzinslichen Aktiva) wird im Segment Treasury in den nächsten Geschäftsjahren zunächst ein rückläufiger Zinsüberschuss erwartet, da mit der Liquidation höher verzinslicher Aktiva eine Reinvestition nur zu geringen Zinssätzen möglich ist. Gegenläufige Effekte ergeben sich durch die Ausweitung des Kreditgeschäfts der IKB, wodurch ab dem GJ 20/21 der Zinsüberschuss wieder ansteigt.

Wegen der geringen Ausfallwahrscheinlichkeit der im Treasury gehaltenen Eigenanlagen, die überwiegend aus Staats- und Bankenanleihen bestehen, hat die IKB keine explizite Risikovorsorge für das Treasury geplant.

Weiterhin sind im sonstigen betrieblichen Ergebnis auch bis zum GJ 20/21 fortlaufende Erträge aus der Realisation stiller Reserven vorgesehen. Da diese Erträge nicht nachhaltig sind, wurden sie in der Langfristplanung (siehe Abschnitt 7.4) nicht weiter fortgeschrieben.

6.3.1.3 Ergebnisplanung Segment Zentrale

IKB Konzern, Zentrale - GuV Planung

EUR Mio.	norm. GJ15/16	Planung					CAGR GJ16-21
		GJ16/17	GJ17/18	GJ18/19	GJ19/20	GJ20/21	
Zinsüberschuss	2,6	3,5	2,5	2,8	2,8	2,6	(0,3%)
Provisionsüberschuss	0,5	0,7	0,6	0,5	0,5	0,4	(5,4%)
Gesamterträge	3,1	4,2	3,1	3,3	3,3	2,9	(1,0%)
Risikovorsorge	(2,9)	13,3	14,0	(10,4)	(6,2)	(4,2)	7,5%
Gesamterträge nach Risikov.	0,1	17,4	17,1	(7,0)	(2,9)	(1,3)	<(100%)
Verwaltungsaufwendungen	(77,7)	(73,0)	(64,8)	(62,5)	(62,3)	(62,1)	(4,4%)
Sonstiges betriebliches Ergebnis	(60,1)	(10,8)	(1,1)	4,7	173,1	(2,4)	(47,6%)
Erg. vor Steuern und 340g-Rückl.	(137,6)	(66,3)	(48,9)	(64,9)	107,9	(65,7)	(13,7%)
Neugeschäftsvolumen	-	-	-	-	-	-	n/a
Stichtags-Kreditvolumen	1.466	1.049	922	874	832	793	(11,6%)
Stichtags-Risikoaktiva	n/a	2.115	2.103	2.361	2.459	2.402	n/a

Quelle: IKB

Die Gesamterträge für das Segment Zentrale sind mit fortlaufender Tilgung des Abbauportfolios rückläufig und werden sich auch über den Detailplanungszeitraum hinaus weiter reduzieren.

Die Risikovorsorge wird nach Verteilung des Kalibrierungseffekts (vgl. Abschn. 6.3.1.1) gezeigt. In den ersten Planungsjahren plant die IKB, die in den Vorjahren gebildeten Pauschalwertberichtigungen aufzulösen. Ohne diesen Effekt liegt ein Aufwand in der Risikovorsorge vor, der die erwarteten Ausfälle im Abbauportfolio reflektiert.

Der Rückgang der Verwaltungsaufwendungen ist insbesondere auf die Implementierung des Prozess- und Kostenoptimierungsprojekts IKB 2.0 zurückzuführen, durch das sowohl die Personal- als auch die Sachkosten gesenkt werden sollen.

Die IKB plant, durch den Rückkauf von verschiedenen nachrangigen und hybriden Kapitalinstrumenten im GJ 19/20 einen Einmalsertrag i.H.v. insgesamt EUR 181 Mio. zu vereinnahmen. Gegenstand des Rückkaufs sind die folgenden Instrumente:

Zum Rückkauf geplante Instrumente

Name	ISIN	Kupon		Stichtag	Nennbetrag		Buchwert EUR Mio.
		Fest/ variabel			EUR Mio.	Fälligkeit	
Hybrid Raising	DE000A0AMCG6	Fest		6,625%	200	ohne	-
Capital Raising	DE0007490724	Fest		7,500%	200	ohne	-
IKB Funding Trust I	DE0008592759	3-Monats-	Euribor + 1,50%	1,198%	250	ohne	75
IKB Funding Trust II	XS0194701487	EUR-	ISDA-Euribor-Swap Rate + 0,05%	0,379%	400	ohne	400
Yen Anleihe	XS0224558006	Fest		2,760%	100	21.07.2035	102

Hinweis: Stand bzw. Stichtag 05. Oktober 2016

Quelle: IKB

Der Einmalsertrag setzt sich zusammen aus einem (bilanziellen) Gewinn i.H.v. EUR 231 Mio. für den Rückkauf der Funding Trusts und Yen-Anleihen und einem (bilanziellen) Verlust i.H.v. EUR 50 Mio. für den Rückkauf der Stillen Beteiligungen (Hybrid Raising, Capital Raising).

Zum Zeitpunkt der Bewertung liegen weder die für den Rückkauf erforderlichen Beschlüsse des Vorstandes noch des Aufsichtsrates vor. Zudem bedarf der Rückkauf der genannten Instrumente der

Genehmigung der BaFin. Ein entsprechender Antrag wurde am 9. März 2016 gestellt, zum Zeitpunkt unserer Berichtserstellung steht die Antwort der BaFin noch aus. Für weitere nicht erfüllte Voraussetzungen für den Rückkauf der stillen Beteiligung verweisen wir auf Kapitel B.VIII.3 des Übertragungsberichts.

6.3.2 Langfristplanung

Über den Detailplanungszeitraum hinaus hat die IKB eine Langfristplanung erstellt, um Sachverhalte, die über den Planungszeitraum hinausgehen, abzubilden. Die Langfristplanung ist dabei eine kombinierte Ertrags- und Kapitalplanung. Die Langfristplanung wurde u.a. für den Zweck erstellt, den im Abschnitt 7.1 beschriebenen Wasserfall abzubilden.

6.4 Bilanzplanung

Die Bilanzplanung wurde von der IKB auf Grundlage der handelsrechtlichen Jahresabschlusszahlen zum 31. März 2016 aufgestellt.

IKB Konzern - Bilanzplanung (HGB)

EUR Mio.	März16	März17	März18	März19	März20	März21	CAGR 2016-21
Barreserve	34	34	34	34	34	34	-
Forderungen an Kreditinstitute	2.122	2.157	1.776	1.493	1.486	1.370	(8,4%)
Forderungen an Kunden	9.888	9.916	11.845	13.911	15.647	17.183	11,7%
Festverzinsliche Wertpapiere	5.052	5.143	4.765	5.382	5.899	6.070	3,7%
Nicht festverzinsliche Wertpapiere	470	469	469	469	469	469	(0,1%)
Leasingvermögen	941	993	1.162	1.368	1.566	1.737	13,0%
Sachanlagen	220	220	220	220	220	220	-
Aktive Rechnungsabgrenzungsp.	275	275	275	275	275	275	-
Aktive Latente Steuern	254	254	254	254	254	254	-
Sonstige Vermögensgegenstände	304	304	304	304	304	304	-
Aktiva	19.559	19.765	21.104	23.708	26.154	27.915	7,4%
Verbindlichkeiten gegenüber Banken	7.897	8.582	8.412	9.787	11.372	12.567	9,7%
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	7.498	6.901	8.203	9.406	10.156	10.161	6,3%
Verbriefte Verbindlichkeiten	774	958	1.079	871	866	862	2,2%
Sonstige Verbindlichkeiten	345	473	526	681	719	763	17,2%
Passive Rechnungsabgrenzungsp.	147	147	147	147	147	147	-
Rückstellungen	348	348	348	348	348	348	-
Nachrangige Verbindlichkeiten	922	689	684	679	502	846	(1,7%)
Genussrechtskapital	32	32	-	-	-	-	(100,0%)
Fonds für allgemeine Bankrisiken	585	611	671	730	878	1.031	12,0%
Verbindlichkeiten	18.549	18.741	20.070	22.649	24.988	26.724	7,6%
Gezeichnetes Kapital	1.622						
Kapitalrücklage	1.751						
Gew innrücklagen	5						
Währungsumrechnungsdifferenzen	(6)						
Bilanzverlust	(2.361)						
Eigenkapital	1.011	1.024	1.033	1.059	1.165	1.191	3,3%
Total	19.559	19.765	21.104	23.708	26.154	27.915	7,4%

Quelle: IKB

Über die Abschlussstichtage vom 31. März 2016 bis zum 31. März 2021 plant die Bank mit einem Anstieg der Bilanzsumme um insgesamt EUR 8,4 Mrd. (+7,4% p.a.). Im Wesentlichen ist dies auf das Kreditwachstum im Segment Mittelstandsbank zurückzuführen. Maßgeblich refinanziert wird das Wachstum durch Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Kundeneinlagen.

Die Laufzeit des Genussrechtskapitals endet mit Ablauf des GJ 16/17 und wird im August 2017 zum Buchwert des 31. März 2017 zurückgeführt. Der Anstieg des Fonds für allgemeine Bankrisiken ist auf die geplante Ergebnisthesaurierung auf Ebene der IKB AG zurückzuführen (siehe hierzu auch Abschnitt 7.1).

6.5 RWA-Planung IKB Konzern

Die geplanten Volumina für einzelne Produkte und Produktgruppen bilden die Grundlage zur Ermittlung der risikogewichteten Aktiva (RWA). Die IKB ermittelt die RWA resultierend aus Adressrisiken derzeit anhand des Kreditrisiko-Standardansatzes (KSA). In der Planung ist die Anwendung des überarbeiteten Kreditrisiko-Standardansatzes (revised KSA) – vorbehaltlich der Genehmigung des Modells durch die BaFin – und des IRBA-Ansatzes (Internal Ratings Based Approach, Foundation Ansatz) ab Januar 2019 geplant. Die Implementierung soll zu einer Reduzierung der RWA gegenüber dem KSA führen.

Zusammengefasst stellt sich die RWA Planung wie folgt dar:

IKB Gruppe - RWA Planung

EUR Mio.	März16	März17	März18	März19	März20	März21	CAGR 2016-21
Corporates	2.345	2.405	3.061	3.538	3.953	3.845	10,4%
Fördermittel	3.647	3.806	4.366	3.681	4.176	4.674	5,1%
Mobilien Leasing	1.610	1.650	1.930	2.712	3.105	3.445	16,4%
Übernahmefinanzierung	862	883	1.094	2.156	2.586	2.909	27,5%
Trade Finance	161	209	358	380	522	644	32,0%
Sonstige	120	120	140	103	103	103	(2,9%)
Kreditprodukte	8.745	9.073	10.949	12.571	14.445	15.620	12,3%
Zentrale	327	315	315	363	363	363	2,1%
Private Equity (Bestand)	12	7	7	5	5	5	(15,8%)
Restportfolio	1.207	730	618	716	670	474	(17,0%)
CLO-Entlastung (Immobilien)	(49)	(16)	(15)	(14)	(14)	-	(100,0%)
Operationelles Risiko	611	691	771	851	931	1.011	10,6%
Aktive latente Steuern	363	388	407	441	504	549	8,6%
Zentrale	2.471	2.115	2.103	2.361	2.459	2.402	(0,6%)
ALM & Funding (T1, T2)	289	253	253	265	265	265	(1,7%)
Investments (T6)	1.246	1.361	1.361	1.346	1.346	1.346	1,5%
Treasury und Investments	1.535	1.614	1.614	1.611	1.611	1.611	1,0%
RWA gesamt	12.751	12.802	14.667	16.542	18.515	19.633	9,0%
Kreditvolumen							
Corporates	2.348	2.607	3.315	4.211	4.709	4.893	
Übernahmefinanzierung	920	883	1.094	1.419	1.701	1.914	
Trade Finance	-	209	358	551	756	934	
Fördermittel	4.483	4.478	5.136	5.875	6.666	7.461	
Mobilien Leasing	1.790	1.941	2.271	2.672	3.060	3.394	
Kreditprodukte	9.541	10.118	12.175	14.728	16.892	18.596	
Zentrale	1.557	1.049	922	874	832	793	
Treasury und Investments	11.661	11.530	10.943	11.597	11.587	11.534	
Kreditvolumen gesamt	22.759	22.697	24.040	27.200	29.311	30.923	
RWA / Kreditvolumen							
Kreditprodukte	91,7%	89,7%	89,9%	85,4%	85,5%	84,0%	

Quelle: IKB

Insgesamt weisen die RWA über den Planungszeitraum einen Anstieg um durchschnittlich 9,0% p.a. auf. Der im Vergleich zu den Kreditvolumina unterdurchschnittliche Anstieg der RWA ist auf die Einführung des IRBA im GJ 18/19 zurückzuführen. Die Einführung des IRBA führt zu einer Senkung der RWA-Intensität (Verhältnis der RWA zu Kreditvolumen) von ca. 90% auf 84%, wobei die einzelnen Produktgruppen in unterschiedlichem Ausmaß von der IRBA-Einführung betroffen sind.

Im Segment Zentrale sind über den Planungszeitraum nahezu konstante RWA zu beobachten. Dies ist im Wesentlichen auf die sich aufhebenden Effekte des geplanten Rückgangs des Abbauportfolios und dem gleichzeitigen Anstieg des operationellen Risikos zurückzuführen, welches vollständig im Segment Zentrale ausgewiesen wird.

6.6 Kapitalplanung

Bei der Bestimmung der Eigenmittelausstattung sind sowohl aufsichtsrechtliche Vorgaben als auch ökonomische Überlegungen in Betracht zu ziehen.

Seit 1. Januar 2014 sind die Umsetzungen von Basel III in Form der Capital Requirements Regulation (CRR) und der Capital Requirements Directive IV (CRD IV) in Kraft. Als Verordnung ist die CRR unmittelbar geltendes Recht in den EU-Mitgliedstaaten und ersetzt die bisherigen nationalen Vorgaben im KWG und der Solvabilitätsverordnung. Die CRD IV wurde durch Anpassungen im KWG und der Solvabilitätsverordnung in nationales Recht übernommen.

Die neuen Regelungen werden schrittweise bis zum 31. Dezember 2018 eingeführt („phase-in“). Die Kapitalplanung der IKB berücksichtigt die Eigenkapitalentwicklung unter der Annahme der schrittweisen Einführung („regular phased-in“).

Das Common Equity Tier 1 („CET-1“) besteht aus Gezeichnetem Kapital (Grundkapital) sowie Kapital-, Gewinn- und sonstigen Rücklagen. Hiervon werden Abzugsposten wie ein Geschäfts- oder Firmenwert oder immaterielle Vermögensgegenstände sowie zusätzliche Bewertungsanpassungen („Prudential Valuation“) nach den Richtlinien der CRR abgezogen.

IKB Gruppe - regulatorische Kapitalplanung

EUR Mio.	März16	März17	März18	März19	März20	März21	CAGR 2016-21
Einbezahletes Kapital	1.621	1.621	1.621	1.621	1.621	1.621	-
Rücklagen	(678)	(659)	(639)	(565)	(458)	(433)	(8,6%)
§ 340e Reserve	2	2	2	2	2	2	-
§ 340g Reserve	583	609	669	728	876	1.029	12,0%
Common Equity Tier 1 (CET1)	1.528	1.573	1.653	1.786	2.041	2.219	7,7%
Abzug vom CET1	(48)	(59)	(68)	(70)	(62)	(55)	2,7%
CET1 nach Abzugspositionen	1.481	1.514	1.585	1.716	1.979	2.165	7,9%
Stille Einlagen Gruppe	285	238	190	143	-	-	(100,0%)
Additional Tier 1 capital (AT1)	285	238	190	143	-	-	(100,0%)
Abzug vom AT1	(3)	(1)	-	-	-	-	(100,0%)
AT1 nach Abzugspositionen	282	236	190	143	-	-	(100,0%)
Tier 1 (T1)	1.763	1.750	1.775	1.859	1.979	2.165	4,2%
Abzug vom T1	-	-	-	-	-	-	n/a
T1 nach Abzugspositionen	1.763	1.750	1.775	1.859	1.979	2.165	4,2%
Genussrechtskapital	6	-	-	-	-	-	(100,0%)
Nachrangige Verbindlichkeiten	233	190	177	159	437	741	26,1%
Phase-In Funding LLCs	190	238	285	333	-	-	(100,0%)
Tier 2 capital (T2)	429	428	462	492	437	741	11,6%
Abzug vom T2	-	-	-	-	-	-	n/a
T2 nach Abzugspositionen	429	428	462	492	437	741	11,6%
Eigenmittel (T1+T2)	2.192	2.178	2.237	2.351	2.416	2.906	5,8%
RWA	12.831,2	12.801,7	14.666,7	16.542,2	18.514,9	19.632,6	
CET1-Quote	11,5%	11,8%	10,8%	10,4%	10,7%	11,0%	
Eigenmittelquote	17,1%	17,0%	15,3%	14,2%	13,0%	14,8%	

Quelle: IKB

Die IKB geht in ihrer Eigenkapitalplanung im Betrachtungszeitraum bis 2021 davon aus, dass sie ihre Jahresergebnisse vollständig der 340g-Rücklage zuführt, um sich der von ihr angestrebten Ziel-

CET1-Quote von 12% anzunähern. Ökonomisch und regulatorisch stellt dies eine Stärkung der Eigenkapitalbasis dar.

Die Planung berücksichtigt im GJ 19/20 die in Abschnitt 6.3.1.3 beschriebenen Rückkäufe, die insbesondere Auswirkungen auf die AT-1- und Tier-2-Instrumente haben. Durch die rückkaufbedingten Gewinne soll gleichzeitig auch das CET-1 gestärkt werden.

Regulatorisch sind die Kapitalinstrumente der Funding LLC I&II mit der Einführung von Basel III mittelfristig nicht mehr als Tier-1-Kapital anrechenbar. Demzufolge werden sie ratierlich aus dem Tier 1 (Zeile „Stille Einlagen Gruppe“) bis zu ihrem Rückkauf im GJ 19/20 ins Tier 2 (Zeile „Phase-In Funding LLCs“) umgegliedert. Unter den nachrangigen Verbindlichkeiten werden bis zu ihrem Rückkauf die Yen-Anleihe sowie Neuemissionen von Nachrangverbindlichkeiten zu je EUR 400 Mio. im GJ 19/20 und 20/21 ausgewiesen.

7 Ableitung des ausschüttungsfähigen Ergebnisses

7.1 Voraussetzungen für die Ausschüttung von Dividenden („Wasserfall“)

Die IKB hat letztmalig im Jahr 2007 eine Dividende an ihre Aktionäre gezahlt. Trotz Restrukturierungsmaßnahmen wird die IKB auch in den kommenden Jahren, einschließlich des Planungszeitraums, nicht ausschüttungsfähig sein. Um eine Dividendenzahlung wieder aufzunehmen zu können, sind verschiedene geschäftspolitische Maßnahmen sowie vorrangige Verpflichtungen zu erfüllen:

1. Erreichung einer nachhaltig erfüllbaren Zielkapitalquote und weiterhin Sicherstellung der Risikotragfähigkeit

Der Vorstand der IKB hat auf Basis der von der BaFin festgelegten Zielquoten als langfristiges Ziel eine Kernkapitalquote (CET-1-Quote) i.H.v. 12,0% und eine Gesamtkapitalquote von 17,0% festgelegt. Zur Erreichung dieses Ziels plant der Vorstand, die Geschäftsergebnisse der IKB AG in Rücklagen (z.B. 340g-Rücklage oder Kapitalrücklagen bei Tochtergesellschaften) einzustellen bzw. zu thesaurieren, bis die Kernkapitalquote erreicht ist. Zur Erreichung der Gesamtkapitalquote plant die IKB ab dem GJ 19/20 die Wiederaufnahme der Emission von nachrangigen Verbindlichkeiten (Tier-2-Kapital).

Neben der Erreichung der o.g. Zielkapitalquoten ist auch die Risikotragfähigkeit in den beiden von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Sichtweisen (bilanzielle Sicht und barwertorientierte Sicht) sicherzustellen, indem die Risikodeckungsmassen nicht nur die Gesamtrisikoposition, sondern auch die Summen aller Risiken vollständig abdecken.

Der Vorstand geht davon aus, dass mit Erreichen der vorgenannten Zielquoten auch ausreichend Risikodeckungsmasse vorhanden sein wird, um die mit der geplanten geschäftlichen Entwicklung verbundene Gesamtrisikoposition unabhängig von Interrisiko-Diversifikationseffekten abdecken zu können. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Detailplanungszeitraum.

2. Bedienung von Besserungsabreden

Aufgrund verschiedener Rekapitalisierungsmaßnahmen aus den Jahren 2008 und 2009 bestehen Besserungsabreden mit dem Hauptaktionär LSF6 bzw. mit einem mit diesem verbundenen Unternehmen. Diese Besserungsabreden sehen vor, dass wenn und soweit die IKB AG einen positiven Jahresüberschuss aufweist und bestimmte bankaufsichtsrechtliche Eigenkapitalquoten erfüllt, Rückzahlungsansprüche (Zins und Tilgung) aufleben, so dass der Jahresüberschuss vorrangig zur Bedienung und Tilgung der Besserungsabreden verwendet wird (vgl. auch die Darstellung in Kapitel B.VIII.1. des Übertragungsberichts).

Insgesamt bestehen drei Besserungsabreden über insgesamt EUR 1.151,5 Mio. (EUR 600 Mio., EUR 450 Mio. und EUR 101,5 Mio.) Der Besserungsschein über EUR 101,5 Mio. ist gegenüber den anderen nachrangig. Das Wiederaufleben von Ansprüchen aus dem Besserungsschein über EUR 101,5 Mio. kann nur auf Basis von Jahresüberschüssen erfolgen, die bis zum 27. November

2022 entstehen. Die Verzinsung der Besserungsabreden ergibt sich aus dem 3-Monats-EURIBOR zzgl. 500 Basispunkten auf die Auffüllungszahlung im jeweiligen Jahr.

3. Wiederauffüllung der Genussscheine

Nach der vollständigen Tilgung der Besserungsabreden erfolgt u.U. die Wiederauffüllung und Bedienung von ausstehenden Genussscheinen:

IKB - Übersicht Genussscheine

EUR Mio.	ISIN	Fälligkeit	Zins	Nominal	Buchwert 31.3.2016
Genussschein I	DE0002731429	31. März 2017	4,700%	50,0	13,4
Genussschein II	DE0002731569	31. März 2017	5,625%	70,0	18,8
Total				120,0	32,2

Quelle: Offenlegungsbericht März 2016, IKB

Die Wiederauffüllung der Genussscheine erfolgt bis zu deren Fälligkeit aus künftigen Jahresüberschüssen (nach Zuführung 340g-Rücklage). Zum 31. März 2016 (bzw. 30. Juni 2016) beträgt der Buchwert der zwei ausstehenden Genussscheine insgesamt EUR 32 Mio. bei einem Nennwert von zusammen EUR 120 Mio. Somit ergibt sich für diese Genussscheine eine noch ausstehende Wiederauffüllungsverpflichtung von insgesamt EUR 88 Mio. bis zum 31. März 2017.

Weiterhin besteht eine Wiederauffüllungsverpflichtung bis zu EUR 150 Mio. für den am 31. März 2015 fällig gewordenen und von der IKB AG an die ProPart Funding Limited Partnership begebenen Genussschein (der von dieser verbrieft wurde). Die Wiederauffüllungsverpflichtung bezieht sich auf künftige Jahresüberschüsse bis zum 31. März 2019. Insgesamt ergibt sich damit eine Wiederauffüllungsverpflichtung von EUR 238 Mio. für alle Genussscheine. Die Wiederauffüllung der Genussscheine ist vorrangig gegenüber der Wiederauffüllung und Gewinnbeteiligung der Stillen Beteiligungen (siehe Punkt 5.). Die Planung der IKB sieht im gesamten 5-Jahres-Zeitraum keine Jahresüberschüsse vor, sodass nicht von einer Wiederauffüllung auszugehen ist.

4. Auffüllung des Bilanzverlustes

Zum 31. März 2016 weist die IKB AG im handelsrechtlichen Einzelabschluss einen Bilanzverlust in Höhe von EUR 2.167,3 Mio. aus. Voraussetzung für die Wiederauffüllung und Bedienung der Stillen Beteiligungen (siehe Punkt 5.) ist der vorherige Ausgleich des bestehenden Bilanzverlustes.

5. Wiederauffüllung und Bedienung der Stillen Beteiligungen

Die IKB AG hat zwei stille Beteiligungen mit einem Gesamtnennwert von EUR 400 Mio. begeben, die über die Zweckgesellschaften Capital Raising GmbH und Hybrid Raising GmbH verbrieft worden sind (siehe Übersicht in Abschnitt 6.3.1.3 und Kapitel B.VIII.3 des Übertragungsberichts).

Aufgrund der Verlustteilnahme in den Vorperioden sind die Stillen Beteiligungen in der Bilanz der IKB aktuell mit EUR 0 ausgewiesen. Die Stillen Beteiligungen sind unbefristet, können jedoch von der IKB gekündigt werden und sind dann nach Wiederauffüllung zum vollen Nennwert zurückzuzahlen. Vor der Zinszahlung auf die Stillen Beteiligungen ist eine Wiederauffüllung des Gesamtnominalbetrags in Höhe von EUR 400 Mio. erforderlich. Die Wiederauffüllung der Stillen

Beteiligungen erfolgt gemäß den Regelungen der Beteiligungsverträge, soweit durch diese Wiederauffüllung bei der IKB kein Bilanzverlust entsteht oder erhöht wird. Nach Wiederauffüllung sind die Stillen Beteiligungen mit ihrem vertraglichen Zinssatz zu verzinsen.

Sofern die oben genannten geschäftspolitischen Maßnahmen und vorrangigen Verpflichtungen erfüllt sind, steht der IKB ihr Residualergebnis für Zwecke der Ausschüttung an ihre Aktionäre zur Verfügung.

7.2 Konkretisierung der Rückkäufe

Für die Zwecke der Ermittlung des objektivierten Ertragswertes der IKB lassen wir die erwogenen Rückkäufe der Stillen Beteiligungen (Hybrid- und Capital Raising) unberücksichtigt.

Die mit dem Mehrheitsaktionär LSF6 verbundene Gesellschaft LSF6 Rio S.à r.l., Luxemburg („LSF6 Rio“) hält ca. 86,2% der Teilschuldverschreibungen, mit denen die o.g. Stillen Beteiligungen von den Zweckgesellschaften Hybrid Raising GmbH und Capital Raising GmbH verbrieft wurden. LSF6 hat gegenüber der IKB und uns erklärt, dass LSF6 Rio beschlossen hat, die von ihr gehaltenen Teilschuldverschreibungen nicht an die IKB oder sonstige Dritte zu verkaufen, bevor der Squeeze-out bei der IKB durchgeführt worden ist. Darüber hinaus hat LSF6 Rio bisher auch für die Zeit nach Durchführung des Squeeze-outs bei der IKB keine Entscheidung über einen Verkauf der Teilschuldverschreibungen und dementsprechend auch keine Entscheidung über einen Preis, zu dem sie die Teilschuldverschreibungen verkaufen würde, getroffen. Der Rückkauf dieser Teilschuldverschreibungen durch die IKB ist deshalb vor der Durchführung des Squeeze-outs nicht möglich.

Für einen Rückkauf liegen zudem die erforderlichen, konkreten Gremienbeschlüsse seitens des Vorstands und des Aufsichtsrates bislang nicht vor. Darüber hinaus fehlt es derzeit an der notwendigen Zustimmung der BaFin. Außerdem ist eine Übertragung der Teilschuldverschreibungen durch die IKB auf die Hybrid Raising GmbH und die Capital Raising GmbH mit der Folge, dass die Nennbeträge der Stillen Beteiligungen sich entsprechend reduzieren, erst möglich, wenn Vereinbarungen über die Teilaufhebung der Stillen Beteiligungsverträge wirksam werden. Diesen Vereinbarungen hat die Hauptversammlung der IKB am 1. September 2016 zugestimmt. Die Unterzeichnung der Vereinbarungen, ihre Anmeldung zum Handelsregister und die entsprechende Eintragung im Handelsregister stehen jedoch noch aus (vgl. Kapitel B.VIII.3. des Übertragungsberichts). Auch deshalb ist der geplante Rückkauf bisher nicht umsetzbar.

Eine vergleichbare Maßnahme bzgl. anderer Instrumente war bereits im GJ 13/14 geplant und wurde, obwohl von der BaFin genehmigt, letztlich nicht erfolgreich durchgeführt.

Als Ausgangspunkt für die Ermittlung eines objektivierten Ertragswertes sind nur Maßnahmen und Verhältnisse zu berücksichtigen, die am Stichtag vorhanden oder angelegt sind. Der wesentliche Inhalt eines erst nach dem Stichtag zu verwirklichenden Sachverhalts muss bereits zum Bewertungsstichtag hinreichend konkretisiert sein. Das ist nicht der Fall, wenn nur grundsätzliche Überlegungen angestellt werden. Eine hinreichende Konkretisierung ist nicht gegeben, wenn die Entscheidungen

von Gremien der Gesellschaft oder von Aufsichtsbehörden am Stichtag noch nicht vorliegen¹⁰. Die Maßnahme ist damit nicht hinreichend konkretisiert, um in einer objektivierten Bewertung berücksichtigt zu werden.

Dies gilt umso mehr, als die Restrukturierung der Stillen Beteiligungen nur zur Umsetzung kommen kann, wenn der Squeeze-out durchgeführt worden ist, also die der Bewertung zugrunde liegende Maßnahme (Squeeze-out als Bewertungsanlass) verwirklicht wird.¹¹ Nach dem „Stand alone“-Grundsatz ist die Maßnahme auch aus diesem Grund bei der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswertes nicht anzusetzen. Wir haben sie daher in unserer Ermittlung der angemessenen Abfindung der Minderheitsaktionäre nicht berücksichtigt.

Die IKB hat uns eine Szenariorechnung ohne Restrukturierung der Stillen Beteiligungen als Ergänzung zu ihrer Planungsrechnung zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 1). Die Planungsrechnung ohne Rückkauf bildet die Grundlage unserer Ertragswertermittlung.

Wesentliche Unterschiede zwischen der Planungsrechnung mit und ohne Rückkäufe der Stillen Beteiligungen ergeben sich aus den folgenden Punkten:

- Die Stillen Beteiligungen besitzen derzeit einen Buchwert von null, da ihre Nominale im Rahmen der Verlustbeteiligung vollständig abgeschrieben worden sind. Ein Rückkauf zu einem Wert größer Null führt daher zu bilanziellen Verlusten. Aufgrund der Nichtberücksichtigung der Rückkäufe erhöht sich in der Planungsrechnung ohne Rückkäufe das Ergebnis vor Steuern und Dotierung der 340g-Rücklage im GJ 19/20 um EUR 50 Mio. auf EUR 416,6 Mio.
- Nach Tilgung der Besserungsabreden erfolgt zunächst eine Auffüllung des Nominalwerts der Stillen Beteiligungen und Wiederaufnahme der Zinszahlung, bevor Ausschüttungen an Aktionäre vorgenommen werden können.
- Da sich die Stillen Beteiligungen bei Auffüllung als Tier-2-Kapital qualifizieren, ist in der Planung ohne Rückkäufe eine entsprechend geringere Emission von neuem Tier-2-Kapital zur Einhaltung der Zielkapitalquoten vorgesehen.

¹⁰ OLG München, Beschluss vom 05.05.2015 - 31 Wx 366/13

¹¹ Eine Entwicklung, die zwar vor dem Stichtag liege, aber ausschließlich im Hinblick auf die vorgesehene aktienrechtliche Maßnahme hervorgerufen worden sei, braucht den außenstehenden Aktionären nicht zugutekommen - vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 19. Oktober 1999 – 19 W 1/96 AktE, Tz. 37 ff. / OLG Frankfurt a. M., Beschluss v. 26. August 2009 – 5 W 35/09, Tz. 52

7.3 Bewertungsanpassungen

Im Rahmen der Planungsanalyse sind nicht nachhaltige Sachverhalte identifiziert worden, die wir in der Bewertung durch folgende bewertungstechnische Anpassungen berücksichtigt haben. Die Anpassungen sind in der Tabelle auf Seite 54 dargestellt:

- 1.) Das Europäische Parlament hat einen einheitlichen Europäischen Abwicklungsmechanismus für Banken verabschiedet. Im Rahmen des Abwicklungsmechanismus soll ein gemeinsamer europäischer Abwicklungsfonds bis Dezember 2024 aufgebaut werden, den die europäischen Banken durch Abgaben füllen sollen. Die Zielausstattung zum 31. Dezember 2024 beträgt mindestens 1,05% der gedeckten Einlagen. Im Detailplanungszeitraum (GJ 16/17 bis GJ 20/21) ist eine Dotierung dieses Fonds i.H.v. EUR 8,0 Mio. p.a. berücksichtigt. Entsprechend der Planung wachsen die Einlagen der IKB bis zum 31. Dezember 2024. Zur Erfüllung der Zielausstattung ist in GJ 21/22 bis GJ 23/24 eine Dotierung von ca. EUR 16 Mio. notwendig. Die Abgaben der Banken nach 2024 sind derzeit noch nicht geregelt. Für die Bewertung sind wir davon ausgegangen, dass diese nicht vollständig entfallen, sondern ab Juli 2024 jährlich 10% der vorherigen Gesamtaufwendungen anfallen. Dementsprechend wurde ab dem GJ 24/25 eine reduzierte Bankenabgabe von EUR 1,6 Mio. anwachsend um 1,5% p.a. angesetzt.
- 2.) Die IKB hat im Rahmen der Erstanwendungsvorschriften des BilMoG von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, den Zuführungsbetrag für Pensionsrückstellungen über einen Zeitraum von 15 Jahren gleichmäßig zu verteilen. Per 31. März 2016 betrug der ausstehende Zuführungsbetrag EUR 41,8 Mio.; er ist bis zum Ende des GJ 24/25 zu verteilen. Ab dem GJ 25/26 haben wir die Aufwendungen entsprechend korrigiert.
- 3.) Die Anpassungen zur Bankenabgabe und der BilMoG-Zuführungen beeinflussen das Vorsteuerergebnis der IKB. Dementsprechend haben wir den Steuereffekt berücksichtigt.
- 4.) Die IKB AG hat zum 31. März 2016 nutzungsfähige gewerbsteuerliche Verlustvorträge i.H.v. EUR 120 Mio. und nutzungsfähige körperschaftsteuerliche Verlustvorträge i.H.v. EUR 184 Mio. ermittelt. In der Planung der IKB ist lediglich die Nutzung von gewerbsteuerlichen und körperschaftsteuerlichen Verlustvorträgen von jeweils EUR 120 Mio. berücksichtigt. Wir haben daher in unseren Anpassungen die zusätzliche Nutzung von EUR 64 Mio. körperschaftsteuerlichen Verlustvorträgen berücksichtigt.

7.4 Ableitung des ausschüttungsfähigen Ergebnisses

Das ausschüttungsfähige Ergebnis stellt den Betrag dar, den die IKB unter Einhaltung der Zielkapitalquoten und unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aus dem Wasserfall an ihre Eigentümer (Aktionäre) ausschütten kann.

Die Langfristplanung ab dem GJ 21/22, dargestellt auf Seite 54, wurde von der IKB unter Berücksichtigung der folgenden wesentlichen Annahmen und Prämissen erstellt:

- Anstieg des operativen Kernergebnisses vor Steuern um 1,5% p.a. Das operative Kernergebnis lässt die Ergebnisbestandteile unberücksichtigt, die im Zeitraum der Planungsfortschreibung temporärer Natur bzw. spezifischen Schwankungen unterworfen sind. Diese temporären oder spezifischen Bestandteile beinhalten die Realisierung stiller Lasten und Reserven im Investment Portfolio der Bank, den zusätzlichen Zinsaufwand aus neu zu emittierendem Nachrangkapital, aus wiederaufgefüllten Stillen Beteiligungen und aus den Besserungsabreden, die Erträge aus der Auflösung von Pauschalwertberichtigungen und nachlaufende Effekte aus der Realisierung stiller Reserven in den GJ 16/17 bis 20/21.
- Korrespondierender Anstieg der risikogewichteten Aktiva um 1,5% p.a. Ab dem GJ 22/23 erwartet die IKB aus der Einführung von IRBA für das Leasinggeschäft eine Reduzierung der RWA um EUR 0,9 Mrd.
- Nachhaltige Einhaltung einer CET-1-Quote von 12,0% und einer Eigenmittelquote von 17,0% („Kapitalziel“). Die CET-1-Quote wird durch Einstellungen von Gewinnen in Rücklagen erreicht. Die Eigenmittelquote wird durch fortlaufende Emission von Nachrangkapital (Tier-2-Kapital) erfüllt. Die IKB nimmt an, dass das Nachrangkapital jeweils mit einer anfänglichen Laufzeit von 5 Jahren und einem Zinssatz von 5,0% emittiert wird.
- Tilgung der Besserungsscheine, sofern die vom Vorstand der Bank definierten Kapitalziele erfüllt sind. Die ersten beiden Besserungsscheine werden ab dem GJ 22/23 bedient und bis zum GJ 33/34 vollständig getilgt sein. Der dritte Besserungsschein über EUR 101,5 wird aufgrund seiner Nachrangigkeit und Fälligkeit im November 2022 nicht bedient und verfällt wertlos.
- Ansprüche aus den Genuss scheinen sind zum erwarteten Zeitpunkt der vollständigen Tilgung der Besserungsscheine bereits erloschen und haben deshalb keine Auswirkungen auf die Langfristplanung.
- Nach erfolgter vollständiger Tilgung der Besserungsscheine wird in der Langfristplanung ein Ausgleich des Bilanzverlustes durch Auflösung der 340g-Rücklage vorgenommen; der Ausgleich des Bilanzverlustes ist Voraussetzung für die Bedienung der Stillen Beteiligung.
- Nach Wiederauffüllung des Nominalwerts der Stillen Beteiligung bis zum GJ 36/37 und der Wiederaufnahme der Zinszahlung steht auf Ebene der IKB AG das restliche Ergebnis unter Berücksichtigung der Einhaltung der Kapitalziele als ausschüttungsfähiges Ergebnis an die Eigentümer der IKB zur Verfügung.

- Die Realisierungen stiller Lasten und Reserven in den Investment Portfolien der IKB sollen bis zum GJ 75/76 andauern. Ab dem GJ 76/77 kann daher von einem eingeschwungenen Ergebnis-zustand ausgegangen werden, der im Rahmen der Berechnung der Ewigen Rente (siehe Abschnitt 9.1) zugrunde gelegt werden kann.

Ab dem GJ 76/77 liegen keine Ergebniseffekte mehr aus der Realisation stiller Lasten und Reserven aus den Investment Portfolien vor. Das Ergebnis stellt somit einen nachhaltig eingeschwungenen Zustand dar und bildet die Grundlage für den Wert der Ewigen Rente ab dem GJ 77/78. Im GJ 76/77 beträgt die Eigenkapitalrendite (nach Steuern) der IKB 6,3 % und liegt damit unter ihren Kapitalkosten. Eine Eigenkapitalrendite unterhalb der Kapitalkosten führt in der Bewertung zu Preis-Buch-Werten unter 1,0. Dies ist auch im deutschen und europäischen Branchenvergleich häufig feststellbar.

Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht regelmäßig die historische Eigenkapitalrendite deutscher Kreditinstitute¹². Im Zeitraum 1994 bis 2015 lag für Kreditbanken eine Eigenkapitalrendite von durchschnittlich 6,4% vor, über alle Bankengruppen hinweg lag die durchschnittliche Eigenkapitalrendite bei nur 4,4%.

Langfristig ist aufgrund der Wettbewerbssituation und der zunehmenden regulatorischen Anforderungen nicht zu erwarten, dass Banken wieder in der Lage sind, ihre Kapitalkosten zu verdienen. Auch die Bundesbank erwartet, dass die ungünstigen Rahmenbedingungen im anhaltenden Niedrigzinsumfeld die Erwirtschaftung auskömmlicher Erträge im zinsabhängigen Geschäft zunehmend erschweren dürften.

Im letzten Detailplanungsjahr (GJ 20/21), beträgt die Kosten-Erlös-Quote der IKB 46,5%. Dieser Wert liegt deutlich unterhalb der derzeitigen Kosten-Erlös-Quote der IKB als auch unter der deutscher Banken im Allgemeinen. Laut Auswertungen der Deutschen Bundesbank lag die Kosten-Erlös-Quote deutscher Banken in den Jahren 2012 bis 2014 in etwa bei 70%¹³. Auch über längere Zeiträume (1968 bis 2015) liegt die Kosten-Erlös-Quoten überwiegend in Bereichen zwischen 65% und 70%. Das Planziel der IKB von einer Kosten-Erlös-Quote i.H.v. 46,5% im GJ 20/21 verdeutlicht somit die Ambitionierung der Planung, wir sehen daher keine weiteren Potenziale für weitere Kostensenkungen in der Planungsfortschreibung bzw. im Ansatz in der Ewigen Rente.

Insofern halten wir die in der ewigen Rente zugrunde liegende Eigenkapitalrendite der IKB von 6,3% in der Bewertung für einen vertretbaren Wert.

¹² http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Statistiken/Banken_Und_Andere_Finanzielle_Institute/Banken/GuV_Statistik/guv_tab6.pdf

¹³ http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Statistiken/Banken_Und_Andere_Finanzielle_Institute/Banken/GuV_Statistik/guv_tab4.pdf

IKB Konzern - Langfristplanung der IKB ab dem GJ 21/22 ohne Rückkauf stiller Beteiligungen und Ableitung des ausschüttungsfähigen Ergebnisses

EUR Mio.	Geschäftsjahr																Ewige Rente								
	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30	30/31	31/32	32/33	33/34	34/35	35/36		36/37	37/38	38/39	39/40	40/41	...	75/76	76/77
Operatives Kernergebnis vor St.	279	283	287	292	296	301	305	310	314	319	324	329	334	339	344	349	354	359	365	370	376	...	633	642	652
Stille Lasten/Reserven	(24)	(31)	(35)	(36)	(38)	(45)	(56)	(37)	(41)	(35)	(37)	(38)	(46)	(28)	(36)	(38)	(27)	(23)	9	9	11	...	2	-	-
Zins neue 12 Nachträge	(21)	(40)	(61)	(72)	(87)	(85)	(83)	(80)	(85)	(88)	(89)	(89)	(91)	(93)	(92)	(88)	(82)	(74)	(70)	(68)	(66)	...	(140)	(142)	(145)
Auflösung Pauschalw. erberichtigungen	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	...	-	-	-
Realisierung Kursgewinne	19	(11)	(11)	(11)	(11)	(11)	(11)	(11)	(8)	(5)	(4)	(2)	(6)	(6)	(0)	-	-	-	-	-	-	...	-	-	-
Zins Besserungsabreden	-	(9)	(9)	(5)	(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(6)	(6)	(6)	(6)	(6)	(6)	(6)	(6)	(6)	...	(30)	(30)	(30)
Zins Stille Einlagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	...	-	-	-
Ergebnis v. St.	257	202	172	168	155	150	150	177	174	185	188	193	191	218	216	223	215	233	274	282	289	...	465	470	477
Steuern	(79)	(63)	(54)	(52)	(48)	(48)	(47)	(55)	(54)	(58)	(59)	(60)	(60)	(68)	(67)	(70)	(73)	(66)	(88)	(90)	(88)	...	(145)	(147)	(149)
Bewertungstechnische Anpassungen	(6)	(6)	(6)	(5)	5	8	8	8	8	9	9	9	9	9	9	10	10	10	10	10	10	...	17	18	18
Ergebnis n. St.	178	133	113	110	112	115	112	130	128	136	138	142	141	159	158	163	158	170	198	204	209	...	337	341	346
Ergebnisverwendung																									
Einstellung Rücklagen	(178)	(133)	30	(33)	(32)	(33)	(36)	(37)	(37)	(38)	(39)	(39)	(40)	(40)	(41)	(42)	(42)	(43)	(44)	(44)	(45)	...	(75)	(77)	(78)
Tilgung Besserungsabreden	-	-	(142)	(77)	(80)	(82)	(76)	(93)	(91)	(88)	(100)	(103)	(101)	(7)	(7)	(111)	(117)	(121)	(51)	-	-	...	-	-	-
Auffüllung Stille Einlagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	...	-	-	-
Ausschüttungsfähiges Ergebnis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	...	262	264	268
RWA (Mrd. EUR)	19,6	20,0	19,3	19,6	19,9	20,2	20,5	20,8	21,1	21,5	21,8	22,1	22,4	22,8	23,1	23,5	23,8	24,2	24,5	24,9	25,3	...	42,6	43,2	43,8
CET-1 Kapital (Mrd. EUR)	2,2	2,4	2,3	2,4	2,4	2,4	2,5	2,5	2,5	2,6	2,6	2,7	2,7	2,7	2,8	2,8	2,9	2,9	2,9	3,0	3,0	...	5,1	5,2	5,3
CET-1 Quote	11,3%	11,8%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	...	12,0%	12,0%	12,0%
Gesamtkapitalquote	15,0%	16,8%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,3%	17,4%	17,4%	17,1%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	...	17,0%	17,0%	17,0%

Hinweis: Eine vollständige Darstellung des ausschüttungsfähigen Ergebnisses (einschließlich der Jahre 20/21 bis 20/24/25) ist in Anlage beigefügt.
Quelle: IKB, Deloitte

IKB Konzern - Bewertungsanpassungen

EUR Mio.	Geschäftsjahr																								
	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25	25/26	26/27	27/28	...	34/35	35/36	36/37	37/38	38/39	39/40	40/41	...	75/76	76/77	77/78	
Anpassungen Vorsteuerergebnis																									
1.) Bankabgabe	-	-	-	-	-	(8,3)	(8,2)	(8,1)	6,9	7,0	7,1	7,2		8,0	8,1	8,2	8,4	8,5	8,6	8,8		14,7	15,0	15,2	
2.) BilMoG Zuführungen	-	-	-	-	-	0,1	0,1	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3		10,5	10,7	10,8	
Summe	-	-	-	-	-	(8,3)	(8,1)	(7,9)	7,2	7,3	7,4	7,5		8,3	8,4	8,5	8,7	8,8	9,1	9,1		25,2	25,7	26,0	
3.) Steuern	-	-	-	-	-	2,6	2,5	2,5	(2,3)	(3,8)	(3,9)	(3,9)		9,4	9,5	9,7	9,8	10,0	10,1	10,3		17,3	17,6	17,8	
Summe	-	-	-	-	-	(5,7)	(5,5)	(5,4)	4,9	5,0	5,1	5,2		9,4	9,5	9,7	9,8	10,0	10,1	10,3		17,3	17,6	17,8	
Anpassungen Nachsteuerergebnis																									
4.) Anpassung Verlustvortrag KSt	-	-	-	2,8	6,7	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	
Summe	-	-	-	2,8	6,7	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	
Anpassung ausschüttungsfähigen Ergebnisses	-	-	-	2,8	6,7	-	(5,7)	(5,5)	(5,4)	4,9	5,0	5,1		9,4	9,5	9,7	9,8	10,0	10,1	10,3		17,3	17,6	17,8	

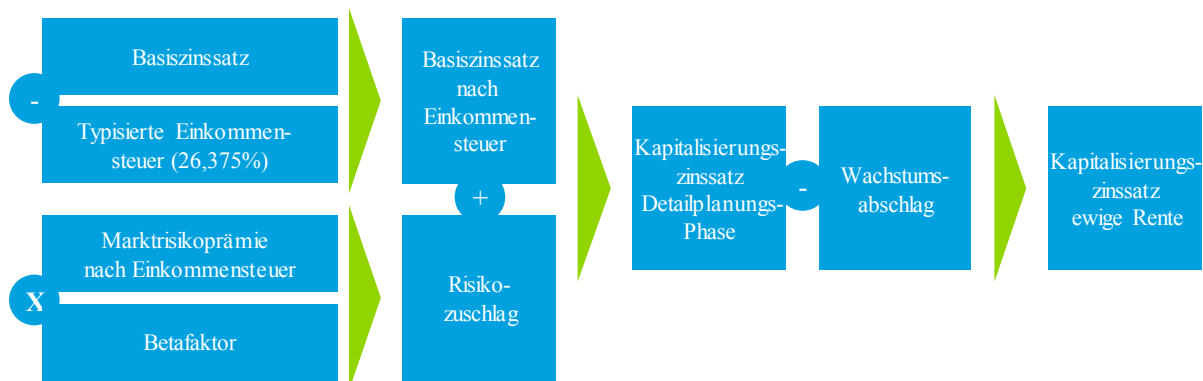
Quelle: IKB, Deloitte

8 Kapitalisierungszinssatz

Der Ertragswert wird durch Abzinsung der zukünftig zu erwartenden Nettoausschüttungen mit einem Kapitalisierungszinssatz auf den Bewertungsstichtag ermittelt. Der Kapitalisierungszinssatz bildet – ökonomisch betrachtet – die Entscheidungsalternative eines Investors ab, der die Rendite seiner Investition in das zu bewertende Unternehmen mit der Rendite einer entsprechenden Alternativenanlage in Unternehmensanteile vergleicht.

Als Ausgangsgrößen für die Bestimmung von Alternativrenditen werden insbesondere Kapitalmarkrenditen für Unternehmensbeteiligungen (in Form eines Aktienportfolios) herangezogen. Gemäß IDW S 1, Tz. 115 werden diese Aktienrenditen in einen risikofreien Basiszinssatz (risikofreie Kapitalmarktanlage) und einen von den Anteilseignern aufgrund der Übernahme des unternehmerischen Risikos geforderten Risikozuschlag zerlegt. Bei dieser Aufteilung kann auf Kapitalmarktmodelle, wie insbesondere auf das sogenannte (Tax-)Capital Asset Pricing Model (CAPM oder Tax-CAPM) (vgl. IDW S 1, Tz. 118 f.), zurückgegriffen werden. Nach dem Tax-CAPM werden die erwarteten Renditen nach typisierter Ertragsteuer als Summe aus dem risikolosen Basiszinssatz nach Ertragsteuer und einer Risikoprämie nach Ertragsteuer, die mittels des unternehmensindividuellen Betafaktors zu einer unternehmensindividuellen Risikoprämie transformiert wird, erklärt.

Der Kapitalisierungszinssatz wird demnach wie folgt ermittelt:



8.1 Basiszinssatz

Aufgabe des Basiszinssatzes ist es, eine risikofreie und fristäquivalente Alternativenanlage zur Investition in das zu bewertende Unternehmen festzulegen. Im Hinblick auf ihren quasisicheren Charakter erfüllen in Deutschland Anleihen der öffentlichen Hand (Bundesanleihen) weitestgehend die Forderung nach Risikofreiheit.

Da die IKB unter der Annahme einer zeitlich unbegrenzten Lebensdauer bewertet wird, wäre als fristadäquater Basiszinssatz die am Bewertungsstichtag beobachtbare Rendite einer zeitlich ebenfalls nicht begrenzten Anleihe der öffentlichen Hand anzusetzen (Fristenäquivalenz). In Ermangelung solcher „ewigen“ Anleihen wird der Basiszinssatz ausgehend von aktuellen Zinsstrukturkurven und zeitlich darüber hinausgehenden Prognosen abgeleitet (IDW S 1, Tz. 117).

Aus Objektivierungsgründen empfiehlt der Fachausschuss Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW (FAUB) als Datenbasis auf die veröffentlichten Zinsstrukturdaten der Deutschen Bundesbank zurückzugreifen.¹⁴ Dabei handelt es sich um Schätzwerte, die auf der Grundlage beobachteter Umlaufrenditen, d.h. von Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen, durch die Bundesbank unter Zugrundelegung des Nelson-Siegel-Svensson-Verfahrens ermittelt werden. Mittels dieser Parameter lassen sich tägliche Zinsstrukturkurven auf Basis der am Markt gehandelten Bundesanleihen mit Restlaufzeiten bis 30 Jahre ableiten. Für die über 30 Jahre hinausgehende Schätzung der Zerobond-Zinssätze wird der ermittelte Zerobond-Zinssatz mit einer Restlaufzeit von 30 Jahren als nachhaltiger Schätzwert angesetzt. Insgesamt gewährleisten die aus der Zinsstrukturkurve abgeleiteten fristadäquaten Zerobondfaktoren die Einhaltung der Laufzeitäquivalenz. Aus der bestehenden Zinsstrukturkurve können so die theoretischen Renditen für Anleihen mit unendlicher Laufzeit approximiert werden.

Die aktuelle Zinsstruktur von deutschen Bundesanleihen ist durch die erhebliche Verunsicherung aufgrund der Finanz- und Schuldenkrise im Euroraum stark beeinflusst. Bei einer Inflationserwartung von 2,0% ist die Realverzinsung negativ. Das zu beobachtende Renditeniveau für langlaufende deutsche Bundesanleihen ist sowohl im historischen Vergleich wie auch im Vergleich zu Staatsanleihen anderer Länder niedrig. In der Vergangenheit wurden für deutsche Staatsanleihen signifikant höhere Zinsen gezahlt. Entsprechend der Hinweise des FAUB vom 10. Januar 2012 und vom 19. September 2012 zu den Auswirkungen der aktuellen Kapitalmarktsituation auf die Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes ist jedoch davon auszugehen, dass sich die im historischen Vergleich derzeit niedrigen Renditen deutscher Staatsanleihen an einem funktionierenden Markt gebildet haben und daher grundsätzlich der bestmögliche Schätzer zur Ableitung des Basiszinssatzes sind. Nach Einschätzung des FAUB und nach unseren Analysen ist die Situation auf den Kapitalmärkten seitdem unverändert. Wir haben daher die Zinsstrukturkurve deutscher Staatsanleihen für die Ableitung des Basiszinssatzes herangezogen. Zur Glättung kurzfristiger Marktschwankungen empfiehlt der FAUB weiterhin, nicht alleine die zum Bewertungsstichtag geschätzten Zerobondrenditen, sondern periodenspezifische Durchschnittsrenditen aus den dem Bewertungsstichtag vorangegangenen drei Monaten zu verwenden.

Bewertungstheoretisch sind die erwarteten Nettoausschüttungen jeder Periode mit dem jeweiligen laufzeitäquivalenten Zinssatz abzuzinsen. Aus Praktikabilitätsgründen kann auch ein barwertäquivalenter einheitlicher Barwertzinssatz verwendet werden. Vor dem Hintergrund des anhaltenden Niedrigzinsumfeldes empfiehlt der FAUB, bei einem aus den Zinsstrukturdaten der Deutschen Bundesbank abgeleiteten Zinssatz von weniger als 1,0 % eine Rundung auf 1/10 %-Punkte vorzunehmen.¹⁵

¹⁴ Vgl. http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Geld_und_Kapitalmaerkte/Zinssaetze_und_Renditen/Zinsstruktur_am_Rentenmarkt/Tabellen/tabellen_zeitreihenliste.html?id=16080

¹⁵ Vgl. Ergänzende Hinweise des FAUB zur Bestimmung des Basiszinssatzes im Rahmen objektivierter Unternehmensbewertungen, IDW FN 11/2008, S.490 sowie Empfehlung des FAUB zur Rundung beim Basiszinssatz vor dem Hintergrund des anhaltenden Niedrigzinsumfeldes vom 13.07.2016.

Wir sind den Empfehlungen des FAUB und den Grundsätzen der Rechtsprechung gefolgt. Gerundet ergibt sich ein per 15. Oktober 2016 ein einheitlicher Basiszinssatz von 0,60%, den wir der Bewertung zugrunde gelegt haben. Gekürzt um die typisierte Ertragsteuer von 26,375% (25% Abgeltungssteuer zzgl. 5,5% SolZ) ergibt sich eine Nachsteuergröße von 0,4418%.

Ein Absinken oder Ansteigen des Basiszinssatzes zwischen Fertigstellung unseres Bewertungsgutachtens und Bewertungsstichtag kann nicht ausgeschlossen werden.

8.2 Marktrisikoprämie

Eine Anlage in Anteile eines Unternehmens ist mit einem höheren Risiko behaftet als eine Anlage in festverzinsliche Wertpapiere. Im Gegensatz zu der Anlage in risikofreie Staatsanleihen, deren langfristig erwartete Rendite sich im Basiszinssatz widerspiegelt, ist bei der Anlage in ein Unternehmen sowohl die Höhe als auch die zeitliche Verteilung der geplanten Erträge unsicher. Die Unsicherheiten bezogen auf Chancen und Risiken eines unternehmerischen Engagements sowie auf den zukünftigen Verlauf der Zahlungsströme lassen sich Marktteilnehmer durch Risikozuschläge auf den Zinssatz einer risikolosen Anlage abgelteten. Dabei ist nicht auf die subjektive Risikoneigung einzelner Unternehmenseigner, sondern auf das allgemeine Verhalten des Marktes zurückzugreifen.

Risikoprämien können mithilfe von Kapitalmarktpreisbildungsmodellen aus den am Kapitalmarkt empirisch ermittelten Aktienrenditen abgeleitet werden. Das CAPM stellt in seiner Standardform ein Kapitalmarktmodell dar, in dem Kapitalkosten und Risikoprämien ohne die Berücksichtigung der Wirkungen von persönlichen Ertragsteuern erklärt werden. Entsprechend diesem Kapitalmarktmodell lässt sich die zukünftig zu erwartende Rendite einer Anlage aus der Summe des Basiszinssatzes und der mit dem Betafaktor gewichteten Marktrisikoprämie ermitteln. Die Marktrisikoprämie berechnet sich aus der Renditedifferenz zwischen Anlagen in Aktien und risikolosen Anlagen.

Kapitalmarktuntersuchungen über langjährige Betrachtungszeiträume haben gezeigt, dass Investitionen in Aktien in der Vergangenheit höhere Renditen erzielten als Anlagen in risikoarme Gläubigerpapiere. In der betriebswirtschaftlichen Literatur werden für Deutschland grundsätzlich Risikoprämien von über 5,0% aus empirischen Analysen ermittelt.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Kapitalmarktsituation hält es der FAUB entsprechend seinen oben genannten Hinweisen für sachgerecht, die Marktrisikoprämien an einer Bandbreite von 5,50% bis 7,00% (vor persönlichen Steuern) bzw. 5,0% bis 6,0% (nach persönlichen Steuern) zu orientieren. Auch in zahlreichen Beschlüssen von Oberlandesgerichten in Spruchstellenverfahren wurden zumindest für Fälle vor der Einführung der Abgeltungssteuer vergleichbare Werte für die Marktrisikoprämie zugrunde gelegt.

Die genannten Marktrisikoprämien werden auch durch die sogenannten „impliziten“ Marktrisikoprämien gestützt, die aus der Marktkapitalisierung deutscher Unternehmen an der Börse und Gewinnerwartungen externer Analysten für diese Unternehmen abgeleitet werden. Diese liegt seit 2011 meist zwischen 6,0% und 9,0% (vor Steuern), aktuell bei 7,5%.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Kapitalmarkt- und Zinssituation sowie der deutschen Bewertungspraxis und der überwiegenden Rechtsprechung des OLG haben wir eine Marktrisikoprämie in Höhe von 5,50% nach persönlichen Ertragsteuern gutachterlich angesetzt und unserer Bewertung zugrunde gelegt.

8.3 **Betafaktor**

8.3.1 **Bestimmung des Betafaktors**

Die unternehmensspezifische Risikoprämie ergibt sich nach dem CAPM aus dem Produkt der Marktrisikoprämie und dem so genannten Betafaktor. Der Betafaktor dient zur Bemessung des systematischen unternehmensindividuellen Risikos im Verhältnis zu einer Anlage in ein breites Portfolio von Unternehmensbeteiligungen (Marktportfolio). Der Betafaktor gibt an, wie die Rendite der zu bewertenden Aktie bei einer Änderung der Rendite des Marktportfolios reagiert.¹⁶ Dabei bedeutet ein Betafaktor größer 1,0 ein im Vergleich zum Gesamtmarkt überdurchschnittliches, ein Betafaktor kleiner 1,0 ein im Vergleich zum Gesamtmarkt unterdurchschnittliches Risiko.

Der unternehmensindividuelle (historische) Betafaktor wird für börsennotierte Unternehmen aus einer Regression zwischen den Aktienrenditen des Unternehmens und des Aktienindex ermittelt. Der Betafaktor ergibt sich als Kovarianz zwischen den Aktienrenditen des zu bewertenden Unternehmens oder vergleichbarer Unternehmen und der Rendite eines Aktienindex, dividiert durch die Varianz der Renditen des Aktienindex.

Im Rahmen einer Unternehmensbewertung ist jedoch nicht der empirisch feststellbare Vergangenheitswert, sondern ein zu prognostizierender Zukunftswert heranzuziehen. Grundlage für die Schätzung des Betafaktors können

- 1) der historische Verlauf der Börsenkurse des zu bewertenden Unternehmens selbst oder
- 2) derjenige einer Gruppe von börsennotierten Vergleichsunternehmen (Peer Group) oder
- 3) allgemeine Überlegungen zum individuellen Unternehmensrisiko im Vergleich zum Risiko des Marktportfolios sein.¹⁷

Für die IKB als börsennotiertes Unternehmen liegen am Kapitalmarkt beobachtbare Betafaktoren vor. Das historische Beta ist zur Schätzung des zukünftigen Betas u.a. nicht verwendbar, wenn

- kein ausreichender Handel der Aktie stattgefunden hat oder
- die statistische Signifikanz der beobachteten Daten fehlt oder

¹⁶ Vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 17.3.2010, 20 W 9/08

¹⁷ Vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 17.3.2010, 20 W 9/08, Beschluss vom 18.12.2009, 20 W 2/08

- sich das systematische Risiko gegenüber der Vergangenheit geändert hat (z.B. strategische Neuausrichtung, Restrukturierungen, Übernahmeangebote, Markt- und Wettbewerbsveränderungen, gesetzliche oder regulatorische Neuregelungen) oder
- der Aktienkurs aus sonstigen Gründen nicht die zugrunde liegenden Chancen und Risiken der Geschäftsaktivitäten eines Unternehmens abbildet.

Ein ausreichender Handel wird üblicherweise nur dann nicht angenommen, wenn entsprechend § 5 Abs. 4 WpÜG-Angebotsverordnung während der letzten drei Monate an weniger als einem Drittel der Börsentage Börsenkurse festgestellt wurden und mehrere nacheinander festgestellte Börsenkurse um mehr als 5% voneinander abweichen. Beide Voraussetzungen sind für die Aktie der IKB nicht erfüllt, sodass ein ausreichender Handel gegeben war.

Die statistische Signifikanz des historischen Betas wird mithilfe des t-Tests und des Bestimmtheitsmaßes (R^2) validiert. Das verwendete Bestimmtheitsmaß trifft eine Aussage zur Erklärbarkeit der beobachteten Werte mithilfe eines linearen Regressionsmodells. Ein R^2 von 1,0 bedeutet dabei eine vollständige Erklärbarkeit aller beobachteten Realisationen mithilfe eines linearen Regressionsmodells, während ein R^2 von 0,0 eine solche Erklärbarkeit vollständig ausschließt. In der Bewertungspraxis werden unterschiedliche Bestimmtheitsmaße gefordert, mindestens 0,15, zum Teil aber auch größer als 0,5.

Der t-Test prüft in der linearen Regression, ob der Betafaktor ungleich null ist und damit ob ein linearer Zusammenhang zwischen der Wertentwicklung einer Aktie und eines Marktindizes überhaupt gegeben ist. In der Praxis wird als statistischer Schwellwert ein Wert i.H.v. absolut größer 2,0 gefordert um die Nullhypothese zu verwerfen, d.h. dass der Betafaktor signifikant von null verschieden ist. Liegt im t-Test ein absoluter Wert kleiner 2,0 vor, ist zu untersuchen, ob das Geschäftsmodell eines Unternehmen tatsächlich keine Abhängig mit dem Gesamtmarkt aufweist oder ob der Aktienkurs des Unternehmens anderweitig verfälscht ist.

Die statistischen Gütekriterien werden durch die Länge des Betrachtungszeitraums, die Häufigkeit der Beobachtungszeitpunkte (täglich, wöchentlich, monatlich) und den Referenzindex beeinflusst.

Um eine repräsentative Stichprobe zu erhalten, ist eine hinreichend große Zahl von Wertepaaren erforderlich. Grundsätzlich ist aus diesem Grund ein höherer Stichprobenumfang vorzuziehen, um nicht repräsentative Schwankungen aufgrund kurzfristiger Entwicklungen zu vermeiden. Bei zu kurzen Erhebungsintervallen für die Renditen steigt die Gefahr von Messfehlern aufgrund von Marktineffizienzen. Gegen langjährige Beobachtungszeiträume spricht, dass sich Vergangenheitsentwicklungen umso weniger in die Zukunft fortschreiben lassen, je weiter sie zurückliegen. Ein Beobachtungszeitraum von 5 Jahren wird in der Rechtsprechung als vertretbar erachtet, wobei zwischen der Aktualität der Kurse sowie der erhöhten Genauigkeit der Schätzung abzuwägen ist.¹⁸ In der Literatur wird der fünfjährigen Schätzzeitraum bei monatlichem Renditeintervall aus statistischer Sicht als am wenigsten problemfälliger angesehen.¹⁹

Wir haben für unsere Bewertungszwecke auf eine Kombination aus zwei Zeiträumen, nämlich 5 Jahre mit monatlichen Beobachtungspunkten (5y/m) und 2 Jahre mit wöchentlichen Beobachtungspunkten (2y/w), abgestellt.

Die Bestimmung des Betafaktors erfordert die Auswahl eines repräsentativen Marktindex. Es gilt als rechtlich unbedenklich, einen breiten Aktienindex heranzuziehen. Für die Ermittlung der empirischen Betafaktoren haben wir als Indizes den MSCI World, als einen breiten globalen Aktienindex, den MSCI Europe, als europäischen Aktienindex als auch einen breiten lokalen Index des jeweiligen Heimatlandes des Vergleichsunternehmens herangezogen.

IKB - Betafaktoren per 30. September 2016

	MSCI World		MSCI Europe		Lokaler Index		Ø Beta
	2y/w	5y/m	2y/w	5y/m	2y/w	5y/m	
IKB AG	1,00	(0,05)	0,66	0,64	0,93	0,77	0,66
Bestimmtheitsmaß	0,01	0,00	0,01	0,01	0,02	0,01	
T-Test	1,01	(0,04)	0,89	0,58	1,38	0,90	

Quelle: Bloomberg

Die historischen Betafaktoren der IKB sind bei keiner der Berechnungsmethoden statistisch signifikant. Die ermittelten Bestimmtheitsmaße und t-Test-Werte liegen deutlich unterhalb der o.g. Schwellwerte. Es ist demnach kein linearer Zusammenhang zwischen der Wertentwicklung der Aktie der IKB und dem Gesamtmarkt zu beobachten. Da keiner der genannten Gütekriterien erfüllt ist, sind die Betafaktoren der IKB für die Bewertung nicht heranzuziehen.

¹⁸ Vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 02.05.2011, 21 W 3/11

¹⁹ Vgl. Dr. Jörn Stellbrink / Dr. Carsten Brückner: Beta-Schätzung: Schätzzeitraum und Renditeintervall unter statistischen Gesichtspunkten, in: Bewertungspraktiker 3/2011, S. 2 ff.

Als Grund für die fehlende statistische Signifikanz erachten wir die auf lange Zeit (ca. die nächsten 20 Jahre) fehlende Dividendenfähigkeit der IKB. Aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der IKB zur vorrangigen Bedienung von Gläubigern (Wasserfall) kann ein Aktionär kurz- und mittelfristig nicht mit Ausschüttungen rechnen. Der Börsenkurs der IKB-Aktie reflektiert somit nur sehr eingeschränkt die Chancen und Risiken des Geschäftsmodells der IKB. Zudem ist grundsätzlich die Aussagekraft historisch ermittelter Beta-Faktoren in Squeeze-out-Verfahren wegen des geringen Streubesitzes stark beeinträchtigt.

Wir haben daher für die Bewertung der IKB den zukünftigen Betafaktor auf Basis einer Peer Group ohne Berücksichtigung der IKB geschätzt. Dieses Vorgehen entspricht der üblichen Bewertungspraxis und ist auch in der Rechtsprechung anerkannt und zwar auch im Hinblick auf die Einbeziehung ausländischer Unternehmen.

8.3.2 Peergroup

Die Geschäftstätigkeit der IKB ist auf den deutschen und europäischen Mittelstand ausgerichtet, sie umfasst die Vergabe von Krediten, Kapitalmarkt- und Beratungsdienstleistungen und Unterstützung bei Fragen des Risikomanagements. Das Leasinggeschäft wird über die Tochter IKB Leasing betrieben. Im Rahmen des Onlineangebots stellt die IKB Privatkunden Tages- und Festgelder, Auszahlpläne, Depots sowie ein ausgewähltes Wertpapierangebot zur Verfügung. Die Kundengelder sind eine zentrale Quelle der Refinanzierung der IKB.

Im Rahmen unserer Bewertung haben wir u.a. für die Ermittlung des Betafaktors und der Plausibilisierung des ermittelten Ertragswertes mittels Marktpreismultiplikatoren eine Gruppe von vergleichbaren Unternehmen (Peer Group) zusammengestellt. Ausgewählt wurden europäische Banken, die ein mit der IKB vergleichbares Geschäftsmodell aufweisen sowie vergleichbar in Hinsicht auf Kapitalisierungsquoten, Profitabilität, Größe, Bonität und Rating sind.

Unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien haben wir für die Ermittlung des Betafaktors die folgenden Banken ausgewählt:

IKB - Übersicht Peer Group

	Land (Mrd. EUR)	Aktiva	#MA (Tsd.)	Langfristiges Rating			CET1 Quote
				Moody's	S&P	Fitch	
IKB	Deutschland	20	1,6	n/a	n/a	n/a	11,6%
Aareal Bank AG	Deutschland	51	2,8	n/a	n/a	BBB+	13,7%
Banca popolare dell'Emilia Romagna	Italien	62	11,5	Baa3	n/a	BB	14,5%
Banca Popolare di Milano Scarl	Italien	50	6,6	Ba2	n/a	BB+	11,5%
Banca Popolare di Sondrio S.C.p.A.	Italien	36	3,1	n/a	n/a	BBB	10,5%
Banco Comercial Português S.A.	Portugal	73	16,2	Ba2	B+	BB-	12,3%
Banco de Sabadell, S.A.	Spanien	208	26,1	Ba1	BB+	n/a	11,9%
Banco Popular Espanol S.A.	Spanien	163	15,1	Ba1	B+	BB-	15,3%
Bankinter, S.A.	Spanien	66	4,4	Baa2	BBB-	n/a	11,8%
Commerzbank AG	Deutschland	533	45,4	Baa1	BBB+	BBB+	13,2%
Erste Group Bank AG	Österreich	205	46,5	Baa1	BBB+	BBB+	13,3%
Mediobanca Banca di Credito Finanziario S.p.A.	Italien	70	3,8	n/a	BBB-	BBB+	12,1%
Sydbank A/S	Dänemark	20	2,0	A3	n/a	n/a	14,8%
Unione di Banche Italiane S.p.A.	Italien	117	17,6	Baa1	BBB-	BBB	11,4%
50% Perzentil (Median)		70	11,5	Baa3	BBB-	BBB	12,3%
Durchschnitt		127	15,5	Baa3	BB+	BBB-	12,8%

Hinweis: Gemäß zum Oktober 2016 öffentlich zugänglichen Angaben der Banken;
Quelle: CapitalIQ, Deloitte Analyse

Aareal Bank AG

Die Aareal Bank ist eine auf Immobilienfinanzierung spezialisierte Bank. Mit ihrem Kernmarkt in Deutschland ist sie in über 20 Ländern in Europa tätig. Die Bank ist in den Feldern Strukturierte Immobilienfinanzierung, Beratung und Dienstleistungen gegliedert. Sie beschäftigt 3.000 Mitarbeiter und hat eine Bilanzsumme von EUR 51 Mrd.

Banca Popolare dell'Emilia Romagna SC

Banca Popolare dell'Emilia Romagna ist auf dem italienischen und europäischen Markt tätig, wofür sie eine Niederlassung in Luxemburg unterhält. Die Bank gliedert sich unter anderem in die Segmente Retail, Privatkunden, Geschäftskunden und große Unternehmen. Sie beschäftigt 11.500 Mitarbeiter und hat eine Bilanzsumme von EUR 62 Mrd.

Banca Popolare di Milano Scarl

Banca Popolare di Milano ist hauptsächlich auf dem italienischen Markt tätig. Die Bank ist in die Segmente Retail, Geschäftskunden und Treasury & Investment Banking gegliedert, beschäftigt 7.000 Mitarbeiter und hat eine Bilanzsumme von EUR 50 Mrd.

Banca Popolare di Sondrio Scarl

Banca Popolare di Sondrio richtet sich an Privat- und Geschäftskunden in Italien und anderen Ländern der europäischen Union. Sie beschäftigt 3.000 Mitarbeiter und hat eine Bilanzsumme von EUR 36 Mrd.

Banco Comercial Portugues SA

Die Banco Comercial Portugues wurde 1985 gegründet. Neben dem portugiesischen Markt unterhält u.a. Niederlassungen in Polen, Griechenland, Rumänien, Schweiz, Türkei. Die Bank ist in den Geschäftsfelder Retail- und Unternehmenskunden sowie Corporate & Investment Banking gegliedert. Sie beschäftigt 16.000 Mitarbeiter und hat eine Bilanzsumme von EUR 73 Mrd.

Banco de Sabadell SA

Die Banco Sabadell ist eine der größten Banken Spaniens. Neben ihrem Kernmarkt in Spanien ist die Bank international tätig, unter anderem in Frankreich, Italien, dem Vereinigten Königreich. Sie beschäftigt 26.000 Mitarbeiter und hat eine Bilanzsumme von EUR 208 Mrd.

Banco Popular Espanol SA

Die Banco Popular Espanol ist in ihren Kernmärkten Spanien und Portugal aktiv. Die Bank betreibt die Geschäftsfelder Geschäftskunden, Asset Management & Versicherung, Real Estate und Institutionelle Kunden und Finanzmärkte. Sie beschäftigt 15.000 Mitarbeiter und hat eine Bilanzsumme von EUR 163 Mrd.

Bankinter SA

Bankinter entstand im Jahr 1965 als spanische Industriebank durch ein Joint Venture der Banco Santander und der Bank of America. 1972 wurde die Bank an der Madrider Börse gelistet. Die Bank beschäftigt 4.500 Mitarbeiter und weist eine Bilanzsumme von EUR 66 Mrd. auf.

Commerzbank AG

Die Commerzbank ist Privat- und Geschäftskundenbank mit einem Kernmarkt in Deutschland und Polen. Die Geschäftsbereiche sind Privatkunden, Mittelstandbank, Corporates & Markets und Central & Eastern Europe. Mit den Töchtern comdirect und der polnischen mBank verfügt sie über zwei Online-Banken. Die Bank beschäftigt 45.500 Mitarbeiter und weist eine Bilanzsumme von EUR 533 Mrd. auf.

Erste Group Bank AG

Die Erste Group Bank ist das Leitinstitut der österreichischen Sparkassen und gehört zu den führenden Banken in Zentral- und Osteuropa. Sie beschäftigt 46.500 Mitarbeiter und weist eine Bilanzsumme von EUR 205 Mrd. auf.

Mediobanca SpA

Mediobanca S.p.A. ist eine italienische Investmentbank, die Beratungsleistungen für heimische und internationale Kunden anbietet. Die Bank bietet verschiedene Finanzierungsformen – von traditionellem Bankkredit bis zu komplexen kapitalmarktorientierten Finanzierungslösungen. Die Privatbankaktivitäten von Mediobanca umfassen Verbraucherkredite und Hypotheken sowie Einlagengeschäft und Vermögensverwaltung. Die Bank beschäftigt 4.000 Mitarbeiter und hat eine Bilanzsumme von EUR 70 Mrd.

Sydbank A/S

Die Sydbank ist eine der größten dänischen Banken und ist auf dem dänischen und norddeutschen Markt aktiv. Sie richtet sich an Privat- und Geschäftskunden. Die Bank beschäftigt 2.000 Mitarbeiter und hat eine Bilanzsumme von EUR 20 Mrd.

Unione di Banche Italiane SpA

Die Unione di Banche Italiane (UBI Banca) ist 2007 aus der Fusion der BPU Gruppe und der Banca Lombarda Gruppe hervorgegangen und ist eine der größeren Bankengruppen Italiens. Die Bank konzentriert sich neben dem Geschäft mit kleinen und mittelgroßen Unternehmen auch auf das Privatkundengeschäft. Sie beschäftigt 17.500 Mitarbeiter und hat eine Bilanzsumme von EUR 117 Mrd.

IKB - Betafaktoren per 30. September 2016

	MSCI World		MSCI Europe		Lokaler Index		Ø Beta
	2y/w	5y/m	2y/w	5y/m	2y/w	5y/m	
IKB AG	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
AAREAL BANK AG	1,29	1,94	1,14	1,90	1,03	1,39	1,45
BANCA POPOL EMILIA ROMAGNA	n/a	n/a	1,44	1,80	1,68	1,88	1,70
BANCA POPOLARE DI MILANO	n/a	n/a	1,20	2,11	1,60	1,82	1,68
BANCA POPOLARE DI SONDRIO	n/a	n/a	0,93	1,20	1,05	1,08	1,06
BANCO COMERCIAL PORTUGUES-R	n/a	n/a	1,44	n/a	1,78	1,94	1,72
BANCO DE SABADELL SA	1,85	n/a	1,31	n/a	1,46	1,39	1,50
BANCO POPULAR ESPANOL	1,53	n/a	n/a	1,64	1,28	1,45	1,47
BANKINTER SA	1,09	1,35	0,79	1,35	0,87	1,27	1,12
COMMERZBANK AG	1,42	n/a	1,19	n/a	1,05	1,29	1,24
ERSTE GROUP BANK AG	1,38	n/a	1,07	n/a	1,57	1,92	1,49
MEDIOBANCA SPA	1,37	1,69	1,30	1,94	1,42	1,98	1,62
SYDBANK A/S	0,95	n/a	0,77	n/a	0,86	n/a	0,86
UBI BANCA SPA	1,52	n/a	1,44	1,85	1,64	1,73	1,63
75% Perzentil	1,52	1,94	1,41	1,93	1,62	1,91	1,72
50% Perzentil (Median)	1,38	1,69	1,20	1,82	1,42	1,59	1,52
25% Perzentil	1,19	1,35	0,97	1,42	1,04	1,31	1,21
Durchschnitt	1,38	1,66	1,17	1,72	1,33	1,60	1,48

Hinweis: Statistisch nicht signifikante Werte (R2 <0.2 und T-Test <2) werden als n/a angezeigt.

Quelle: Bloomberg

Der Median der Peer Group Beta liegt im Durchschnitt verschiedener Indizes und Betrachtungszeiträume bei 1,52.

Bei der Ableitung von Betafaktoren ist es für Industrieunternehmen erforderlich, das beobachtete Beta um den Verschuldungsgrad zu korrigieren („unlevern“) und an den tatsächlichen Verschuldungsgrad des Bewertungsobjekts anzupassen („relevern“). Da die Verbindlichkeiten von Banken den weit überwiegenden Teil der operativen Tätigkeit darstellen, ist eine Trennung in operative und finanzielle Verbindlichkeiten nicht möglich. Zudem ist die Kapitalausstattung aufgrund gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Erfordernisse sowie Markt-/Ratinganforderungen zwischen einzelnen Kreditinstituten vergleichbar; eine Anpassung der Betafaktoren im Hinblick auf die Finanzierungsstruktur ist somit bei der Bewertung von Banken nicht erforderlich.

Die Ertragsaussichten der IKB hängen wesentlich von einem deutlichen Anstieg der Geschäftsvolumina bei gleichbleibenden Margen und geringerem Ressourceneinsatz ab. Die Planungsrechnung ist daher insbesondere vor dem im Abschnitt 2.3 beschriebenen schwierigen und wettbewerbsintensiven Marktumfeld als äußerst ambitioniert zu bezeichnen. Das Risiko einer Planverfehlung ist u.E. als erhöht anzusehen. Aufgrund dieser Risikoeinschätzung erachten wir einen Betafaktor von deutlich größer als 1,00 als angemessen.

Auf Basis der anhand der gewählten Peer Group ermittelten Betafaktoren und unserer qualitativen Beurteilung setzen wir den Betafaktor der IKB gutachterlich mit 1,50 an.

8.4 Wachstumsabschlag

In der Unternehmensbewertung ist des Weiteren das Wachstum der erwarteten zukünftigen Unternehmensergebnisse zu berücksichtigen. Während die Erträge festverzinslicher Wertpapiere, die für die Ermittlung des Basiszinssatzes angenommen werden, über deren Laufzeit unabhängig von der künftigen Geldentwertung nominal konstant bleiben (und daher in realer Kaufkraft sinken), können Unternehmen unter Umständen unter Inflationsbedingungen nominal steigende Zukunftserfolge erwirtschaften. Dies wird durch den Ansatz eines Wachstumsabschlages im Diskontierungsfaktor berücksichtigt. Der Wertbeitrag der unternehmerischen Zahlungsüberschüsse, die zeitlich nach der Detailplanungsphase anfallen, wird im Rahmen der Bewertung mit dem Barwert einer ewigen Rente erfasst. Während ein eventuelles Wachstum in der Detailplanungsphase direkt in der Unternehmensplanung abgebildet ist, erfordert die Ermittlung eines nachhaltigen Wachstums in der Phase der ewigen Rente eine Abschätzung des langfristig erreichbaren Wachstumstrends. Es ist daher für diese Jahre ein Kapitalisierungszinssatz zu verwenden, der um einen Wachstumsabschlag vermindert wird.

Ein Wachstumsabschlag ist dann geboten, wenn die Zukunftserfolge auf der Preisbasis des Bewertungsstichtages geplant sind. In den Zukunftserfolgen, die im nachhaltigen Ergebnis abgeleitet werden (ewige Rente), ist ein nominales Wachstum nicht berücksichtigt. Die nominalen finanziellen Überschüsse verändern sich jedoch sowohl aufgrund von Preissteigerungen als auch aufgrund von Mengen- und Strukturveränderungen. Im Fall der zu bewertenden IKB konnten wir dementsprechend für die Kapitalisierung der geplanten Ergebnisse für den Detailprognosezeitraum (Phase I) auf den Ansatz eines Wachstumsabschlages verzichten, da die Erträge und Aufwendungen nominal geplant worden sind.

Für die Schätzung des künftigen nominalen Wachstums der finanziellen Überschüsse in der ewigen Rente stellt die erwartete Geldentwertungsrate einen ersten Anhaltspunkt dar. Allerdings ist eine solche Schätzung der Wachstumsrate anhand der Inflationsrate nur als erster Anhaltspunkt zu interpretieren. Amerikanische Untersuchungen haben gezeigt, dass die Ergebnisse von existierenden Unternehmen langfristig um ca. 2%-Punkte pro Jahr langsamer wachsen als das (nominale) Bruttonationalprodukt (BSP). Neu gegründete Unternehmen wachsen dagegen anfangs stärker als das BSP.

Zukünftig wird erwartet, dass die Differenz auf ca. 1%-Punkt sinken wird. Es wird als nicht plausibel erachtet, dass Unternehmen langfristig stärker als das reale BSP wachsen können.²⁰

Auch Untersuchungen in Deutschland für die Jahre 1971 bis 1992 haben gezeigt, dass langfristig das Gewinnwachstum deutscher Unternehmen nicht das Niveau der Inflation erreicht hat. Im Durchschnitt beträgt das Gewinnwachstum lediglich 45% bis 50% der Inflationsrate.

Die empirischen Daten sind zudem durch zwei Sonderfaktoren verzerrt: Zum einen fehlen negative Ergebnisbeiträge von in Konkurs/Insolvenz gegangenen Unternehmen, zum anderen sind Gewinnthesaurierungen enthalten, die zeitlich nachgelagerte Gewinne generieren (z.B. in Form von Kapitalerträgen oder Rückfluss aus Investitionen). Beide Effekte führen dazu, dass die langfristige „reale“ Ergebnisentwicklung in den empirischen Daten zu positiv ausgewiesen wird.²¹

Auch nach der Rechtsprechung trägt der Wachstumsabschlag dem Umstand Rechnung, dass die Geldentwertung in einem Unternehmen nicht in demselben Umfang eintritt, wie bei der Kapitalanlage in festverzinslichen Wertpapieren, bei denen der Zins eine Geldentwertungsprämie enthält. Das OLG Frankfurt hat in einem Beschluss vom 9. Februar 2010 festgestellt, dass ein Wachstumsabschlag von 1% gängig und in der Rechtsprechung eine akzeptierte Annahme ist, die nur bei entgegenstehenden Anhaltspunkten zu beanstandenden ist. Die Inflationserwartungen in Deutschland liegen bei bis zu 2,0%.²² Die EU hält an ihrem Inflationsziel von 2% fest.

Die IKB ist auf einem gesättigten Markt tätig, der durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet ist. Neue Wettbewerber, insbesondere auch Nichtbanken, bieten Dienstleistungen für Privat- und Geschäftskunden an. Preissteigerungen sind am Markt kaum durchsetzbar. Wachstum ist im Wesentlichen nur über Verdrängungswettbewerb möglich. Inflationsbedingte Preis- und Margensteigerungen kann die IKB daher nur bedingt an ihre Kunden weiterreichen.

In der langfristigen Kapitalplanung bis zum Geschäftsjahr 2115/16 plant die IKB mit einem langfristigen Wachstum der operativen Erträge um 1,5% p.a. Für uns sind – insbesondere vor dem Hintergrund des unveränderten Preiswettbewerbs in Deutschland – keine Anhaltspunkte erkennbar, die einen höheren Wachstumsabschlag als 1,5%-Punkte rechtfertigen würden. Wir erachten daher in der Bewertung der IKB einen Wachstumsabschlag in Höhe von 1,5% als maximal angemessen.

²⁰ Vgl. Mimi Lord (Lord 2002): Is the risk premium still thriving, or a think of the past, in Journal of Financial Planning 04/2002, Vol. 15, Issue 4

²¹ Vgl. Bernd Widmann, Dr. Sven Schieszl, Axel Jeromin: Der Kapitalisierungszinssatz in der praktischen Unternehmensbewertung, Finanzbetrieb 12/2003, S. 808 ff

²² IMF Economic Outlook Database April. 2016

8.5 Zusammenfassung des Kapitalisierungszinses

Aufgrund der genannten Überlegungen ergibt sich folgender Kapitalisierungszinssatz:

IKB - Ableitung des Diskontierungssatzes nach persönlichen Steuern

	Geschäftsjahr							Ewige Rente	
	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	[...]		76/77
Basiszins vor Steuer	0,60%	0,60%	0,60%	0,60%	0,60%	0,60%		0,60%	0,60%
Persönliche Steuer	26,38%	26,38%	26,38%	26,38%	26,38%	26,38%		26,38%	26,38%
Basiszins nach Steuer	0,44%	0,44%	0,44%	0,44%	0,44%	0,44%		0,44%	0,44%
Marktrisikoprämie nach pers. Steuern	5,50%	5,50%	5,50%	5,50%	5,50%	5,50%		5,50%	5,50%
Beta	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5		1,5	1,5
Risikozuschlag	8,25%	8,25%	8,25%	8,25%	8,25%	8,25%		8,25%	8,25%
Wachstumsabschlag	-	-	-	-	-	-		-	(1,5%)
Diskontierungssatz	8,69%	8,69%	8,69%	8,69%	8,69%	8,69%		8,69%	7,19%

Quelle: Deloitte

9 Unternehmenswert

Der Unternehmenswert ergibt sich aus dem Ertragswert zuzüglich der Sonderwerte.

9.1 Ertragswert

Aus der Diskontierung der erwarteten Nettoausschüttungen ergibt sich per 31. März 2016 ein Ertragswert von EUR 277 Mio.

Aufgezinst auf den Bewertungsstichtag 2. Dezember 2016 beträgt der Ertragswert der IKB EUR 293 Mio.

IKB - Ermittlung Ertragswert

EUR Mio.	Geschäftsjahr										Ewige Rente
	16/17	17/18	[...]	36/37	37/38	38/39	39/40	[...]	75/76	76/77	
Ausschüttungsfähiges Erg.	-	-		65	127	155	160		262	264	268
Ausschüttungsfähiges Ergebnis	-	-		65	127	155	160		262	264	268
Persönliche Steuern	-	-		(17)	(33)	(41)	(42)		(69)	(70)	(53)
Zu diskontierendes Ergebnis	-	-		48	93	114	118		193	195	215
Diskontzins	8,7%	8,7%		8,7%	8,7%	8,7%	8,7%		8,7%	8,7%	7,2%
Diskontfaktor zum 31. März 2016	0,920	0,846		0,174	0,160	0,147	0,135		0,007	0,006	0,086
Barwert zum 31. März 2016	-	-		8	15	17	16		1	1	19
Ertragswert zum 31. März 2016	277										
Aufzinsungsfaktor zum 2. Dezember 2016	1,0586										
Ertragswert zum 2. Dezember 2016	293										

9.2 Sonderwerte

Zur Ermittlung des Unternehmenswertes ist der Ertragswert um Sonderfaktoren zu ergänzen, die in der Unternehmensplanung nicht oder nicht vollständig wertmäßig berücksichtigt sind.

Wir haben als Sonderwert die sich im Eigentum der IKB befindlichen Kunstgegenstände identifiziert. Die Anschaffungskosten betragen EUR 2,4 Mio. Anschaffungskosten. Als Zeitwert der Kunstgegenstände haben wir den Versicherungswert angesetzt, dieser beläuft sich auf insgesamt EUR 4,1 Mio.

Darüber hinaus hält die IKB per 31. März 2016 nicht-konsolidierte Beteiligungen aus denen die IKB keinen Ergebnisbeitrag geplant hat. Wir haben diese Gesellschaften mit dem anteiligen Eigenkapitalwert oder Buchwert mit insgesamt EUR 4,1 Mio. als Sonderwert berücksichtigt. Insgesamt belaufen sich die zu berücksichtigenden Sonderwerte auf EUR 8 Mio.

9.3 Unternehmenswert

Basierend auf den in diesem Bericht dargestellten Grundlagen zur Bewertung der IKB ergibt sich für die IKB zum 2. Dezember 2016 der Unternehmenswert wie folgt:

IKB – Unternehmenswert zum 2. Dezember 2016

EUR Mio.	
Ertragswert	293
Sonderwerte	8
Unternehmenswert inkl. Sonderwerte	301
Ausstehende Aktien (Mio.)	633,4
Wert je Aktie zum 2. Dezember 2016 (EUR)	0,48

Das Grundkapital der IKB ist in 633.384.923 voll eingezahlte auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt. Demzufolge ergibt sich am Tag der Hauptversammlung am 2. Dezember 2016 ein rechnerischer Unternehmenswert je Aktie in Höhe von EUR 0,48.

9.4 Plausibilisierung mit Multiples

Laut IDW S 1 sollen Multiplikatoren vergleichbarer Unternehmen, abgeleitet aus Börsennotierungen, für eine Plausibilitätskontrolle der Ergebnisse der Bewertung nach dem Ertragswertverfahren herangezogen werden.

Da die IKB kurz- und mittelfristig (ca. die nächsten 20 Jahre) keine Ausschüttung vornehmen kann, ist eine Vergleichbarkeit mit anderen Unternehmen nur sehr eingeschränkt möglich. Bei der Auswahl geeigneter Multiplikatoren halten wir daher Ertragsmultiplikatoren (z.B. Kurs-Gewinn) für nicht geeignet, da im Gegensatz zur IKB der überwiegende Teil der Banken der Peergroup gemäß Analystenschätzungen in den nächsten Jahren eine Ausschüttung ihrer Ergebnisse vornehmen wird.

Mit Einschränkungen halten wir einen Marktpreisvergleich auf Basis von Bilanzkennziffern für einen geeigneten Maßstab. Für diesen Zweck haben wir die Marktkapitalisierung im Verhältnis zu dem um immaterielle Vermögensgegenstände bereinigten Buchwert des Eigenkapitals (engl. Price/ Tangible Book Value, „P/TBV“) als Multiplikator herangezogen.

IKB - Multiplikatoren Peer Group (10. Oktober 2016)

	P/TBV
Aareal Bank AG	0,61x
Banca popolare dell'Emilia Romagna, Società cooperativa	0,32x
Banca Popolare di Milano Scarl	0,37x
Banca Popolare di Sondrio S.C.p.A.	0,41x
Banco Comercial Português S.A.	0,19x
Banco de Sabadell, S.A.	0,62x
Banco Popular Espanol S.A.	0,49x
Bankinter, S.A.	1,64x
Commerzbank AG	0,28x
Erste Group Bank AG	0,79x
Mediobanca Banca di Credito Finanziario S.p.A.	0,66x
Sydbank A/S	1,32x
Unione di Banche Italiane S.p.A.	0,24x
75% Perzentil	0,73x
50% Perzentil (Median)	0,49x
25% Perzentil	0,30x
Durchschnitt	0,61x

Quelle: Capital IQ, Deloitte Analyse

Alle Unternehmen der Peergroup berichten nach den Regeln des IFRS, während die IKB als Rechnungslegungsstandard das HGB anwendet. Beide Rechnungslegungsstandards sind nicht vergleichbar und können u.a. im Eigenkapital erhebliche Unterschiede ausweisen. Die IKB hat ihr IFRS Eigenkapital per 30. Juni 2016 überschlägig anhand vereinfachender Annahmen geschätzt. Diese Zahlen sind weder geprüft noch prüferisch durchgesehen. Nach dieser Indikation würde das IFRS Eigenkapital der IKB in der Größenordnung von EUR 1,1 Mrd. bis EUR 1,2 Mrd liegen. Das Verhältnis zum Unternehmenswert nach dem Ertragswertverfahren ergibt ein P/TBV im unteren Viertel der Vergleichsunternehmen. Bei der IFRS Eigenkapital-Schätzung wurde der Besserungsschein mit einem Wert von 0 angesetzt; nach den Regeln des IFRS würde der Fair Value dieser Verbindlichkeit das Eigenkapital schmälern. Berücksichtigt man diesen Posten, würde sich der P/TBV überschlägig im Bereich des Medians der Vergleichsunternehmen bewegen.

Aufgrund des Wasserfalls kann die erste Dividendenzahlung planmäßig erst in 21 Jahren erfolgen. Wir erachten daher einen Wert am unteren Ende der Bandbreite für plausibel. Aus unserer Analyse ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass der Ertragswert nicht vertretbar ist.

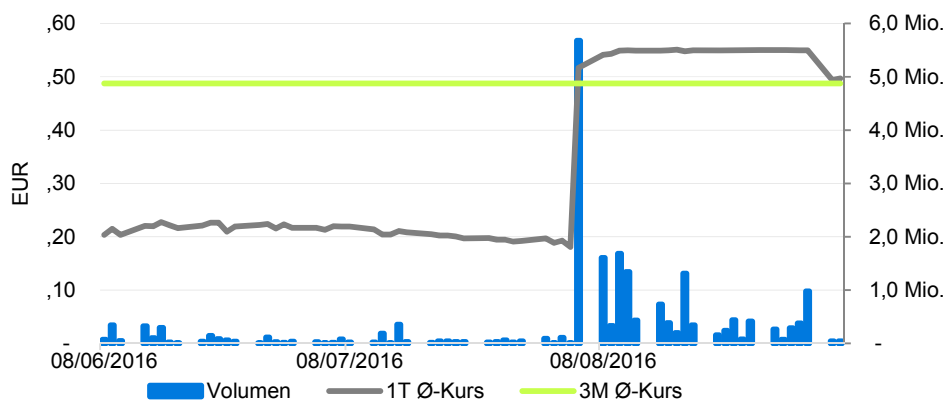
10 Börsenkurs als Wertuntergrenze

Die Aktien der IKB waren bereits vor Antrag auf Delisting und werden somit auch weiterhin am Bewertungsstichtag nicht mehr in einen regulierten Börsenhandel einbezogen sein. Wie in Abschnitt 3.2 dargestellt, berücksichtigen wir trotz der Unsicherheit, ob an einer deutschen Börse im allgemeinen Freiverkehr ein hinreichender Handel und damit eine Veräußerbarkeit der Aktie am Bewertungsstichtag besteht, den Börsenkurs vor Ankündigung des Squeeze-outs bei der Bemessung der Abfindung. Der Börsenkurs stellt die Untergrenze der angemessenen Abfindung dar.

Nach dem Beschluss des BGH vom 19. Juli 2010 (II-ZB-18/09) ist der maßgebliche Börsenkurs grundsätzlich als ein nach Umsatz gewichteter Durchschnittskurs aus einem dreimonatigen Referenzzeitraum vor Bekanntgabe der Strukturmaßnahme zu ermitteln.

Die IKB gab am 8. September 2016 als Ad-hoc-Mitteilung bekannt, dass der Mehrheitsaktionär LSF6 nach Abwicklung des freiwilligen öffentlichen Erwerbsangebots vom 8. August 2016 das Verlangen, ein Ausschlussverfahren nach § 327a ff. AktG durchführen zu wollen, stellen wird. Der maßgebliche dreimonatige Referenzzeitraum ist demnach der Zeitraum vom 8. Juni 2016 bis 7. September 2016.

Kursentwicklung der IKB-Aktie vom 8. Jun. bis zum 7. Sep. 2016



Source: Bloomberg

Die Aktien der IKB wurden während des maßgeblichen Zeitraums im allgemeinen Freiverkehr der Börsen Stuttgart, Hamburg, Düsseldorf, Berlin und Hannover als auch auf der elektronischen Handelsplattform Quotrix gehandelt. Für die in diesem Börsensegment bzw. auf der genannten Plattform gehandelten Aktien ermittelt die BaFin keinen gewichteten Drei-Monats-Durchschnittskurs.

Im Referenzzeitraum fanden börsentäglich Umsätze statt, sodass die Marktgängigkeit der IKB Aktie vorlag. Am 8. August hat LSF6 Europe den Aktionären der IKB ein freiwilliges, öffentliches Erwerbangebot zu einem Angebotspreis von EUR 0,55 in bar je Aktie gemacht. Infolgedessen kam es am 8. August zu einem Kurssprung von über 100% und einem deutlichen Anstieg der Handelsvolumina im August 2016. Beide Faktoren erhöhen den Durchschnittskurs. Anzeichen für Marktmanipulationen waren für uns nicht erkennbar. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, den durchschnittlichen Börsenkurs nach den Kriterien des BVerfG und der darauf folgenden Rechtsprechung sowie den Kriterien des § 5 WpÜG-AngebotsVO als nicht geeignet zur Bestimmung der Abfindung zu beurteilen.

Wir haben auf Basis der Handelsinformationen der o.g Handelsplätze, die beim Datenanbieter Bloomberg L.P. veröffentlicht werden, den volumengewichteten Drei-Monats-Durchschnittskurs ermittelt. Dieser beträgt EUR 0,49 je Aktie:

Volumengewichteter Durchschnittskurs für den Zeitraum vom 8. Jun. bis zum 7. Sep. 2016

	Volumen Mio.	Umsatz EUR Mio.	Ø-Kurs EUR
Börse Stuttgart	11,7	5,9	0,51
Börse Hamburg	5,6	2,6	0,46
Börse Düsseldorf	2,2	1,1	0,48
Quotrix	0,6	0,3	0,50
Börse Berlin	0,6	0,2	0,36
Börse Hannover	0,1	0,0	0,43
Total	20,7	10,1	0,49

Quelle: Bloomberg, Deloitte

11 Ermittlung der angemessenen Abfindung

Wir haben nach der Ertragswertmethode einen Unternehmenswert der IKB zum 2. Dezember 2016 von 0,48 Euro je Aktie ermittelt.

Der maßgebliche Referenzzeitraum zur Ermittlung des volumengewichteten 3-Monats-Durchschnittskurses der IKB, den die Rechtsprechung als Untergrenze einer angemessenen Abfindung festgelegt hat, ist der Zeitraum vom 8. Juni 2016 bis 7. September 2016. Der maßgebliche Kurs beträgt 0,49 Euro je Aktie.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass am Bewertungsstichtag 2. Dezember 2016 noch eine Veräußerbarkeit von Aktien über die Börse gegeben ist, berücksichtigen wir den Börsenkurs als Untergrenze einer angemessenen Abfindung. Somit beträgt die angemessene Abfindung im Rahmen des beabsichtigten Squeeze-out 0,49 Euro je Aktie.

12 Auftragsbedingungen

Dieses Gutachten ist ausschließlich für unseren Auftraggeber LSF6 im Zusammenhang mit der Ermittlung der angemessenen Abfindung der Minderheitsaktionäre im Rahmen des geplanten Squeeze-out bestimmt und darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Insbesondere die Weitergabe an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt nicht für die Verwendung und Veröffentlichung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung, die über den Squeeze-out entscheidet, sowie in Gerichtsverfahren, die in Verbindung mit dem Squeeze-out gegen die IKB oder LSF6 oder mit ihnen verbundene Unternehmen angestrengt werden. Bei einer Verwendung dieses Gutachtens für andere als dem Auftrag zugrunde liegende Zwecke ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Verwendung ausschließlich im Verantwortungsbereich des Verwenders liegt und wir deshalb keine Haftung übernehmen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass auch in diesen Fällen die vorgenannten Auftragsbedingungen Anwendung finden. Mit den Dritten, die im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung von dem Gutachten Kenntnis erhalten, wird weder ausdrücklich noch konkludent ein Auskunftsvertrag geschlossen.

Durch die Veröffentlichung werden Dritte nicht in den Schutzbereich des Vertrages zwischen LSF6 und Deloitte einbezogen, da die Abfindung ausschließlich von LSF6 festgelegt wird und die Leistungen von Deloitte nur auf die Unterstützung von LSF6 gerichtet sind.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Stand: 1. Januar 2002 (vgl. Anlage 2) sowie die mit Schreiben vom 13. September 2016 getroffenen vertraglichen Vereinbarungen. Demnach ist unsere Haftung auf höchstens EUR 5 Mio. begrenzt.

Die vorgenannten Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen, soweit sich deren Haftungsansprüche darauf gründen, dass sie in den Schutzbereich des Auftrages einbezogen sind. Diese müssen sich ein etwaiges Mitverschulden ihrerseits anrechnen lassen. Die Regelung des § 334 BGB findet Anwendung.

Der Auftraggeber und etwaige in den Schutzbereich des Vertrages einbezogene Dritte können den Haftungshöchstbetrag insgesamt nur einmal verlangen und sind, insoweit ihre Ansprüche in der Summe den Haftungshöchstbetrag überschreiten, Gesamtgläubiger im Sinne des § 428 BGB.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Überprüfung der Buchführung, der Jahresabschlüsse oder der Geschäftsführung der zu bewertenden Gesellschaft vorgenommen und keine Due Diligence durchgeführt haben. Eine solche Überprüfung ist nicht Aufgabe einer Unternehmensbewertung. Hinsichtlich der Vollständigkeit der Jahres- und Quartalsabschlüsse und der Beachtung bilanzieller Bewertungsvorschriften gehen wir von der Korrektheit der uns vorgelegten Unterlagen aus. Demzufolge haben wir die Vollständigkeit und Bewertung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen in den aktuellen Jahres- und Zwischenabschlüssen (Einzel- und Konzernabschluss) sowie den Planrechnungen der IKB nicht untersucht.

Der Umfang unserer Untersuchungen und Arbeiten stellt auftragsgemäß keine Prüfung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen gemäß §§ 316 ff. HGB dar. Insofern entsprechen die durchgeführten Arbeiten nach Art und Umfang nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen (IDW Prüfungsstandard: PS 200 und PS 201 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.). Daher erteilen wir keinen Bestätigungsvermerk in Bezug auf die in unserem Gutachten dargestellten Finanzdaten und anderen Daten. Unsere Untersuchungen umfassen insbesondere die Überprüfung der Planungsunterlagen auf Plausibilität. Unsere Verantwortlichkeit beschränkt sich insoweit auf die anzuwendende berufsbliche Sorgfaltspflicht.

Wir weisen darauf hin, dass der Vorstand der IKB insbesondere für die Aufstellung der Planungsrechnungen sowie für die richtige und vollständige Ermittlung aller den Planungsrechnungen zugrunde liegenden Prämissen und wichtigen Daten und Angaben verantwortlich ist.

Alle Annahmen, u.a. bezüglich der künftigen Entwicklung der Gesamtwirtschaft und des Finanzmarkts und deren Auswirkungen auf die operative Entwicklung des Unternehmens, sind mit Unsicherheiten behaftet. Wir übernehmen für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen keine Verantwortung. Wir übernehmen keine Haftung und Verantwortung für den Eintritt der in den Planungsrechnungen unterstellten Annahmen und Ergebnisse und/oder der durchzuführenden Maßnahmen sowie für das (zukünftige) Ergebnis der unternehmerischen Tätigkeit.

Eine etwaige Durchsicht von Verträgen und sonstigen Unterlagen beinhaltet keine „legal due diligence“ und erfolgt nicht unter rechtlichen Gesichtspunkten.

Wir erstatten dieses Gutachten entsprechend dem uns erteilten Auftrag sowie aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte nach Maßgabe der im Einzelnen dargelegten Grundsätze.

13 SCHLUSSBEMERKUNG

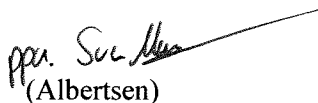
Wir erstatten diese gutachtliche Stellungnahme nach bestem Wissen und Gewissen unter Bezugnahme auf die Grundsätze, wie sie in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüferordnung niedergelegt sind.

München, den 18. Oktober 2016

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



(Suerbaum)
Wirtschaftsprüfer



ppa. (Albertsen)

ANLAGEN

Anlage 1: Langfristplanung ohne Rückkauf Stiller Beteiligungen

	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30	30/31	31/32	32/33	33/34	34/35	35/36	36/37	37/38	38/39	39/40
IKB Konzern - Langfristplanung der IKB ab dem GJ 21/22 ohne Rückkauf stiller Beteiligungen und Ableitung des ausschüttungsfähigen Ergebnisses																				
EUR Mio.																				
Operatives Kernergebnis vor St.	279	283	287	292	296	301	305	310	314	319	324	329	334	339	344	349	354	359	365	370
Stille Lasten/Reserven	(24)	(31)	(35)	(36)	(38)	(45)	(56)	(37)	(41)	(35)	(37)	(38)	(46)	(28)	(36)	(38)	(27)	(23)	9	9
Zins neue T2 Nachträge	(21)	(40)	(61)	(72)	(87)	(85)	(83)	(80)	(85)	(88)	(89)	(89)	(91)	(93)	(92)	(88)	(82)	(74)	(70)	(68)
Auflösung Pauschalwertberichtigungen	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Realisierung Kursgewinne	19	(11)	(11)	(11)	(11)	(11)	(11)	(11)	(8)	(5)	(4)	(2)	-	-	-	-	-	-	-	-
Zins Besserungsabreden	-	-	(9)	(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(6)	(6)	(0)	-	-	-	-	-	-
Zins Stille Einlagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(30)	(30)	(30)	(30)
Ergebnis v. St	257	202	172	168	155	155	150	177	174	185	188	193	191	218	216	223	215	233	274	282
Steuern	(79)	(63)	(54)	(52)	(48)	(48)	(47)	(55)	(54)	(58)	(59)	(60)	(60)	(66)	(67)	(70)	(67)	(73)	(86)	(88)
Bewertungstechnische Anpassungen	-	(6)	(6)	(5)	5	8	8	8	9	9	9	9	9	9	9	10	10	10	10	10
Ergebnis n. St	178	133	113	110	112	115	112	130	128	136	138	142	141	159	158	163	168	170	198	204
Ergebnisverwendung																				
Einstellung Rücklagen	(178)	(133)	30	(33)	(32)	(33)	(36)	(37)	(37)	(38)	(39)	(39)	(40)	(40)	(41)	(42)	(42)	(43)	(44)	(44)
Tilgung Besserungsabreden	-	-	(142)	(77)	(80)	(82)	(76)	(93)	(91)	(98)	(100)	(103)	(101)	(7)	-	-	-	-	-	-
Auffüllung Stille Einlagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(111)	(117)	(121)	(51)	-	-	-
Ausschüttungsfähiges Ergebnis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	65	127	155	160
RWA (Mrd. EUR)	19,6	20,0	19,3	19,6	19,9	20,2	20,5	20,8	21,1	21,5	21,8	22,1	22,4	22,8	23,1	23,5	23,8	24,2	24,5	24,9
CEI-1 Kapital (Mrd. EUR)	2,2	2,4	2,3	2,4	2,4	2,4	2,5	2,5	2,5	2,6	2,6	2,7	2,7	2,7	2,8	2,8	2,9	2,9	2,9	3,0
CEI-1 Quote	11,3%	11,8%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%
Gesamtkapitalquote	15,0%	16,8%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,3%	17,4%	17,4%	17,1%	17,0%	17,0%	17,0%

Quelle: IKB, Deloitte

IKB Konzern - Langfristplanung der IKB ab dem GJ 21/22 ohne Rückkauf stiller Beteiligungen und Ableitung des ausschüttungsfähigen Ergebnisses

EUR Mio.	40/41	41/42	42/43	43/44	44/45	45/46	46/47	47/48	48/49	49/50	50/51	51/52	52/53	53/54	54/55	55/56	56/57	57/58	58/59	59/60
Operatives Kernergebnis vor St.	376	381	387	393	399	405	411	417	423	430	436	443	449	456	463	470	477	484	491	499
Stille Lasten/Reserven	11	11	11	11	9	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Zins neue T2 Nachträge	(68)	(70)	(74)	(75)	(75)	(77)	(79)	(81)	(82)	(84)	(86)	(88)	(90)	(91)	(93)	(95)	(97)	(99)	(101)	(103)
Auflösung Pauschalw erberichtigungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Realisierung Kursgew inne	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zins Besserungsabreden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zins Stille Einlagen	(30)	(30)	(30)	(30)	(30)	(30)	(30)	(30)	(30)	(30)	(30)	(30)	(30)	(30)	(30)	(30)	(30)	(30)	(30)	(30)
Ergebnis v. St	289	293	295	300	302	302	306	310	314	319	324	328	333	338	343	348	353	358	364	369
Steuern	(90)	(92)	(92)	(94)	(95)	(94)	(95)	(97)	(98)	(100)	(101)	(103)	(104)	(106)	(107)	(109)	(110)	(112)	(114)	(115)
Bewertungstechnische Anpassungen	10	10	11	11	11	11	11	11	12	12	12	12	12	12	13	13	13	13	13	14
Ergebnis n. St	209	212	213	217	219	219	221	224	228	231	234	238	241	245	249	252	256	260	263	267
Ergebnisverwendung																				
Einstellung Rücklagen	(45)	(45)	(46)	(47)	(48)	(48)	(49)	(50)	(50)	(51)	(52)	(53)	(54)	(54)	(55)	(56)	(57)	(58)	(59)	(59)
Tilgung Besserungsabreden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Auffüllung Stille Einlagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausschüttungsfähiges Ergebnis	164	166	167	170	171	170	172	175	177	180	183	185	188	191	194	196	199	202	205	208
RWA (Mrd. EUR)	25,3	25,7	26,0	26,4	26,8	27,2	27,6	28,0	28,5	28,9	29,3	29,8	30,2	30,7	31,1	31,6	32,1	32,5	33,0	33,5
CET-1 Kapital (Mrd. EUR)	3,0	3,1	3,1	3,2	3,2	3,3	3,3	3,4	3,4	3,5	3,5	3,6	3,6	3,7	3,7	3,8	3,8	3,9	4,0	4,0
CET-1 Quote	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%
Gesamtkapitalquote	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%

Quelle: IKB, Deloitte

IKB Konzern - Langfristplanung der IKB ab dem GJ 21/22 ohne Rückkauf stiller Beteiligungen und Ableitung des ausschüttungsfähigen Ergebnisses

	60/61	61/62	62/63	63/64	64/65	65/66	66/67	67/68	68/69	69/70	70/71	71/72	72/73	73/74	74/75	75/76	76/77	Ewige Rente
Operatives Kernergebnis vor St.	506	514	521	529	537	545	553	562	570	579	587	596	605	614	623	633	642	652
Stille Lasten/Reserven	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	-
Zins neue T2 Nachträge	(105)	(107)	(109)	(111)	(114)	(116)	(118)	(120)	(123)	(125)	(127)	(130)	(132)	(135)	(137)	(140)	(142)	(145)
Auflösung Pauschalwertberichtigungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Realisierung Kursgewinne	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zins Besserungsabreden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zins Stille Einlagen	(30)	(30)	(30)	(30)	(30)	(30)	(30)	(30)	(30)	(30)	(30)	(30)	(30)	(30)	(30)	(30)	(30)	(30)
Ergebnis v. St	375	380	386	391	397	402	407	414	420	426	432	439	445	452	458	465	470	477
Steuern	(117)	(119)	(121)	(122)	(124)	(125)	(127)	(129)	(131)	(133)	(135)	(137)	(139)	(141)	(143)	(145)	(147)	(149)
Bewertungstechnische Anpassungen	14	14	14	14	15	15	15	15	16	16	16	16	17	17	17	17	18	18
Ergebnis n. St	271	275	279	284	287	291	295	300	304	309	313	318	323	327	332	337	341	346
Ergebnisverwendung																		
Einstellung Rücklagen	(60)	(61)	(62)	(63)	(64)	(65)	(66)	(67)	(68)	(69)	(70)	(71)	(72)	(73)	(74)	(75)	(77)	(78)
Tilgung Besserungsabreden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Auffüllung Stille Einlagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausschüttungsfähiges Ergebnis	211	214	217	221	223	226	229	233	236	240	243	247	250	254	258	262	264	268
RWA (Mrd. EUR)	34,0	34,5	35,1	35,6	36,1	36,7	37,2	37,8	38,3	38,9	39,5	40,1	40,7	41,3	41,9	42,6	43,2	43,8
CET-1 Kapital (Mrd. EUR)	4,1	4,1	4,2	4,3	4,3	4,4	4,5	4,5	4,6	4,7	4,7	4,8	4,9	5,0	5,0	5,1	5,2	5,3
CET-1 Quote	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%
Gesamtkapitalquote	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%	17,0%

Quelle: IKB, Deloitte

Anlage 2: Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Stand: 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und Ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall
Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem

Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistungen in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der

Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung im Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

18. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht

Übertragungsverlangen der LSF6 Europe Financial Holdings, L.P.
gemäß § 327a Abs. 1 AktG vom 12. September 2016



LSF6 EUROPE FINANCIAL HOLDINGS, L.P.

An den
Vorstand der
IKB Deutsche Industriebank
Aktiengesellschaft
Wilhelm-Bötzkes-Straße 1,
40474 Düsseldorf

Dallas, den / this 12. September 2016

Sehr geehrte Herren,

Dear Sirs,

wir, die LSF6 Europe Financial Holdings, L.P. mit Sitz in 2711 North Haskell Avenue, Suite 1700, Dallas, TX 75204, USA, registriert in Corporation Trust Center, 1209 Orange Street, Wilmington, DE 19801, USA unter der Registrierungsnummer 4586994 („LSF6“), halten derzeit unmittelbar 607.285.482 Stückaktien an dem EUR 1.621.465.402,88 betragenden und in 633.384.923 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilten Grundkapital der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft („IKB AG“). Dies entspricht 95,88 % des Grundkapitals der IKB AG. Entsprechende Bestandsbestätigungen der Depotbanken vom 12. September 2016 sind diesem Schreiben zu Beweis Zwecken als Anlage beigelegt. Die LSF6 ist demzufolge Hauptaktionärin der IKB AG im Sinne von § 327a Abs. 1 AktG.

we, LSF6 Europe Financial Holdings, L.P. with business address at 2711 North Haskell Avenue, Suite 1700, Dallas, TX 75204, USA, and with registered address at Corporation Trust Center, 1209 Orange Street, Wilmington, DE 19801, USA under registration number 4586994 („LSF6“), directly hold 607,285,482 shares of the registered share capital of IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft („IKB AG“) in the aggregate amount of EUR 1,621,465,402.88, divided into 633,384,923 ordinary bearer shares. This represents 95.88% of the registered share capital of IKB AG. Respective certificates of our holding by the custodian banks dated 12 September 2016 are attached to this letter as annex. Therefore, LSF6 is the principal shareholder of IKB AG pursuant to Section 327a para. 1 German Stock Corporation Act (“AktG”)

Die LSF6 hat sich entschlossen, als Hauptaktionärin Ihrer Gesellschaft ein Ausschlussverfahren nach den §§ 327a ff. AktG durchzuführen. Daher richtet LSF6 hiermit an Sie als Vorstand der IKB AG höflich das Verlangen, eine außerordentliche Hauptversammlung der IKB AG einzuberufen und diese nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über

LSF6 as principal shareholder of your company decided to carry out squeeze-out proceedings pursuant to Section 327a et seq. AktG. Therefore, LSF6 hereby requests from you as the management board of IKB AG to convene an extraordinary shareholders' meeting of IKB AG and have it resolve on the transfer of the shares of the minority

die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die LSF6 gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen zu lassen.

Die Höhe der von uns als Hauptaktionärin festzulegenden Barabfindung je Stückaktie der IKB AG werden wir Ihnen zu gegebener Zeit gesondert mitteilen. Zur Festlegung der Barabfindung werden wir unter anderem eine Unternehmensbewertung durchführen lassen. Wir bitten Sie, dass Sie hierfür gemäß § 327b Abs. 1 Satz 2 AktG alle für die Festlegung der Barabfindung notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen und die erforderlichen Auskünfte erteilen.

Die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung wird durch einen vom Landgericht Düsseldorf auszuwählenden und zu bestellenden sachverständigen Prüfer geprüft. Einen entsprechenden Antrag wird die LSF6 beim Landgericht Düsseldorf stellen. Den schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung, der gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG vom Hauptaktionär zu erstatten ist und in dem die Voraussetzungen für die Übertragung dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet werden, werden wir Ihnen rechtzeitig übermitteln. Entsprechendes gilt für die nach § 327b Abs. 3 AktG zu übermittelnde Gewährleistungserklärung eines Kreditinstituts.

Wir bitten Sie, alle für die Beschlussfassung nach § 327a ff. AktG erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieses Schreibens.

shareholders to LSF6 against payment of an adequate cash compensation pursuant to Section 327a para. 1 sentence 1 AktG to,

We will inform you of the amount of the cash compensation, which we have to determine as principal shareholder, in due course. To determine this cash compensation we will, *inter alia*, obtain a company valuation. We hereby ask you, pursuant to Section 327b para. 1 sentence 2 AktG, to make available all documents and provide all information necessary for the determination of the cash compensation.

The adequacy of the determined cash compensation will be reviewed by an expert auditor which will be chosen and appointed by the Regional Court of Düsseldorf. LSF6 will make a respective application to the Regional Court of Düsseldorf. We will deliver the written transfer report, which has to be prepared by the principal shareholder pursuant to Section 327c para. 2 sentence 1 AktG, containing the requirements for the transfer and explaining and justifying the adequacy of the cash compensation to you in a timely manner. The same is applies with regard to the guarantee to be provided by a bank pursuant to Section 327b para. 3 AktG.

We ask you to take all measures necessary for the resolution pursuant to Section 327a et seq. AktG.

The German version of this letter shall be decisive.

Mit freundlichen Grüßen

Kind regards

LSF6 Europe Financial Holdings, L.P.

LSF6 Europe Financial Holdings, L.P.

durch: LSF6 Europe Partners, LLC
ihren General Partner

by: LSF6 Europe Partners, LLC
its General Partner

durch: Lone Star Europe Holdings, L.P.
ihr Sole Member

by: Lone Star Europe Holdings, L.P.
its Sole Member

durch: Lone Star Europe Holdings, Ltd.
ihren General Partner

by: Lone Star Europe Holdings, Ltd.
its General Partner



Sarah E. York, Director



Settled Positions

ACCOUNT 6012075784 - LSF6 EUROPE FINANCIAL HOLDINGS, L.P - EU
AS OF 12-SEP-2016
SORT BY How Position is Held
ADDITIONAL FILTER

SECURITY ID
CREATED ON 12-SEP-2016 05:28:04
PAGE 1 of 1

Pursuant to client instruction, security positions reported in ITALICS are included on this report for informational purposes only and are not positions held in custody.

ISO Country Name	Branch Name	Account ID	Account Name	Maturity Date	Sec ID Type	Sec ID	Security ID - ISIN	Issue Name	Interest Rate	Settled Quantity	How Position is Held	Current Face Value	As of Date
GB	CITIBANK NA LONDON	6012075784	LSF6 EUROPE FINANCIAL HOLDINGS, L.P - EU		SEDOL	5169865	DE0008063306	IKB DEUT INDUSTRIEBANK AG	0.00	607,285,482.00	HELD AT DEPOSITORY	0.00	09-12-2016

Konkretisiertes Übertragungsverlangen der LSF6 Europe Financial Holdings, L.P.,
gemäß § 327a Abs. 1 AktG vom 17. Oktober 2016



LSF6 EUROPE FINANCIAL HOLDINGS, L.P.

An den
Vorstand der
IKB Deutsche Industriebank
Aktiengesellschaft
Wilhelm-Bötzkens-Straße 1,
40474 Düsseldorf

Dallas, den / this 17 Oktober 2016

Sehr geehrte Herren,

Dear Sirs,

wir, die LSF6 Europe Financial Holdings L.P. mit Geschäftssitz in 2711 North Haskell Avenue, Suite 1700, Dallas, TX 75204, USA, registriert unter der registrierten Adresse Corporation Trust Center, 1209 Orange Street, Wilmington, DE 19801, USA und der Registrierungsnummer 4586994 („LSF6“), halten derzeit unmittelbar 607.285.482 Stückaktien an dem EUR 1.621.465.402,88 betragenden und in 633.384.923 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilten Grundkapital der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft („IKB AG“). Dies entspricht 95,88 % des Grundkapitals der IKB AG. Die entsprechende Bestandsbestätigung der Depotbank vom 13. Oktober 2016 ist diesem Schreiben zu Beweiswecken als Anlage beigefügt. Die LSF6 ist demzufolge Hauptaktionärin der IKB AG im Sinne von § 327a Abs. 1 AktG.

we, LSF6 Europe Financial Holdings L.P. with business address in 2711 North Haskell Avenue, Suite 1700, Dallas, TX 75204, USA, with registered office in Corporation Trust Center, 1209 Orange Street, Wilmington, DE 19801, USA registered under registration number 4586994 („LSF6“), directly hold 607,285,482 shares of the registered share capital of IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft („IKB AG“) in the aggregate amount of EUR 1,621,465,402.88, divided into 633,384,923 ordinary bearer shares. This represents 95.88% of the registered share capital of IKB AG. A respective certificate of our holding by the custodian bank dated 13 October 2016 is attached to this letter as annex. Therefore, LSF6 is the principal shareholder of IKB AG pursuant to Section 327a para. 1 German Stock Corporation Act („AktG“)

Die LSF6 hat bereits am 12. September 2016 an Sie das Verlangen nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gerichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Hauptversammlung der IKB über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die LSF6 gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen kann.

On 12 September 2016, LSF6 already addressed its request to you, asking you take all measures necessary to enable the shareholders' meeting of IKB AG to resolve on the transfer of the shares of the minority shareholders to LSF6 against payment of an adequate cash compensation.

2711 NORTH HASKELL AVENUE | SUITE 1700 | DALLAS, TEXAS 75204

OFFICE: 214-754-8300 | FAX: 214-754-8301

In Konkretisierung des Verlangens vom 12. September 2016 richtet die LSF6 hiermit das Verlangen an Sie, den Tagesordnungspunkt

To specify this request dated 12 September 2016, LSF6 hereby requests from you to include the following agenda item

„Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft, Düsseldorf, auf die LSF6 Europe Financial Holdings, L.P., Dallas (USA), gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG“

„Resolution on the transfer of the shares of the minority shareholders of IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft, Düsseldorf to LSF6 Europe Financial Holdings, L.P. against payment of an adequate cash compensation pursuant to Section 327a et. Seq. AktG“

auf die Tagesordnung der nächsten außerordentlichen Hauptversammlung der IKB zu setzen, die voraussichtlich am 2. Dezember 2016 stattfinden wird. Die LSF6 hat mittlerweile die Barabfindung auf EUR 0,49 je auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktie der IKB AG festgelegt.

to the agenda of the next extraordinary shareholders' meeting of IKB AG, which is expected to take place on 2 December 2016. By now, LSF6 has determined the cash compensation to be EUR 0.49 per non-par value bearer share of IKB AG.

Der Entwurf des Übertragungsbeschlusses ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

The draft transfer resolution is attached to this letter as annex.

Eine Erklärung der Baader Bank Aktiengesellschaft, durch die dieses Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der LSF6 übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses im Handelsregister unverzüglich die festgelegte Barabfindung in Höhe von EUR 0,49 für jede übergegangene Aktie zu zahlen, werden wir Ihnen separat übermitteln.

A declaration by Baader Bank Aktiengesellschaft stating that this credit institution will guarantee to take over the obligation of LSF6 to pay the determined cash compensation of EUR 0.49 per transferred share to the minority shareholders immediately after registration of the transfer resolution, will be delivered to you separately.

Der schriftliche Bericht an die Hauptversammlung, der gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG vom Hauptaktionär zu erstatten ist und in dem die Voraussetzungen für die Übertragung dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet werden, wird Ihnen ebenfalls separat übermittelt.

The written report to the shareholders' meeting, which has to be delivered by the principal shareholder pursuant to Section 327c para. 2 sentence 1 AktG and which includes the requirements for the transfer and the justification of the adequacy of the cash compensation, will also be delivered to you separately.

Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieses
Schreibens.

The German version of this letter shall be
decisive.

Mit freundlichen Grüßen

Kind regards

LSF6 Europe Financial Holdings L.P.

LSF6 Europe Financial Holdings L.P.

durch: LSF6 Europe Partners, LLC
ihren General Partner

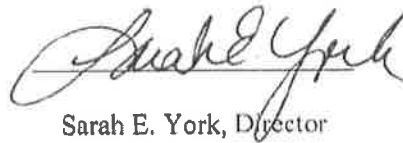
by: LSF6 Europe Partners, LLC
its General Partner

durch: Lone Star Europe Holdings, L.P.
ihr Sole Member

by: Lone Star Europe Holdings, L.P.
its Sole Member

durch: Lone Star Europe Holdings, Ltd.
ihren General Partner

by: Lone Star Europe Holdings, Ltd.
its General Partner

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Sarah E. York".

Sarah E. York, Director

Entwurf des Übertragungsbeschlusses

für die außerordentliche Hauptversammlung der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft am
2. Dezember 2016

Der Beschluss über die Übertragung der von den Minderheitsaktionären gehaltenen Aktien an der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft auf die LSF6 Europe Financial Holdings, L.P. als Hauptaktionärin, der auf der außerordentlichen Hauptversammlung der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft am 2. Dezember 2016 zur Abstimmung gestellt werden wird, hat folgenden Wortlaut:

„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft, Düsseldorf, werden gemäß den §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer von der Hauptaktionärin, der LSF6 Europe Financial Holdings, L.P. mit Geschäftssitz in 2711 North Haskell Avenue, Suite 1700, Dallas, TX 75204, USA, registriert unter der registrierten Adresse Corporation Trust Center, 1209 Orange Street, Wilmington, DE 19801, USA, und der Registernummer 4586994, zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von 0,49 Euro je auf den Inhaber lautende Stückaktie der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft auf die Hauptaktionärin übertragen.“



Settled Positions

ACCOUNT 6012075784 - LSF6 EUROPE FINANCIAL HOLDINGS, L.P - EU
AS OF 12-OCT-2016
SORT BY How Position is Held
ADDITIONAL FILTER

SECURITY ID
CREATED ON 13-OCT-2016 05:40:23
PAGE 1 of 1

Pursuant to client instruction, security positions reported in ITALICS are included on this report for informational purposes only and are not positions held in custody.

ISO Country Name	Branch Name	Account ID	Account Name	Maturity Date	Sec ID Type
Sec ID	Security ID - ISIN	Issue Name	Interest Rate	Settled Quantity	How Position is Held
Current Face Value	As of Date				
GB	CITIBANK NA LONDON	6012075784	LSF6 EUROPE FINANCIAL HOLDINGS, L.P - EU		SEDOL
5169865	DE0008063306	IKB DEUT INDUSTRIEBANK AG	0.00	607,285,482.00	HELD AT DEPOSITORY
0.00	10-12-2016				

Gewährleistungserklärung der Baader Bank Aktiengesellschaft, Unterschleißheim
vom 17. Oktober 2016

Baader Bank AG • Postfach 1102 • 85701 Unterschleißheim • Deutschland

LSF6 Europe Financial Holdings L.P.
2711 North Haskell Avenue, Suite 1700
Dallas, TX 75204
USA

Dirk Freitag
Managing Director Credit
T +49 89 5150 1901
F +49 89 5150 1930
Dirk.freitag@baaderbank.de

Zur Übermittlung an den Vorstand der
IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft,
Düsseldorf

Unterschleißheim, 17. Oktober 2016

Ausschluss der Minderheitsaktionäre der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft gemäß §327a AktG – Erklärung gemäß §327b Abs. 3 AktG zur Übermittlung an den Vorstand der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

Garantie Nr. 28619-G001

Die LSF6 Europe Financial Holdings L.P., mit Sitz in Dallas, Texas, USA, registriert im Corporate Trust Center, 1209 Orange Street, Wilmington, DE 19801, USA unter der Registernummer 4586994 (nachfolgend „LSF6“), hat uns mitgeteilt, dass sie an dem Euro 1.621.465.402,88 betragenden und in 633.384.923 Inhaber-Stückaktien (ISIN DE0008063306) eingeteilten Grundkapital der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 1130, unmittelbar 607.285.482 Stück hält. Dies entspricht einem Anteil von rund 95,88 Prozent des Grundkapitals der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft. Folglich ist die LSF6 nach ihren Angaben Hauptaktionärin der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft im Sinne des § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG.

Die LSF6 hat gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG das Verlangen an den Vorstand der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft gerichtet, einen Beschluss der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft auf die LSF6 gegen die Gewährung einer angemessenen Barabfindung herbeizuführen.

Auf Verlangen der LSF6 soll in der außerordentlichen Hauptversammlung der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft am 2. Dezember 2016 gemäß § 327a Abs. 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer von der LSF6 festgelegten Barabfindung in Höhe von Euro 0,49 (in Worten: null Euro neunundvierzig Cent) je Inhaber-Stückaktie der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft beschlossen werden.

Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft gehen kraft Gesetzes alle Aktien der Minderheitsaktionäre der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft auf die LSF6 über. Den Inhabern der übergegangenen Aktien (die **Übergegangenen Aktien**) steht gegen die LSF6 ein Anspruch auf unverzügliche Zahlung der festgelegten Barabfindung zu.

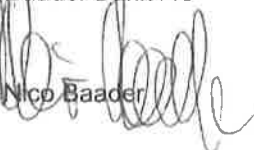
Gemäß § 327b Abs. 3 AktG hat die Hauptaktionärin dem Vorstand der Gesellschaft vor Einberufung der Hauptversammlung, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin beschließt, die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die Übergegangenen Aktien zu zahlen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die Baader Bank Aktiengesellschaft mit Sitz in Unterschleißheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 121537, als im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut hiermit nach § 327b Abs. 3 AktG in Form einer **Bankgarantie** unbedingt und unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der LSF6, den Minderheitsaktionären der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses gemäß § 327a Abs. 1 AktG in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unverzüglich die festgelegte Barabfindung in Höhe von Euro 0,49 je auf die Hauptaktionärin übergegangene Inhaberstückaktie der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft zu zahlen. Die Garantie umfasst auch die Erfüllung der Verpflichtung der LSF6 zur Zahlung von Zinsen gemäß § 327b Abs. 2 AktG.

Aus dieser Garantie erwirbt jeder Minderheitsaktionär im Wege eines echten Vertrags zugunsten Dritter (§ 328 BGB) einen unmittelbaren und unauflösbaren Zahlungsanspruch gegen uns. Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär sind Einwendungen und Einreden aus unserem Verhältnis zur LSF6 ausgeschlossen. Diese Gewährleistungserklärung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Mit freundlichen Grüßen

Baader Bank AG



Nico Baader



ppa. Dirk Freitag

Bestellungsbeschluss des gerichtlichen Prüfers
durch das Landgericht Düsseldorf vom 13. September 2016,
nebst Berichtigungsbeschluss des Landgerichts Düsseldorf vom 20. September 2016

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)
33 O 71/16 [AktE]



Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem Verfahren

zur Ermittlung der Angemessenheit der Barabfindung gemäß § 327 c II AktG
betreffend den vorgesehenen Ausschluss die Minderheitsaktionäre der IKB Deutsche
Industriebank Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstand, Wilhelm-Bötzkes-
Straße 1, 40474 Düsseldorf,

an dem beteiligt ist:

LSF6 Europe Financial Holdings, L.P., mit Sitz in Dallas, TX 75204, USA registriert
Corporation Trust Center, 1209 Orange Street, Wilmington, DE 19801, USA unter der
Registriernummer 4586994 ("LSF6),

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Mayer Brown LLP, Friedrich-
Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt,

hat die 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf
am 13. Juni 2016

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Bronczek

beschlossen :

Für das geplante Verfahren auf Übertragung von Aktien gegen Barabfindung (§§ 327 a
ff AktG) wird die

Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Cecilienallee 6-7

40474 Düsseldorf

zur sachverständigen Prüferin bestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Geschäftswert wird auf 50.000 € festgesetzt.

Gründe:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfüllt nach der dem Gericht gegenüber abgegebenen Erklärung vom 9. September 2016 die Bedingungen des § 327 c Abs. 2 AktG und ist insbesondere nicht nach § 319 Abs. 2 und 3 HGB von der Prüfertätigkeit ausgeschlossen.

Von jeglichen weiteren den sachverständigen Prüfer anleitenden oder ein möglicherweise folgendes Spruchverfahren bereits fördernden Anordnungen wird abgesehen (vgl. OIG Düsseldorf - I-26 W 13/15 [AktE] – Beschluss vom 24. September 2015).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung besteht die Möglichkeit der Beschwerde. Die Beschwerde kann nur durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift eingelegt werden. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat bei dem Landgericht Düsseldorf (Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf oder Postfach 103461, 40025 Düsseldorf) einzulegen. Die Frist beginnt jeweils mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Beschluss angefochten wird. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird und soll begründet werden.

Der Vorsitzende

Bronczek

Beglaubigt



Uschmantat
Justizbeschäftigter

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)
33 O 71/16 [AktE]



Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem Verfahren

zur Ermittlung der Angemessenheit der Barabfindung gemäß § 327 c II AktG
betreffend den vorgesehenen Ausschluss die Minderheitsaktionäre der IKB Deutsche
Industriebank Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstand, Wilhelm-Bötzkes-
Straße 1, 40474 Düsseldorf,

an dem beteiligt ist:

LSF6 Europe Financial Holdings, L.P., mit Sitz in Dallas, TX 75204, USA registriert
Corporation Trust Center, 1209 Orange Street, Wilmington, DE 19801, USA unter der
Registriernummer 4586994 ("LSF6),

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Mayer Brown LLP, Friedrich-
Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt,

hat die 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf
am 20.09.2016
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Bronczek

beschlossen :

Der auf den 13. Juni 2016 datierte Beschluss wird wegen eines offensichtlichen
Schreibfehlers dahin berichtigt, dass das Beschlussdatum statt 13. Juni 2016 richtig
heißen muss:

13. September 2016.

Der Vorsitzende

Bronczek

Beglaubigt

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'H. H. H.', is written in dark ink.

Uschmantat
Justizbeschäftigter